

Der Jurist

Bemerkungen zu den distinktiven Merkmalen eines mittelalterlichen Gelehrtenstandes

VON THOMAS WETZSTEIN

I. EINFÜHRUNG

Wenn ein Philosoph die Utopie eines Staatswesens entwirft, mag es nicht verwundern, dass dabei den Philosophen eine tragende Rolle zugemessen wird. »Wenn nicht [...] entweder die Philosophen Könige werden in den Staaten oder die jetzt so genannten Könige und Gewalthaber wahrhaft und gründlich philosophieren und also dieses beides zusammenfällt, die Staatsgewalt und die Philosophie [...] eher gibt es keine Erholung von dem Übel für die Staaten [...] und auch nicht für das menschliche Geschlecht, noch kann jemals zuvor diese Staatsverfassung nach Möglichkeit gedeihen und das Licht der Sonne sehen, die wir jetzt beschrieben haben.« Im vierten Jahrhundert vor Christus, als Platon seinem Lehrer Sokrates diese Worte in den Mund legte, waren der Möglichkeiten offenbar noch viele, welche Leitwissenschaft sich ein Gemeinwesen zur Selbstorganisation wählen könne¹⁾.

Im 15. Jahrhundert, als utopische Entwürfe mit Vorliebe im Gewand der *reformatio* daherzukommen pfl egten, war diese Entscheidung gefallen, und sie galt keineswegs für das Reich allein, sondern für alle politischen Einheiten der lateinischen Christenheit, deren Umklammerung, die mittelalterliche Papstkirche, eingeschlossen. Ein utopischer

1) Platon, *Politeia*, 473d-e, in: *Sämtliche Werke*, III. Phaidon, *Politeia* (Rowohlts Klassiker der Literatur und der Wissenschaft. Griechische Philosophie 4), Hamburg 1958, S. 195. Vgl. Platon, Siebter Brief, 326a-b »[...] daß demnach die Bedrängnis der menschlichen Gattung nicht aufhören werde, bis entweder die Genossenschaft der echten und wahren Weisen zur Herrschaft im Staate gelangte oder bis die der Machthaber in dem Staate durch eine göttliche Fügung wirklich der Weisheit sich befleißige.« Platon, *Sämtliche Werke*, I. *Apologie*, *Kriton*, *Protagoras*, *Hippias II*, *Charmides*, *Laches*, *Ion*, *Eutyphron*, *Gorgias*, *Briefe* (Rowohlts Klassiker der Literatur und der Wissenschaft. Griechische Philosophie 1), Hamburg 1957, S. 303. Vgl. zur Jurisprudenz als mittelalterliche Leitwissenschaft Jürgen ΜΙΕΤΗΚΕ, *De potestate papae*. Die päpstliche Amtskompetenz im Widerstreit der politischen Theorie von Thomas von Aquin bis Wilhelm von Ockham (Spätmittelalter und Reformation. Neue Reihe 16), Tübingen 2000, S. 12–20.

Realist muss der anonyme Verfasser der »Reformatio Sigismundi« daher wohl gewesen sein, als er forderte: *es sol einer, der zü einem konig erwelt solt werden, gelert sein; er solt von recht ein doctor legum sein und iuris peritus*²⁾. Die Rechtswissenschaft, nicht die Philosophie war also das Fach in einem noch jungen Spektrum kanonischer Wissenschaftsdisziplinen geworden, dessen Vertreter in eine solche Nähe zur Macht geraten waren, dass einer der ihnen sogar der Königswürde für wert gehalten wurde. Mit dieser Entscheidung kam dem Juristenstand innerhalb weniger Jahrhunderte eine Geltung zu, die prägend war für seine Rolle, sein Selbstverständnis und seine Wahrnehmung durch die Zeitgenossen. Diesen drei Faktoren soll im Folgenden unsere Aufmerksamkeit gelten. Dabei ergeben sich die zeitlichen Grenzen, die Zeit zwischen dem 12. und dem 15. Jahrhundert, aus der Entwicklung dieses Gelehrtenstandes selbst, der sich innerhalb weniger Jahrzehnte beinahe *ex nihilo* während des 12. Jahrhunderts formierte und sich gegen Ende des 15. Jahrhunderts einem stetig wachsenden Druck ausgesetzt sah, die bisherigen methodischen und inhaltlichen Grundlagen seiner Disziplin einer Revision zu unterwerfen, die schließlich mit der humanistischen Jurisprudenz des 16. Jahrhunderts das Fach entscheidend verwandelte ohne freilich dessen unangefochtene Stellung in vielen gesellschaftlichen Bereichen entscheidend zu schwächen³⁾. Aus pragmatischen Gründen scheint es dabei sinnvoll, die Formierungsphase des Standes im 12. Jahrhundert einer gesonderten Betrachtung zu unterziehen und erst anschließend den folgenden Zeitraum in seiner Gesamtheit zu beleuchten.

2. DIE FORMIERUNGSPHASE (12. JAHRHUNDERT)

Mittelalterliche Herrschaft jedweder Form fand ihren deutlichsten Ausdruck stets in der Rechtsprechung. Das Neue, mit dem das 11. und 12. Jahrhundert die Entwicklung unseres Gelehrtenstandes förderte, ist daher weniger in einem grundsätzlich neuartigen Verständnis von Herrschaft als in grundlegend veränderten Bedingungen zu suchen, in de-

2) Reformatio Kaiser Sigmunds, hg. v. Heinrich KOLLER (MGH Staatsschriften des späten Mittelalters 6), Stuttgart 1964, S. 242 (Version N). In Version P, die auf eine andere Vorlage zurückgeht, lautet der Text: *Item es sol ein keyser gelert sin; er solt z^oum minsten ein doctor legum und iuris sin; wer er o^uch priester, so wer er deste würdiger und alle weltlich reht stand in siner hand* (ebd., S. 243). Vgl. zur »Reformatio Sigismundi« Tilman STRUBE, Reform oder Revolution? Das Ringen um eine Neuordnung in Reich und Kirche im Lichte der »Reformatio Sigismundi« und ihrer Überlieferung, in: ZGORh 126 (1978), S. 73–129. bes. S. 99. Dabei sei freilich nicht verschwiegen, dass der 1516 publizierte utopische Gesellschaftsentwurf des Thomas Morus die Gegenposition vertritt und alle *causidicos* von seiner Gesellschaft ausgeschlossen wissen möchte; The Complete Works of St. Thomas More, IV, hg. v. Edward SURTZ/J. H. HEXTER, New Haven-London 1965, S. 194. Die möglichen Gründe für diese gänzlich antagonistischen Positionen und ihre Einordnung zwischen Utopie und Realismus und sollten im Verlauf der vorliegenden Untersuchung deutlich werden.

3) Vgl. zur humanistischen Jurisprudenz die Angaben in Anm. 57 und Anm. 61.

nen sich das Zusammenleben der Menschen vollzog. In den Worten Gerd Tellenbachs »scheinen sich nicht nur im kirchlichen Bereich, sondern allgemein die Formen menschlicher Über- und Unterordnungsverhältnisse, von jeher personell wirksam, zu verdichten und zu intensivieren, objektiver zu werden und mehr als früher über persönliche Bindungen hinauszugehen«. ⁴⁾

Ein neuer Stellenwert von Bildung und Wissenschaft brachte mit den zunächst auf einige Regionen beschränkten Hohen Schulen nicht nur neue Institutionen hervor, sondern erfasste mit einer neuen, überwiegend an sprachlogischer Dialektik ausgerichteten Methode, zunehmend gesellschaftliche Eliten, deren größter Teil anfänglich dem Klerus einer durch Reformgedanken tiefgreifend umgestalteten Kirche entstammte. Aufkommende Geldwirtschaft, zunehmender Handel, Bevölkerungswachstum, die Entstehung der Städte und Anfänge zentralisierter Verwaltung im kirchlichen und weltlichen Bereich sind nur die für unser Thema wichtigsten Veränderungen im europäischen Wirtschafts- und Sozialgefüge des 11. und 12. Jahrhunderts⁵⁾. Sie brachten neue Herausfor-

4) Vgl. zum Verhältnis von politischer Macht und Recht auch das bereits im Mittelalter vielzitierte Prooemium der Institutionen, *Corpus Iuris Civilis*, I. Institutiones. Digesta, hg. v. Paul KRUEGER/Theodor MOMMSEN, 6. Aufl. Berlin 1954, S. XXIII: *Imperatoriam maiestatem non solum armis decoratam, sed etiam legibus oportet esse armatam, ut utrumque tempus et bellorum et pacis recte possit gubernari et princeps Romanus victor existat non solum in hostilibus proeliis, sed etiam per legitimos tramites calumniantium iniquitates expellens, et fiat tam iuris religiosissimus quam victis hostibus triumphator*. Zu dieser Stelle hier statt vieler Ernst Hartwig KANTOROWICZ, *Kingship under the Impact of Scientific Jurisprudence*, in: *Twelfth-Century Europe and the Foundations of Modern Society*, hg. v. Marshall CLAGETT/Gaines POST/Robert REYNOLDS, Madison 1961, S. 89–111. Wiederabdruck mit neuer Paginierung in: DERS., *Selected Studies*, New York 1965, S. 151–166. Das wörtliche Zitat findet sich bei Gerd TELLENBACH, *Die westliche Kirche vom 10. bis zum frühen 12. Jahrhundert* (Die Kirche in ihrer Geschichte 2,1), Göttingen 1988, F 240.

5) Zu dem umfangreichen Thema der geistesgeschichtlichen Grundlagen seien lediglich zwei Aufsätze angeführt: Joachim EHLERS, *Die hohen Schulen*, in: *Die Renaissance der Wissenschaften im 12. Jahrhundert*, hg. v. Peter WEIMAR (Zürcher Hochschulforum 2), Zürich 1981, S. 57–85; Peter CLASSEN, *Die hohen Schulen und die Gesellschaft im 12. Jahrhundert*, in: Ders., *Studium und Gesellschaft im Mittelalter*, hg. v. Johannes FRIED (Schriften der Monumenta Germaniae Historica 29), Stuttgart 1983, S. 1–26. Erstdruck: AKG 48 (1966), S. 155–180. Zur zunehmenden Bedeutung der an hohen Schulen erworbenen Bildung kirchlicher Funktionseleiten sei auf zwei umfangreiche Tagungsbände verwiesen: *Le istituzioni ecclesiastiche della »societas cristiana« nei secoli XI–XII. Papi, cardinalato ed episcopato*. Atti della 5. Settimana Internazionale di Studio Mendola, 26–31 agosto 1971 (Pubblicazioni della Università Cattolica del Sacro Cuore. Miscellanea del Centro di Studi Medioevali 7), Milano 1974; *Le istituzioni ecclesiastiche della »societas cristiana« nei secoli XI–XII. Diocesi, pievi e parrocchie*. Atti della 6. Settimana Internazionale di Studio Milano, 1–7 settembre 1974 (Pubblicazioni della Università Cattolica del Sacro Cuore. Miscellanea del Centro di Studi Medioevali 8), Milano 1977. Einen anregenden Überblick verdanken wir nach wie vor Herbert GRUNDMANN, *Litteratus – illiteratus. Der Wandel einer Bildungsnorm vom Altertum zum Mittelalter*, in: *Archiv für Kulturgeschichte* 40 (1958), S. 1–65. Vgl. zu den im 11. Jahrhundert einsetzenden gesellschaftlichen Umbrüchen auf der Ebene der lateinischen Christenheit etwa Cinzio VIOLANTE, *Il secolo XI: una svolta? Introduzione ad un problema storico*, in:

derungen mit sich, deren Bewältigung sich nun zunehmend spezialisierte Eliten mit den neu erworbenen Instrumenten einer sich formierenden Wissenskultur annahmen⁶⁾.

Ein besonderer Druck zur Selbstorganisation ergab sich dabei in den nach politischer Autonomie strebenden und wirtschaftlich prosperierenden oberitalienischen Städten. Zunehmende Komplexität in Rechtsfragen brachte hier in zunächst überwiegend philologischer Auseinandersetzung mit den innerhalb weniger Jahrzehnte neu erschlossenen Texten der justinianischen Kodifikation einen neuartigen Richterstand hervor, der nun bei der Lösung der anstehenden Rechtsfragen eine am römischen Juristenrecht geschulte Ausbildung vorweisen konnte⁷⁾. Es kann an dieser Stelle nicht darum gehen, die nach

Il secolo XI: una svolta?, hg. v. Cinzio VIOLANTE/Johannes FRIED (Annali dell'Istituto storico italo-germanico 35), Bologna 1993, S. 7–40; vgl. auch Bernd SCHNEIDMÜLLER, Aufbrüche ins zweite Jahrtausend. Anfangsgedanken, in: Aufbruch ins zweite Jahrtausend. Innovation und Kontinuität in der Mitte des Mittelalters, hg. v. Achim HUBEL/Bernd SCHNEIDMÜLLER (Mittelalter-Forschungen 16), Ostfildern 2004, S. 9–14; Karl BOSL, Der Aufbruch von Mensch und Gesellschaft. Eine epochale Struktur in der europäischen Geschichte, in: Stauferzeit. Geschichte – Literatur – Kunst, hg. v. Rüdiger KROHN u. a. (Karlsruher kulturwissenschaftliche Arbeiten 1), Stuttgart 1978, S. 11–27; Karl LEYSER, Am Vorabend der ersten europäischen Revolution. Das 11. Jahrhundert als Umbruchszeit (Schriften des Historischen Kollegs 9), München 1994.

6) Martin KINTZINGER, Wissen wird Macht. Bildung im Mittelalter, Ostfildern 2003, hier bes. S. 108–113. Vgl. auch, mit einer überaus starken Betonung marktgesetzlicher Mechanismen der Selbstorganisation, James Arthur BRUNDAGE, The Medieval Advocate's Profession, in: Law and History Review 6 (1988), S. 439–464, hier S. 442: »The growth of a commercial, combined with the increasing elaboration of government from the eleventh century onward, however, created a need, and thus a market, for the skills that legal specialists could offer.«

7) Zur sozialgeschichtlichen Komponente der Herausbildung einer neuen Elite in Oberitalien sei verwiesen auf Johannes FRIED, Die Entstehung des Juristenstandes im 12. Jahrhundert. Zur sozialen Stellung und politischen Bedeutung gelehrter Juristen in Bologna und Modena (Forschungen zur neueren Privatrechtsgeschichte 21), Köln/Wien 1974; vgl. auch den hervorragenden Überblick bei Helmut G. WALTHER, Die Anfänge des Rechtsstudiums und die kommunale Welt Italiens im Hochmittelalter, in: Schulen und Studium im sozialen Wandel des hohen und späten Mittelalters, hg. v. Johannes FRIED (VuF 30), Sigmaringen 1986, S. 121–162 sowie Manlio BELLOMO, Una nuova figura di intellettuale: il giurista, in: Il secolo XI: una svolta? (wie Anm. 5), S. 237–256. Die allmähliche Erschließung der Digestenvulgata zwischen 1079 und 1125 beleuchtet Wolfgang P. MÜLLER, The Recovery of Justinian's Digest in the Middle Ages, in: Bulletin of Medieval Canon Law 20 (1990), S. 1–29. Helmut G. Walther hat das »miracolo bolognese« jüngst mit einem Verweis auf die prozessrechtliche Bedeutung des gelehrten (römischen) Rechts für die politisch selbständigen Städte Oberitaliens und Südfrankreichs zu erklären versucht; Helmut G. WALTHER, Sozialdisziplinierung durch die gelehrten Rechte im Mittelalter, in: Gewalt und ihre Legitimation im Mittelalter, hg. v. Günther MENSCHING (Contradictio. Studien zur Philosophie und ihrer Geschichte 1), Würzburg 2003, S. 26–47, hier S. 29–30. Walther wendet sich unter Hinweis auf die Tätigkeit der führenden Rechtslehrer Bolognas in der kommunalen Rechtsprechung der Stadt scharf gegen die These einer ausschließlich gelehrten Hinwendung zum römischen Recht und betont die rechtspraktischen Ursprünge der frühen Jurisprudenz (ebd., S. 31). Auch André Gouron verweist das reine Wissensstreben der frühen Juristen ins Reich der Legende: »Les buts qu'ils poursuivaient à travers leurs études n'avaient rien que de pratique, tant le mythe de l'étudiant médiéval travaillant pour la beauté

wie vor heftig diskutierten Anfänge der Rechtsschule von Bologna ausführlich zu diskutieren, zumal sich vergleichbare Einrichtungen nicht nur in einer Vielzahl oberitalienischer Kommunen, sondern – wenn auch mit weitaus geringerer Bedeutung – seit dem Beginn des 12. Jahrhunderts auch in einigen südfranzösischen Städten, in England, in Nordfrankreich oder im Reich nachweisen lassen, wobei sich das Lehrprogramm häufig auf das kanonische Recht beschränkte und die privat organisierten Schulen nach der Wende zum 13. Jahrhundert mit dem Aufkommen der Universitäten bald weitgehend verschwanden. Nur ein Teil jener Schulen erreichte einen Grad an Institutionalisierung, der günstige Voraussetzungen für die Integration in ein *studium generale* bot. In Mitteleuropa ist allerdings eine »Verspätung« zu konstatieren, da sich vergleichbare Institutionen hier erst mit dem 14. Jahrhundert und nun bereits in Form der als Körperschaft verfassten Universität nachweisen lassen⁸⁾.

de la science reste un des plus fâcheux produits de la science historique du dix-neuvième siècle; André GOURON, Gênes et le droit provençal, in: Recueil de mémoires et travaux publié par la Société d'Histoire du Droit et des Institutions des Anciens Pays de Droit Ecrit 13 (1985), S. 7–15. Wiederabruck in: DERS., Études sur la diffusion des doctrines juridiques médiévales (Variorum Reprints. Collected Studies Series 264), London 1987, Nr. VIII, S. 7.

8) Eine Übersicht über die oberitalienischen Rechtsschulen und Ausbildungsstätten im römischen Recht in Süditalien, Frankreich und England bietet Hermann LANGE, Römisches Recht im Mittelalter, I. Die Glossatoren, München 1997, S. 47–59; vgl. auch James Arthur BRUNDAGE, Legal Learning and the Professionalization of Canon Law, in: Law and Learning in the Middle Ages. Proceedings of the Second Carlsberg Academy Conference on Medieval History 2005, hg. v. Helle VOGT/Mia MÜNSTER-SWENDSTEN, Copenhagen 2006, S. 5–27, hier S.11–13. Die durch die Anwesenheit des Gerhard von Pucelle für die 1160er und 1170er Jahre belegte Kölner Rechtsschule behandelt knapp Johannes FRIED, Gerard Pucelle und Köln, in: ZRG Kan. 68 (1982), S. 125–135. Anders Winroth hat jüngst das traditionelle Datum 1088 für den Beginn des Rechtsunterrichts in Bologna angezweifelt und das Jahr 1130 als frühesten gesicherten Zeitpunkt vorgeschlagen; Anders WINROTH, The Teaching of Law in the Twelfth Century, in: Law and Learning in the Middle Ages (wie oben), S. 41–62, bes. S. 47–48. Mit Nachdruck weist Winroth darüber hinaus darauf hin, dass Bologna während des 12. Jahrhunderts als Rechtsschule auch innerhalb Italiens keineswegs jene Monopolstellung zukam, welche die Historiographie lange Zeit zuschrieb. Als Beleg dient ihm unter anderem der Brief eines südfranzösischen Mönches, der auf dem Weg nach Rom in Pavia einen Aufenthalt einlegt um dort Recht zu studieren und der im Gegensatz zu den Herausgebern von Winroth nicht auf 1124/1127 sondern auf 1180 datiert wird (ebd., S. 48 Fn. 123); vgl. dazu die Publikation des Dokuments bei Jean DUFOUR, Gérard GIORDANENGO, André GOURON, L'attrait des ›leges‹. Note sur la lettre d'un moine victorin (vers 1124–1127), in: Studia et documenta historiae et iuris 45 (1979), S. 504–529. Darüber hinaus stellt Winroth die These auf (ebd., S. 55): »The small law schools illustrate an often forgotten truth about medieval law. Roman law was, at least at first, only a handmaiden of canon law. [...] Only in Bologna and perhaps one or two other places could one study the full corpus of Justinian in depth. The future belonged to those who did.« Einblicke in die besondere Situation Englands, wo zwar an den Universitäten seit dem Beginn des 13. Jahrhunderts Unterricht im gelehrten Recht erteilt, die weltliche Rechtsprechung jedoch ausschließlich dem Common Law folgte und eine institutionalisierte Ausbildung der dort tätigen Juristen in den Inns of Court erst seit dem 15. Jahrhundert nachweisbar ist, bietet Penny TUCKER, First Steps towards an English Legal Profession. The Case of the London ›Ordinance of 1280‹, in: English Historical Review 121 (2006), S. 361–384. Ein mittler-

Neben den hier skizzierten institutionengeschichtlichen Aspekten des Rechtsstudiums in beiden Rechten – deren Trennung besonders in jener frühen Zeit bei weitem nicht die Bedeutung zukam, welche ihr die ältere Forschung zuzuschreiben geneigt war – dürfte in unserem Zusammenhang die Beobachtung weitaus entscheidender sein, dass der wesentliche Beitrag dieser ersten Juristen des lateinischen Mittelalters darin bestand, die Probleme, die sich mit der Adaption überlieferter und keineswegs homogenen Rechtskorpora auf die Welt des 12. Jahrhunderts ergaben, mit Hilfe dialektischer Methoden zu lösen⁹⁾.

Es scheint angebracht, die Anwendung dieser innovativen Methodik an einem konkreten Beispiel einer näheren Betrachtung zu unterziehen, nämlich in seinen Auswirkungen auf die bedeutendste Rechtssammlung jener Zeit, als dessen Urheber bis vor wenigen Jahren der biographisch kaum fassbare Gratian galt. Auch wenn wir uns seit den Forschungen Winroths von einigen bislang kaum angezweifelte Forschungsansichten

weile gut untersuchtes Beispiel der allmählichen Institutionalisierung einer Rechtsschule außerhalb Bolognas bietet der Fall Montpellier, wo eine Rechtsschule zwischen der Mitte des 13. und dem Ende des 14. Jahrhunderts in Blüte stand, vgl. dazu André GOURON, *Les juristes de l'école de Montpellier*, in: *Ius romanum medii aevi pars IV 3 a*, Milano 1970, S. 3–35. Wiederabdruck in: Id., *Études sur la diffusion des doctrines juridiques médiévales* (Variorum Reprints. Collected Studies Series 264), London 1987, Nr. I. Die verzögerte Ausbildung analoger Bildungseinrichtungen im Reich behandelt Johannes FRIED, *Die Rezeption Bologneser Wissenschaft in Deutschland während des 12. Jahrhunderts*, in: *Viator* 21 (1990), S. 103–145, hier bes. S. 142.

9) Die Frage, in welchem Umfang die Legistik methodische Vorgaben des während des 12. Jahrhunderts erneuerten *artes*-Unterrichts – hier im Besonderen das sprachlogische Vorgehen der Dialektik – aufnahm, war in der älteren rechtshistorischen Forschung lange Zeit umstritten, namentlich seit einer kategorischen Ablehnung einer solchen Beeinflussung zugunsten einer gänzlich autonomen Entwicklung der Rechtswissenschaft durch Engelmann; Woldemar ENGELMANN, *Die Wiedergeburt der Rechtskultur in Italien durch die wissenschaftliche Lehre. Eine Darlegung der Entfaltung des gemeinen italienischen Rechts und seiner Justizkultur im Mittelalter unter dem Einfluß der herrschenden Lehre der Gutachtenpraxis der Rechtsgelehrten und der Verantwortung der Richter im Sindikatsprozeß*, Leipzig 1938, bes. S. 25 mit Fn. 6. Insbesondere die 1971 publizierte Habilitationsschrift Ottes hat diese Ansicht nachhaltig erschüttert; Gerhard OTTE, *Dialektik und Jurisprudenz. Untersuchungen zur Methode der Glossatoren* (Ius Commune Sonderhefte 1), Frankfurt a. M. 1971, bes. S. 227. Mittlerweile hat sich auch für die Wissenschaft vom römischen Recht die Erkenntnis durchgesetzt, dass es »ein weitgehendes Zusammenwirken der allgemeinen Bildungsgrundlagen mit dem, was man den juristischen Texten selbst entlehnen konnte« gab; LANGE, *Römisches Recht im Mittelalter* (wie Anm. 8), S. 115 (weitere Ausführungen zu dieser Problematik finden sich mit den entsprechenden bibliographischen Nachweisen ebd., S. 114–117). Nachzutragen wäre an dieser Stelle Gerhard OTTE, *Logische Einteilungstechniken bei den Glossatoren des römischen Rechts, in: Dialektik und Rhetorik im früheren und hohen Mittelalter. Rezeption, Überlieferung und gesellschaftliche Wirkung antiker Gelehrsamkeit vornehmlich im 9. und 12. Jahrhundert*, hg. v. Johannes FRIED (Schriften des Historischen Kollegs. Kolloquien 27), München 1997, S. 157–169 sowie Stephan KUTTNER, *The Revival of Jurisprudence, in: Renaissance and Renewal in the Twelfth Century*, hg. v. Robert L. BENSON/Giles CONSTABLE, Oxford 1982, S. 299–323, hier bes. S. 310.

über den »Vater des Kirchenrechts« und sein Werk verabschieden müssen, so lässt der überlieferte Titel des Werks deutlich erkennen, mit Hilfe welcher Methode der Autor der »Concordia discordantium canonum« in den 1120er Jahren seinen ersten Versuch unternahm, die sich oftmals widerstreitenden Autoritäten der kursierenden Sammlungen seiner Zeit zu einem für den Unterricht verwertbaren Handbuch zusammenzufügen – unabhängig davon, ob die in der uns über Friedbergs Edition zugänglichen zweiten Rezension auffindbaren römischrechtlichen Elemente nun ebenfalls aus Gratians Feder stammen oder nicht¹⁰).

Zu seiner besonderen Bedeutung gelangte das Kirchenrecht jedoch nicht allein durch die Anwendung innovativer Methoden auf die überlieferten *auctoritates*, sondern auch durch einen externen Faktor, der die Weichen stellte für die weitere Entwicklung der Disziplin: durch die von der Kirchenreform angestoßene Ausrichtung der lateinischen Kirche auf den römischen Bischof, welche der entstehenden Kanonistik bald zu einer weitgehenden Emanzipation von ihrer legistischen Schwesterdisziplin verhelfen sollte und den bereits in den Anfängen grundgelegten und vom römischen Recht gänzlich verschiedenen Charakter des Kirchenrechts in nur wenigen Jahrzehnten, nachdem das *ius novum* zu seiner Blüte gelangt war, allzu deutlich hervortreten lassen sollte¹¹): Sieht man von den wenigen als *authenticae* dem Codex eingefügten Konstitutionen der staufischen

10) Zur Person Gratians ist zu verweisen auf Stephan KUTTNER, Art. »Gratian«, DHGE 21 (1986), Sp. 1235–1239. Winroths umstürzende Thesen sind zusammengefasst in Anders WINROTH, *The Making of Gratians's Decretum* (Cambridge Studies in Medieval Life and Thought 4,49), Cambridge etc. 2000. Zu den seit den Forschungen Adam Vetulanis (gest. 1976) bereits diskutierten Theorien über die nun in den Handschriften nachgewiesene schrittweise Entstehung des Dekrets vgl. KUTTNER, *The Revival of Jurisprudence* (wie Anm. 9), S. 320. Dass in der Anwendung dialektischer Methoden auf die überlieferten kirchenrechtlichen Sammlungen und die in ihnen überlieferten widerstreitenden *auctoritates* die eigentliche Leistung Gratians zu betrachten ist, ist eine seit langem etablierte Forschungsmeinung, die Stephan Kuttner prägnant in der Formel »harmony from dissonance« zusammenfasste; DERS., *Harmony from Dissonance. An Interpretation of Medieval Canon Law* (Wimmer Lecture X), Latrobe Pa. 1960; vgl. auch die weiterführenden Angaben bei BRUNDAGE, *Legal Learning* (wie Anm. 8), S. 15.

11) Das umfangreiche Thema der Entstehung der mittelalterlichen Papstkirche seit der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts kann hier nur durch Verweise auf einige Studien anklängen, vgl. etwa Yves CONGAR, *Der Platz des Papsttums in der Kirchenfrömmigkeit der Reformen des 11. Jahrhunderts*, in: *Sentire Ecclesiam. Das Bewußtsein von der Kirche als gestaltende Kraft der Frömmigkeit*, hg. v. Jean DANÉLOU/Herbert VORGRIMLER, Freiburg 1961, S. 196–217; Jürgen MIETHKE, *Geschichtsprozess und zeitgenössisches Bewußtsein – die Theorie des monarchischen Papats im hohen und späten Mittelalter*, in: HZ 226 (1978), S. 564–599; Kenneth PENNINGTON, *Pope and Bishops. The Papal Monarchy in the Twelfth and Thirteenth Centuries* (The Middle Ages), [Philadelphia] 1984; Ian Stuart ROBINSON, *The Papacy 1073–1198* (Cambridge Medieval Textbooks), Cambridge 1990, S. 1–192; Wilfried HARTMANN, *Verso il centralismo papale* (Leone IX, Niccolò II, Gregorio VII, Urbano II), in: *Il secolo XI: una svolta?* (wie Anm. 5), S. 99–130; Ernst-Dieter HEHL, *Das Papsttum in der Welt des 12. Jahrhunderts. Einleitende Bemerkungen zu Anforderungen und Leistungen*, in: *Das Papsttum in der Welt des 12. Jahrhunderts*, hg. v. Ernst-Dieter HEHL u. a. (Mittelalter-Forschungen 6), Stuttgart 2002, S. 9–23; Rudolf SCHIEFFER, *Motu proprio. Über die papstgeschichtliche Wende im 11. Jahrhundert*, in: HJb 122 (2002), S. 27–41.

Kaiser und vom Lehnrecht ab, blieb das Korpus des römischen Rechts stets ein abgeschlossener, aus ferner Vergangenheit rührender Textbestand, dessen Normen mit gelegentlich großem intellektuellen Aufwand auf die Gegenwart zu übertragen waren. Ganz anders verhielt es sich mit dem Kirchenrecht als geltendem Recht einer sich äußerst dynamisch entwickelnden und immer machtvoller entfaltenden universalen Institution¹²⁾. Diese verfügte darüber hinaus über eine personelle Spitze, die sich ihrer Rechtssetzungskompetenz während des 12. Jahrhunderts immer bewusster wurde und mit Alexander III. (1159–1181) einen Papst besaß, welcher der mittelalterlichen Kirche als erster einer ganzen Reihe von »Juristenpäpsten« vor allem als Gesetzgeber seinen Stempel aufdrückte. Der universale Anspruch artikulierte sich dabei durch die universale Rechtsprechungskompetenz des Papstes, der in besonderer Weise mit Hilfe des Instituts der delegierten Rechtsprechung nicht nur das kanonische Recht »bis in die letzten Winkel Europas« trug sondern auch wesentlich zur Ausbreitung des gelehrten Rechts überhaupt beitrug. Nicht zuletzt die Präsenz des Papstes über seine delegierten Richter war es, die dazu führte, dass Einzelfallentscheidungen des Pontifex seit den letzten Jahrzehnten des 12. Jahrhunderts an den bischöflichen Kurien der Peripherie eifrig gesammelt, als Dekre-

12) Für den – in den Handschriften im Übrigen wesentlich schwächer vertretenen – legistischen Teil der mittelalterlichen Jurisprudenz mag zumindest bis zu den neueren Ansätzen der Schule von Orléans im 13. Jahrhundert zutreffen, dass Juristen »ohne Unterschied, ohne Zeitgefühl, ohne Aktualisierung« argumentierten; Marie Theres FÖGEN, *Römisches Recht und Rombilder im östlichen und westlichen Mittelalter*, in: Heilig – römisch – deutsch. Das Reich im mittelalterlichen Europa, hg. v. Bernd SCHNEIDMÜLLER/Stefan WEINFURTER, Dresden 2006, S. 57–83, hier S. 82 (in diesem Sinne argumentiert bereits LANGE, *Römisches Recht im Mittelalter*, wie Anm. 8, S. 451–452). Für das mit Ausnahme Italiens wesentlich einflussreichere und seit dem ausgehenden 12. Jahrhundert sich äußerst lebhaft fortbildende mittelalterliche Kirchenrecht wird sich diese Auffassung kaum aufrechterhalten lassen. Schon die Überlieferungssituation der Schriften beider gelehrter Rechte lässt die Aussage Langes, »daß das ius civile in der Rechtspraxis [!] seine dominierende Stellung behalten hatte« (LANGE, *Römisches Recht im Mittelalter*, wie oben, S. 100) äußerst fragwürdig erscheinen. Vgl. dazu Martin BERTRAM, *Signaturenliste der Handschriften der Dekretalen Gregors IX. (Liber Extra)*, Rom 2005 (http://www.dhi-roma.it/bertram_extrahss.html), *Vorbemerkungen* (ohne Paginierung). »Die 675 heute noch vorhandenen Handschriften, die in der vorliegenden Liste nachgewiesen werden, zeigen, daß der *Extra* im Mittelalter der bekannteste europäische Gesetzestext war, der mit seiner Verbreitung nicht nur regionale Gesetzbücher wie den *Sachsenspiegel* oder die *Siete Partidas* übertraf, sondern auch alle anderen Teile der beiden gemeinrechtlichen *Corpora*«. Vgl. auch die Detailstudie Bertrams zu den skandinavischen Überlieferungsverhältnissen mit weiterführenden Bemerkungen zu dieser Frage; DERS., *Kanonistische Handschriften im mittelalterlichen Schweden*, in: *Medieval book fragments in Sweden. An international seminar in Stockholm, 13–16 November 2003*, hg. v. Jan BRUNIUS, Stockholm 2005, S. 132–183, hier S. 140 und den dort veröffentlichten Zahlenangaben (ebd., S. 155): Insgesamt ist das »*Decretum Gratiani*« mit ca. 510 Handschriften überliefert, der »*Liber Extra*« mit ca. 700 Exemplaren und der »*Liber Sextus*« mit ca. 500 Exemplaren. Der »*Codex Iustiniani*« als zentraler Bestandteil des römischen Rechts ist hingegen lediglich in ca. 270 Kodizes erhalten.

talen verbreitet und schließlich, zu Beginn des 13. Jahrhunderts als Lehrstoff wieder zurück an die kirchlichen Rechtsschulen gelangten¹³).

Neben dieser universalen Dimension des Kirchenrechts, das es über zwei Jahrhunderte grundlegend von der auf wenige Regionen Europas beschränkten Verbreitung des römischen Rechts unterschied, gilt es, einen weiteren Aspekt hervorzuheben, der gerade das Kirchenrecht des 12. Jahrhunderts prägte und sich in der Folgezeit rasch verlor: Die enge Verbindung, welche Theologie und Kirchenrecht jener Zeit miteinander eingingen. Nicht einmal die Seelsorge als ureigene Domäne der Theologie ist ohne den Beitrag der Kanonistik des 12. Jahrhunderts vorstellbar: Die vielsagend als *forum internum* bezeichnete Beichtdisziplin der Kirche hat als Gemeinschaftswerk von Kanonisten und Theologen des 12. Jahrhunderts zu gelten und wäre ohne eine ausgearbeitete strafrechtliche Schuldlehre mit ihrer intentionalethischen Ausrichtung wohl kaum zu ihrer bis heute prägenden Bedeutung gelangt¹⁴). Von ähnlich durchschlagender Kraft war die Verbin-

13) Vgl. zum *ius novum* den systematischen Überblick bei Peter LANDAU, Rechtsfortbildung im Dekretalenrecht. Typen und Funktionen der Dekretalen des 12. Jahrhunderts, in: ZRG Kan. 86 (2000), S. 86–131. Das Zitat zur Diffusionswirkung der delegierten Rechtsprechung ist nachzulesen bei Peter HERDE, *Audientia litterarum contradictarum. Untersuchungen über die päpstlichen Justizbriefe und die päpstliche Delegationsgerichtsbarkeit vom 13. bis zum Beginn des 16. Jahrhunderts*. 2 Teile (Bibliothek des Deutschen Historischen Instituts in Rom 31–32), Tübingen 1970, hier I, S. 182; bereits in DERS., *Der Zeugenzwang in den päpstlichen Delegationsreskripten des Mittelalters*, in: *Traditio* 18 (1962), S. 255–288, hier S. 263. Zur Delegationsgerichtsbarkeit sei erwähnt Harald MÜLLER, *Päpstliche Delegationsgerichtsbarkeit in der Normandie (12. und frühes 13. Jahrhundert)*. Teil 1: Untersuchung. Teil 2: Regesten und Edition (Studien und Dokumente zur Gallia Pontificia 4,1–2), Bonn 1997. Die Bedeutung der kirchlichen Rechtsprechung, die nicht ohne die während des 12. Jahrhunderts dramatisch zunehmenden Appellationen an den Heiligen Stuhl zu verstehen ist, steht für das Reich seit der Pionierstudie Trusens außer Frage; Winfried TRUSEN, *Anfänge des gelehrten Rechts in Deutschland. Ein Beitrag zur Geschichte der Frührezeption (Recht und Geschichte 1)*, Wiesbaden 1962; in eine ähnliche Richtung weist Othmar HAGENER, *Die geistliche Gerichtsbarkeit in Ober- und Niederösterreich. Von den Anfängen bis zum Beginn des 15. Jahrhunderts (Forschungen zur Geschichte Oberösterreichs Bd. 10)*, Linz 1967. Vgl. hierzu den synthetischen Überblick bei Wolfgang SELLERT, *Zur Rezeption des römischen und kanonischen Rechts in Deutschland von den Anfängen bis zum Beginn der Neuzeit. Überblick, Diskussionsstand und Ergebnisse*, in: *Recht und Verfassung im Übergang vom Mittelalter zur Neuzeit*. 1. Teil, hg. v. Hartmut BOOCKMANN u.a. (Abhandlungen der Akademie der Wissenschaften in Göttingen. Philologisch-historische Klasse. Dritte Folge Nr. 228), Göttingen 1998, S. 115–166, hier S. 131–144. Für die Aufbereitung der Dekretalen als Lehrstoff der Rechtsschulen sollte freilich der Tatsache Rechnung getragen werden, dass zumindest für die so genannten »authentischen Sammlungen« auch die päpstlichen Register von Bedeutung waren; vgl. dazu Othmar HAGENER, *Papstregister und Dekretalenrecht*, in: *Recht und Schrift im Mittelalter*, hg. v. Peter CLASSEN (VuF 23), Sigmaringen 1977, S. 319–347, sowie Andreas THIER, *Die päpstlichen Register im Spannungsfeld zwischen Rechtswissenschaft und päpstlicher Normsetzung: Innozenz III. und die Compilatio Tertia*, in: ZRG Kan. 88 (2003), S. 44–69.

14) Einen guten Überblick über das Zusammenspiel von Theologie und Kirchenrecht im 12. Jahrhundert liefert Arturo Michele LANDGRAF, *Diritto canonico e teologia nel secolo XII*, in: *Studia Gratiana* 1 (1953), S. 373–413. Philippe Delhaye hat die enge Verbindung von Kirchenrecht Theologie am Beispiel

derung der neu entwickelten Sakramententheologie mit der römischrechtlichen Vertragslehre im Eherecht, welche den Schlusspunkt, den Alexander III. mit der Einführung der reinen Konsenslehre dem Gelehrtenstreit über die Entstehung der sakramentalen Ehe zu setzen gedachte, durch die zahlreichen als Ehehindernisse deklarierten Mängel im Vertrag sogleich wieder in Frage stellte¹⁵⁾.

der Entlehnungen untersucht, die Stephan von Tournai um 1160 zur Abfassung seiner moraltheologischen Summa aus dem »*Decretum Gratiani*« entnahm: Philippe DELHAYE, *Morale et droit dans la »Summa« d'Étienne de Tournai*, in: *Studia Gratiana* 1 (1953), S. 435–449 (mit weiteren Veweisen); vgl. darüber hinaus auch die Bemerkung bei Martin GRABMANN, *Die Erörterung der Frage, ob die Kirche besser durch einen guten Juristen oder durch einen guten Theologen regiert werde bei Gottfried von Fontaines († nach 1306) und Augustinus Triumphus von Ancona († 1328)*, in: *Festschrift Eduard Eichmann zum 70. Geburtstag*, hg. v. Martin GRABMANN/Karl HOFMANN, Paderborn 1940, S. 1–19, hier S. 4. Die Rolle des Dekrets bei der Komposition der Sentenzen des Petrus Lombardus als dem mittelalterlichen theologischen Lehrbuch schlechthin ist ebenfalls seit langem bekannt, und schon das entsprechende Verzeichnis bei *Corpus Iuris Canonici. Pars prior: Decretum Magistri Gratiani*, hg. v. Aemilius FRIEDBERG, Graz 1959 (Erstersch. Leipzig 1879), Sp. LXXIV, weist auf diese Abhängigkeit hin. Sie wurde von De Ghellink im Einzelnen nachgewiesen; Joseph DE GHELLINCK, *Le mouvement théologique du XII^e siècle. Sa préparation lointaine avant et autour de Pierre Lombard, ses rapports avec les initiatives des canonistes. Études, recherches et documents. Deuxième édition considérablement augmentée* (Museum Lessianum. Section historique 10), Bruges 1948, S. 465–472. Vgl. auch den jüngst von Christoph Egger vorgestellten Fall eines Gerhoch von Reichersberg zugeschriebenen Briefs, der im Zusammenhang mit dem Schisma von 1159 steht und vermuten lässt, ein Großteil der dort angeführten Schriftzitate und Vätersentenzen habe Gerhoch dem Dekret entnommen; Christoph EGGER, *Quellen zur Frühgeschichte des Schismas von 1159 im bayerisch-österreichischen Raum*, in: *Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung* 112 (2004), S. 163–176, hier bes. S. 170. Wegweisend zur Bedeutung des Kirchenrechts in der Beichtdisziplin ist nach wie vor Stephan KUTTNER, *Kanonistische Schuldlehre von Gratian bis auf die Dekretalen Gregors IX. Systematisch auf Grund der handschriftlichen Quellen dargestellt* (Studi e Testi 64), Città del Vaticano 1935 (ND 1961). Vgl. auch Joseph GOERING, *The Internal Forum and the Literature of Penance and Confession*, in: *Traditio* 59 (2004), S. 175–227; Paul ANCIAUX, *La Théologie du Sacrement de Pénitence au XII^e siècle* (Dissertationes ad gradum magistri in Facultate Theologica vel in Facultate Iuris Canonici consequendum conscriptae Series 2, 41), Louvain-Gembloux 1949, S. 58–137; Johannes GRÜNDEL, *Die Lehre von den Umständen der menschlichen Handlung im Mittelalter* (Beiträge zur Geschichte der Philosophie und Theologie des Mittelalters 39,5), Münster Westf. 1963.

15) Ein nach wie vor zuverlässiger, mit zahlreichen Quellenverweisen ausgestatteter Überblick über das Eherecht der klassischen Kanonistik stammt aus der Feder von Gabriel Le Bras: Gabriel LE BRAS, *Art. »Mariage«*, *Dictionnaire de Théologie Catholique* 9,2 (1927), Sp. 2123–2317. Die entscheidende Dekretale Alexanders III. zur Durchsetzung der reinen Konsenslehre wurde als X 4.4.3 Teil des »*Liber Extra*« (vgl. auch X 4.1.25). Der diesem Machtwort zugrundeliegende Lehrstreit wird nachgezeichnet bei Jean GAUDEMET, *Les étapes de la conclusion du lien matrimonial chez Gratien et ses commentateurs*, in: *Ders., Sociétés et mariage* (Recherches institutionnelles 4), Strasbourg 1980, S. 379–391. Ersterscheinung als *DERS.*, *Sur trois »Dicta Gratiani« relatifs au »matrimonium ratum«*, in: *Mélanges Wagnon*, Louvain 1976, S. 543–555; vgl. auch Rudolf WEIGAND, *Die Durchsetzung des Konsensprinzips im kirchlichen Eherecht*, in: *Ders., Liebe und Ehe im Mittelalter* (Bibliotheca Eruditorum 7), Goldbach 1993, S. 141*–154*; Ersterscheinung in: *Österreichisches Archiv für Kirchenrecht* 38 (1989), S. 301–314. Zur

Zur Veranschaulichung der Nähe der gesamten Rechtswissenschaft des 12. Jahrhunderts zur Dialektik der erneuerten *artes* möchte ich im Folgenden einen Fall aus der »Concordia discordantium canonum« vorstellen, als dessen Verfasser ich aus praktischen Gründen weiterhin Gratian nennen werde. Der Text wird uns darüber hinaus Einblicke gewähren in die enge Verflechtung, welche die frühe Kanonistik mit dem römischen Recht einerseits und der Theologie andererseits verband. Es handelt sich um Quaestio 2 aus Causa 27 des Dekrets, die das Zustandekommen einer sakramentalen Ehe zum Thema hat¹⁶). Gratian illustriert seine Ausführungen anhand des Beispiels eines fiktiven Falls: Jemand hat ein Keuschheitsgelübde geleistet und dennoch einer Frau die Ehe versprochen. Diese aber heiratet einen anderen Mann. Nun fordert der Verlobte sie zurück (C.27 pr.). Es ergibt sich die Frage, ob diese beidseitige Erklärung des Ehekonsenses allein bereits zur Schließung einer unauflöselichen Ehe ausreicht. Gratian bezieht in C.27 q.2 Stellung zu einem aktuellen Lehrstreit unter Theologen und Kanonisten: Weit verbreitet und von Pariser Gelehrten wie Hugo von St. Viktor (gest. 1141) und Petrus Lombardus (1095–1160) und Päpsten wie Innozenz II. (1130–1143) und Eugen III. (1145–1153) favorisiert war dabei die Auffassung, allein der *consensus* sei als *causa efficiens* der Ehe zu betrachten. Dem stand die der Tradition eines Hinkmar von Reims (gest. 882) und Burchard von Worms (ca. 965–1025) verpflichtete und vor allem von der Bologneser Kirchenrechtsschule vertretene Kopulattheorie entgegen, die allein in der *commixtio sexuum* den entscheidenden Moment des Zustandekommens des Ehebandes sehen wollte. Wie nun versucht Gratian eine Lösung dieser sich widersprechenden Autoritäten?

Streng dem Aufbau einer scholastischen Quaestio folgend, stellt er zunächst die Argumente für die Konsenstheorie zusammen, führt anschließend die Gegenargumente vor und legt zum Schluss seinen eigenen Standpunkt in Form einer *determinatio* dar. Im ersten Teil vermeint man, einer der Lektionen Gratians in Bologna beizuwohnen, der nach der Präsentation einiger *auctoritates* zur Konsenstheorie die Frage stellt, auf was sich ein eherechtlich wirksamer Konsens denn beziehen müsse (Gr. p. C.27 q.2 c.2): Sei der Wille zum Führen eines gemeinsamen Hausstandes ausreichend? Dann könnten auch Bruder und Schwester eine Ehe eingehen. Beziehe sich die gemeinsame Willenserklärung auf die *copula carnalis*? Dann hätte zwischen Maria und Joseph keine Ehe bestanden. Die Lösung schließlich entnimmt Gratian unmittelbar dem römischen Recht: Ein Ehekonsens sei die Einwilligung in eine dauerhafte gemeinsame Lebensführung (*consensus ergo cohabitandi et individuum vitae consuetudinem retinendi*). Den zweiten Teil seiner

Rezeption des römischen Vertragsrechts im Eherecht der klassischen Kanonistik sei verwiesen auf den Überblick bei Jean WERCKMEISTER, L'apparition de la doctrine du mariage contrat dans le droit canonique du 12^e siècle, in: *Revue de droit canonique* 52 (2003), S. 5–25.

16) *Corpus Iuris Canonici. Pars Prior*, hg. v. FRIEDBERG (wie Anm. 14), Sp. 1062–1078. Vgl. zu den inhaltlichen Aspekten die oben, Anm. 15, zitierten Beiträge von Le Bras, Gaudemet und Weigand. Wir können die in 43 Kapiteln abgehandelte *quaestio prima*, die sich mit der Zulässigkeit eines Eheversprechens nach Ableistung eines Keuschheitsgelübdes befasst, hier unberücksichtigt lassen.

quaestio leitet Gratian mit der Bemerkung ein: *His omnibus auctoritatibus probantur isti [gemeint ist das durch eine reine Konsenserklärung verbundene Paar des fiktiven Streitfalls – Th.W.] coniuges esse. Sed Augustinus contra testatur* (Gr. a. C.27 q.2 c.16). Nun folgen, neben Augustinus, zahlreiche weitere *auctoritates*, die eine gültige Ehe an den Geschlechtsakt geknüpft sehen wollen. Nach dem Zeugnis der Genesis, die eine eheliche Verbindung als *una caro* (Gn 2,24) charakterisiere und der Alexiuslegende, in welcher der Gatte vor dem Vollzug der Ehe das Weite sucht, begegnen wir erneut der Muttergottes-ehe – nun als Argument dafür, dass auch zwischen Joseph und Maria keine gültige Ehe bestand, da Joseph dem biblischen Zeugnis gemäß *non cognoverat eam* und so Jesus seine Mutter ihrem Mann entziehen und seinen Jüngern empfehlen konnte ohne eine gültige Ehe aufzulösen (C.27 q.2 c.29 pr.). Die Lösung erfolgt schließlich vermittels eines Kniffs, den man aufgrund der Zergliederung eines Vorgangs in Einzelhandlungen wohl als besondere Form der *distinctio* betrachten könnte. Bei genauer Betrachtung müsse man nämlich wissen, so Gratian, dass eine Ehe zwar durch die Konsenserklärung eingeleitet (*coniugium initiatum*), durch die geschlechtliche Vereinigung jedoch erst vollendet werde (*coniugium ratum*). Es dürfte an diesem Beispiel deutlich geworden sein, dass Gratian die eigentliche Kraft seines Arguments nicht in erster Linie aus dem Gewicht der angeführten theologischen und rechtlichen *auctoritates*, sondern aus der Technik der Distinktion gewinnt. Dies verband ihn nicht nur mit einem Irnerius, sondern auch mit den Gelehrten anderer Disziplinen, deren Wege sich erst in den folgenden Jahrzehnten auf Dauer trennen sollten¹⁷⁾.

Über die gesellschaftlich Rolle und das Erscheinungsbild dieser frühen Juristen wissen wir mit der Ausnahme Oberitaliens und Südfrankreichs, wo die Lehrer des Rechts auch gleichzeitig in der Rechtsprechung tätig und unterschiedlich eng in das kommunale Leben eingebunden waren, weitaus weniger als dies für die spätere Zeit der Fall ist. Hoben sie sich bereits in ihrer methodischen Schulung – und selbstverständlich in ihrer

17) Eine knappe Darstellung der Gattung der *quaestio* findet sich bei William J. HOYE, Die mittelalterliche Methode der *Quaestio*, in: Philosophie. Studium, Text und Argument, hg. v. Norbert HEROLD/Bodo KENSMANN/Sibille MISCHER (Münster 1997), S. 155–178. Vgl. zur Rolle des römischen Rechts im klassischen kanonischen Eherecht Jean GAUDEMET, Le legs du droit romain en matière matrimoniale, in: Il matrimonio nella società altomedievale. 22–28 aprile 1976. Tomo primo (Settimane di Studio del Centro Italiano di Studi sull'Alto Medioevo 24), Spoleto 1977, S. 139–179. Zum Alexiuslied sei verwiesen auf Ernst Robert CURTIUS, Zur Interpretation des Alexiusliedes, in: Zeitschrift für Romanische Philologie 56 (1936), S. 113–137. Vgl. zur *distinctio* Christoph H. F. MEYER, Die Distinktionstechnik in der Kanonistik des 12. Jahrhunderts. Ein Beitrag zur Wissenschaftsgeschichte des Hochmittelalters (Mediaevalia Lovanensia Series 1 Studia 19), Leuven 2000. Die Schlusspassage ist zu finden unter Gr. p. C.17 q.2 c.34 (Corpus Iuris Canonici. Pars Prior, hg. v. FRIEDBERG, wie Anm. 14, Sp. 1073): *Sed sciendum est, quod coniugium desponsatione initiatur, conmixtione perficitur. Unde inter sponsam et sponsam coniugium est, sed initiatum; inter copulatos est coniugium ratum*. Vgl. zu Person und Werk des erwähnten, nach 1125 verstorbenen Irnerius LANGE, Römisches Recht im Mittelalter (wie Anm. 8), S. 154–162. Vgl. zur methodischen Ausrichtung der frühen Legistik die Angaben oben, Fn. 9.

textbasierten Ausbildung an einem kanonisierten Textkorpus – von anderen mittelalterlichen Gelehrten des 12. Jahrhunderts häufig kaum ab, so dürfte dies auch für andere Eigenschaften gelten: Die Mehrzahl von ihnen wird zumindest die niederen Weihen empfangen und zu den tonsurierten Klerikern gezählt haben. Für ihre Ausbildung hatten sie als unabdingbare Voraussetzung sowohl über Lese- und Schreibkenntnisse wie auch über Lateinkenntnisse zu verfügen. Darüber hinaus verband sie mit ihren Standesgenossen der Bücherbesitz, den einige italienische Kommunen – freilich in späterer Zeit – explizit für die bei ihnen tätigen Richter forderten. Ebenso teilten die Juristen mit anderen Gelehrten das Merkmal der Mobilität, das gerade im 12. Jahrhundert, als sich weit ausstrahlende und angesehene Hohe Schulen auf wenige Standorte in Europa verteilten, geradezu zum Signum einer sich neu formierenden Elite wurde. Hier war es, zumindest seit der Jahrhundertmitte, insbesondere Bologna, das Scharen von Studenten aus weiter Ferne für meist einige Jahre anzog¹⁸⁾.

Einige aufschlussreiche Belege dafür finden wir in der Briefsammlung des englischen Benediktiners Gilbert Foliot (ca. 1105–1187), der als Bischof von Hereford und London selbst von einem beträchtlichen legistischen und kanonistischen Wissen Zeugnis ablegte, das er, wie etwa auch Thomas Becket, wahrscheinlich in den 1120er und 1130er Jahren in Bologna erworben hatte. Mit mehreren englischen Klerikern, die zum Studium nach

18) Helmut G. Walther hebt in diesem Zusammenhang besonders die »Juridifizierung des politischen Lebens der italienischen Kommunen« durch die immer größere Beteiligung von Juristen am politischen Leben hervor; WALTHER, Die Anfänge des Rechtsstudiums (wie Anm. 7), S. 131. Allerdings gab es oberitalienische Kommunen, die dem Einfluss der Juristen auf das politische Leben Grenzen zu setzen versuchten. So wurden etwa die Professoren der 1220 als Abspaltung von Bologna errichteten Universität Padua ausdrücklich vom Bürgerrecht und damit von der Übernahme kommunaler Ämter ausgeschlossen (ebd., S. 133). Vgl. zum erwähnten Klerikerstatus einer großen Zahl von Juristen die auch für das 12. Jahrhundert wertvollen Informationen bei Erich GENZMER, Kleriker als Berufsjuristen im späten Mittelalter, in: *Etudes d'histoire du droit canonique dédiées à Gabriel Le Bras II*, Paris 1965, S. 1207–1236. Den Bücherbesitz behandelt WALTHER, Die Anfänge des Rechtsstudiums (wie Anm. 7), S. 132. Den finanziellen Wert der juristischen Handbibliotheken betonen Johannes FRIED, Vermögensbildung der Bologneser Juristen im 12. und 13. Jahrhundert, in: *Università e società nei secoli XII–XVI. Atti del nono convegno internazionale di studio tenuto a Pistoia 1979*, Pistoia 1983, S. 27–55, hier S. 51–53 sowie André GOURON, Le rôle social des juristes dans les villes méridionales au Moyen Âge, in: *Annales de la Faculté des Lettres et Sciences humaines de Nice* 9/19 (1969), S. 55–67. Wiederabdruck in: DERS., *La science du droit dans le Midi de la France au Moyen Âge* (Collected Studies Series 196), London 1984, Nr. III, S. 60. Beispiele für den Einsatz der Bibliothek zur Kreditsicherung finden sich bei Joseph SHATZMILLER, Une expérience méconnue. Le Studium de Manosque, 1247–1249, in: *Provence Historique* 98 (1974), S. 468–490, hier S. 477, 479, sowie docc. no. 3, S. 486–487, no. 6, S. 488–489. Vgl. zur Mobilität als Kennzeichen der Juristen auch die entsprechenden Bemerkungen bei BRUNDAGE, *Legal Learning* (wie Anm. 8), S. 27. Die genannte zunehmende Bedeutung Bolognas für die Ausbildung im Kirchenrecht ist nach der Ansicht Rudolf Weigands an der seit dem Ende des 12. Jahrhunderts zunehmenden Beschäftigung Auswärtiger als *magistri* des Kirchenrechts in Bologna abzulesen; Rudolf WEIGAND, Frühe Kanonisten und ihre Karriere in der Kirche, in: *ZRG Kan.* 107 (1990), S. 135–155, hier S. 152.

Bologna entsandt worden waren, stand Foliot in brieflichem Kontakt – und in vier dieser fünf Briefkontakte, die sich freilich nicht alle unmittelbar an die Bologneser Studenten richten, gelten die in den 1160er Jahren entstandenen Zeilen einem einzigen Thema: der Finanzierung des Studiums. So bittet Foliot in einem Schreiben an den Dekan und das Kapitel von Hereford, sie mögen seinem Neffen, der sich als Archidiakon zum Studium in Bologna aufhalte, die Residenzpflicht erlassen und die ihm zustehenden Bezüge weiterhin ungemindert bewilligen, da es ein Akt der Frömmigkeit sei, jenen die aus Liebe zur Wissenschaft das Exil erlitten, finanziell beizustehen. Offensichtlich, so können wir einem weiteren Schreiben aus dieser Gruppe entnehmen, war jedoch das aus der Heimat eintreffende Geld nicht ausreichend: In einem späteren Brief, nun an seinen Neffen gerichtet, fordert Foliot diesen auf, nach England zurückzukehren, falls ihm das italienische Klima nicht bekömmlich sei. Die während seiner Studienzeit entstandenen Schulden könne er dem Archidiakon von Essex übertragen, der sich ebenfalls zum Studium am Reno aufhielt. Diesen informierte Foliot in einem eigenen Schreiben über die auf ihn zukommenden finanziellen Belastungen und ermahnte ihn, der *amore litterarum* bereits viel Mühe auf sich genommen habe, weiterhin eifrig zu studieren, damit das Studium auch nach seiner Rückkehr *ad nos* entsprechende Früchte bringe¹⁹⁾.

Mehrere für unser Thema bedeutsame Informationen lassen sich dieser Korrespondenz entnehmen: In zwei Fällen haben wir es mit Archidiakonen zu tun, die erst nach deren Erlangung ihrer Stelle innerhalb der Bistumsverwaltung ein Studium in Bologna aufnehmen und dabei offensichtlich die für ihre Tätigkeit notwendigen Kenntnisse erwerben sollen. Nicht zuletzt die nur Klerikern zugängliche Art der Studienfinanzierung – die fortlaufende Zahlung der Benefizienbezüge – dürfte dabei einen wichtigen Hinweis liefern, wie wir uns das Gros der nichtitalienischen Bologneser Rechtsstudenten jener Zeit vorzustellen haben: eben als Kleriker, die eine wichtige Funktion innerhalb der kirchlichen Verwaltung ausübten, zumal die prinzipiell geltenden Einschränkungen einer Tätigkeit in Rechtsberufen für Kleriker während des 12. Jahrhunderts zunehmend aufweichten. Die häufige Erwähnung von Geldproblemen der Bologneser Rechtsstudenten lässt im Gegenzug erahnen, mit welch hohen Kosten ein juristisches Studium verbunden war. Gerade die gleichermaßen profunden Kenntnisse des römischen und des

19) Vgl. zu den Rechtskenntnissen Foliots Adrian MOREY, Christopher N. L. BROOKE, Gilbert Foliot and His Letters, Cambridge 1965, S. 62–63. Die einzelnen Belege finden sich bei: The Letters and Charters of Gilbert Foliot. An Edition Projected by the late Zacharias N. BROOKE and Completed by Dom Adrian MOREY and Christopher N.L. BROOKE, Cambridge 1967, ep. 188 (1167–1168), S. 261: [...] *rogamus, quatinus certa negotia R(icardi) Colec(estrensis) <archidiaconi> et canonici uestri diuine pietatis et nostre petitionis intuitu misericorditer agatis, ut dum in scolis moratur portio[n]is que eum contingit non sentiat dispendium. Pium est enim his subuenire quos amor scientie facit exules* (vgl. auch die inhaltlich vergleichbare ep. 189); ebd., ep. 191; ebd., ep. 192, S. 263: *Attendas queso karissime in quam longinqua migraueris, quantum etiam laborem quantumque tedium solo litterarum amore subieris, et des operam sollicitate ut laboris tanti condignos fructus ad nos quandoque ualeas cooperante gratia reportare.*

kanonischen Rechts bei Foliot selbst lassen im Übrigen kaum vermuten, dass nicht auch das römische Recht auf dem Stundenplan der auswärtigen klerikalen Studenten gestanden habe²⁰).

Die große Attraktivität Bolognas und seiner Studienmöglichkeiten ist auch jenen Zeitgenossen nicht verborgen geblieben, die selbst kein Interesse für die neue Wissenschaft hegten. Der normannische Satiriker Nigellus de Longchamp, der selbst ein Studium in Paris absolviert hatte, klagte in seinem 1193 abgefassten »Tractatus contra curiales et officiales clericos«: Einstige Liebhaber der freien Künste verließen nun Paris – den Mittelpunkt theologischer Forschung – zugunsten Bolognas, wo sie sich unter größten Mühen ein Exemplar des »Corpus Iuris« verschafften, dessen Inhalt sie sich gänzlich einverleibten. Danach redeten sie in neuen Zungen und unterwiesen ihre Mitmenschen in der Kunst, Rechtshandel anzuzetteln, sie dann wieder einzuschläfern und danach wieder zu neuer Kraft zu erwecken. Man sei gezwungen, ihnen gleich nach ihrer Rückkehr eine Pfründe zu verleihen, da sie sich diese ansonsten mit Gewalt verschafften, aber weder Fürsten noch Prälaten könnten auf ihre Dienste verzichten²¹). Die außergewöhnlichen

20) Das Problem der Verbote der Advokantentätigkeit behandelt für die Regularkleriker James Arthur BRUNDAGE, *The Monk as Lawyer*, in: *The Jurist* 39 (1979), S. 423–436. Wiederabdruck in: DERS., *The Profession and Practice of Medieval Canon Law* (Variorum Collected Studies Series 797), Aldershot 2004, Nr. VI, S. 426. Vgl. zu den größeren Beschäftigungsmöglichkeiten für Juristen im kirchlichen Bereich auch Dietmar WILLOWEIT, *Zum Einfluß gelehrten Rechtsdenkens in Urkunden des 13. Jahrhunderts*, in: *De iure canonico medii aevi*. Festschrift für Rudolf Weigand, hg. v. Peter LANDAU (Studia Gratiana 27), Roma 1996, S. 573–596, hier S. 576 mit Fn. 4 (mit den entsprechenden Nachweisen, allerdings weitgehend auf das Reich beschränkt): »Es war lange Zeit fast ausschließlich die eine, universale abendländische Kirche, die den ersten Juristengenerationen Beschäftigung und Karrierechancen bot.« Die Karrieremuster der zunehmend bis zur Bischofswürde gelangenden Kanonisten des 12. Jahrhunderts und beginnenden 13. Jahrhunderts untersucht WEIGAND, *Frühe Kanonisten und ihre Karriere in der Kirche* (wie Anm. 18). Hier dürfte einer der Gründe zu suchen sein, warum Juristen nach ihrem über zumeist mehr als ein halbes Jahrzehnt währenden Studien, die mit hohen Kosten für Kost und Logis, vor allem aber für den Erwerb der Rechtsbücher verbunden waren, nach Abschluss ihrer Studien möglichst hohe Einkünfte erstrebten; vgl. dazu die Bemerkung bei André GOURON, *Juristen und königliche Gewalt in der Zeit der Glossatoren*, in: *Österreichisches Archiv für Recht und Religion* 50 (2003), S. 112–122, S. 116. Vgl. zu den Kenntnissen im römischen Recht bei Foliot erneut MOREY/BROOKE, *Gilbert Foliot and His Letters* (wie Anm. 19), S. 60–69 und S. 237–244. Gerade das 12. Jahrhundert kennt zahlreiche Beispiele von Juristen, die in beiden Rechten gleichermaßen bewandert waren; vgl. WINROTH, *The Teaching of Law* (wie Anm. 8), S. 50.

21) Zur häufig kritischen Wahrnehmung der neuen Gelehrtengruppe vgl. Patrick GILLI, *La noblesse du droit. Débats et controverses sur la culture juridique et le rôle des juristes dans l'Italie médiévale (XII^e–XV^e siècles)* (Études d'histoire médiévales 7), Paris 2003, S. 128–130; die Thematik wird für den fraglichen Zeitraum auch berührt bei John W. BALDWIN, *Critics of the Legal Profession. Peter the Chanter and his Circle*, in: *Proceedings of the Second International Congress of Medieval Canon Law*. Boston College, 12–16 August 1963, hg. v. Stephan KUTTNER/Joseph RYAN (Monumenta Iuris Canonici. Series C: Subsidia vol. 1), Città del Vaticano 1965, S. 249–259 (der Schwerpunkt des Beitrags liegt freilich in der Frage, in welchem Umfang die theologischen Diskussionen um die unter ein Eheverbot fallenden Ver-

lich guten Karrierechancen eines Rechtsstudiums in Bologna waren zu jener Zeit bereits sprichwörtlich geworden, wie wir aus einem Brief des bedeutenden Kanonisten Stephan von Tournai erfahren können. 1190 gratuliert er einem einstigen Studienfreund zu dessen Ernennung zum Archidiakon von Ely und erinnert ihn an ein Distichon, das man ihm zum Abschied in Bologna vorgetragen habe: »Rechtsstreitigkeiten von Päpsten und Angelegenheiten von Königen wirst Du behandeln. Reichtümer und Prunk halten sie für Dich bereit.« Dass Juristen sich einer der beiden *scientiae lucrativae* verschrieben hatten, dies wurde durch ein später wenig beachtetes Studienverbot für Kleriker, das Innozenz II. im Jahre 1130 auf dem Konzil von Clermont verhängte, gewissermaßen kirchenamtlich bestätigt, da der Papst ausdrücklich das Verlassen des Klosters zugunsten eines Studiums der *leges* oder der *physica* untersagte, weil dann nämlich zu unterstellen sei, dass dies weltlichen Gewinnstrebens willens (*gratia lucri temporalis*) geschehe²²).

wandtschaftsgrade Kanon 50 des Vierten Laterankonzils beeinflusst haben könnten). Der zitierte Quellentext liegt vor in: Nigellus de Longchamp, dit Wireker. Texte établi et commenté par André BOUTEMY, Bd. 1: Introduction. Tractatus contra curiales et officiales clericos (Travaux de la Faculté de Philosophie et Lettres 16), Bruxelles 1959, S. 158–159: *Hi qui liberalium artium hucusque extiterunt amatores, ignominiosum aestimantes rusticorum pulsus palpare et vetularum urinas inspicere, valefacto Parisius Bononiam se transferunt, corpus juris quocumque labore adquisitum totum incorporant, transactoque tempore congruo revertuntur cum tripudio. Loquuntur enim linguis novis et sesquipedalibus verbis, docent enim homines lites facere, factas sopire, sopitas iterum suscitare. His oportet dare in instanti ecclesias, alioquin tollunt eas vi. Hi sunt sine quibus nec principes nec praelati esse possunt.* Die hier anklingende politische Dimension juristischen Sachverstandes kann für die Frühzeit hier nicht weiter behandelt werden. Gerade für das Reich wurde allerdings im Gegensatz zu den Schriften der Kanonisten jüngst eine auffallende diesbezügliche Abstinenz legistischer Autoren festgestellt; Helmut G. WALTHER, Das Reich in der politischen Theorie der Legistik und im Umkreis der päpstlichen Kurie, in: Heinrich Raspe – Landgraf von Thüringen und römischer König (1227–1247), hg. v. Matthias WERNER, Frankfurt a. M. etc. 2003, S. 29–52, hier bes. S. 33. Diese Befunde sind kaum mit der Auffassung der älteren Forschung von einer engen Symbiose gelehrter legistischer Jurisprudenz und monarchischer Herrschaft in Einklang zu bringen, wie sie etwas vertreten wurde von KANTOROWICZ, Kingship under the Impact of Scientific Jurisprudence (wie Anm. 4).

22) Das Distichon findet sich bei Stephan von Tournai, ep. 275, Lettres d'Étienne de Tournai. Nouvelle édition, hg. v. Jules DESILVE, Valenciennes/Paris 1893, S. 347: *Memento illius disticos quod poetico pocius quam prophético, sed tamen veridico spiritu, in recessu tuo Bononiensi dictum est tibi a quodam: Pontificum causas regumque negocia tractes, / qui tibi divicias deliciasque parant.* Vgl. zu diesem Zitat James A. BRUNDAGE, The Rise of Professional Canonists and Development of the Ius Commune, in: ZRG Kan. 81 (1995), S. 26–63. Wiederabdruck in: DERS., The Profession and Practice of Medieval Canon Law (wie Anm. 20), Nr. I, S. 58. Die erwähnte Bestimmung stammte vom Konzil von Clermont (1130) c. 5; Mansi, XXI. Ab anno 1109–1166, Venetiis 1786, S. 438. Die Anordnung wurde inhaltlich auf weiteren Konzilien des 12. Jahrhunderts wiederholt (etwa schon 1139, Lat II c.9, in veränderter Form 1179, Lat III c. 12), vgl. Stephan KUTTNER, Dat Galienus opes et sanctio justinania, in: Linguistic and Literary Studies Presented in Honor of Helmut A. Hatzfeld, hg. v. Alessandro S. CRISAFULLI, Washington D.C., 1964, S. 237–246. Wiederabdruck in: Stephan KUTTNER, The History of Ideas and Doctrines of Canon Law in the Middle Ages (Variorum Reprint 113), London 1980, no. X, S. 238. Zu Medizin und Jura als *scientiae lucrativae* vgl. Jürgen MIETHKE, Karrierechancen eines Theologiestudiums im Mittelalter, in: Ge-

Eine differenziertere Sicht der neuen Wissenschaft vertrat der englische Gelehrte Radulfus Niger in seiner zwischen 1179 und 1189 abgefassten tropologischen Interpretation der Verschwörung Abschaloms gegen Amnon aus dem zweiten Buch Samuel (2 Sam 15,1–6), der die beim König Rechtssuchenden abging und sie durch das Versprechen, einem jedem zu seinem Recht verhelfen zu wollen, auf seine Seite zog. Die erfolgreichen Zusagen Abschaloms stellen für Radulfus Niger den Siegeszug des römischen Rechts dar, das, ausgehend von Italien, mit Unterstützung der Kirche schließlich zu den Herrschern gelangt und durch eine immer größere Zahl von Rechtsgelehrten, dem *ordo iuris peritorum*, gepflegt worden sei. Allerdings sei das römische Recht – und gleiches sei auch über das kanonische Recht zu sagen – vielfach in die Hände halbgebildeter, habsüchtiger und käuflicher Juristen gelangt, die dem Ansehen dieser segensreichen Neuerung geschadet hätten. Der juristische Laie, der sich vom *legis peritus* Recht und Gerechtigkeit erhoffe, werde in Wirklichkeit getäuscht und durch die mit Allegationen durchgesetzte scheinbare Hilfe des Rechtsgelehrten in den trügerischen Glauben versetzt, auf der Grundlage einer gerechten Position eine sichere Sache zu verfechten²³).

lehrte im Reich. Zur Sozial- und Wirkungsgeschichte akademischer Eliten des 14. bis 16. Jahrhunderts, hg. v. Rainer Christoph SCHWINGES (ZHF Bh. 18), Berlin 1996, S. 181–209, hier S. 191–194 (mit Lit.).

23) Die alttestamentliche Vorlage ist 2 Sam 15, 2–6, Biblia Sacra iuxta vulgatam clementinam versionem. Nova editio logicis partitionibus atque subsidiis ornata a Alberto Colunga, OP, et Laurentio Turrado. Novena editio, Matriti 1994, S. 260: *Et mane consurgens Absalom, stabat iuxta introitum portae, et omnem virum, qui habebat negotium ut veniret ad regis iudicium, vocabat Absalom ad se, et dicebat: De qua civitate es tu? Qui respondens aiebat: Ex una tribu Israel ego sum servus tuus. Respondebatque ei Absalom: Videntur mihi sermones tui boni et iusti. Sed non est qui te audiat constitutus a rege. Dicebatque Absalom: Quis me constituat iudicem super terram, ut ad me veniant omnes qui habent negotium, et iuste iudicem? Sed et cum accederet ad eum homo ut saluaret illum, extendebat manum suam, et apprehendens, osculabatur eum. Faciebatque hoc omni Israel venienti ad iudicium, ut audiretur a rege, et sollicitabat corda virorum Israel.* Der entsprechende, nach Art einer Glosse gestaltete Textausschnitt aus Nigers »Moralia Regum« ist aus dem Nachlass des 1940 verstorbenen Herman Ulrich Kantorowicz ediert bei Hermann Ulrich KANTOROWICZ, Beryl SMALLEY, *An English Theologian's View of Roman Law*. Pepo, Irnerius, Ralph Niger, in: *Medieval and Renaissance Studies*, I, hg. v. Richard HUNT/Raymond KLIBANSKY, London 1943, S. 237–252. Neupaginierter Wiederabdruck in: Hermann Ulrich KANTOROWICZ, *Rechtshistorische Schriften*, hg. v. Helmut COING/Gerhard IMMEL (Freiburger Rechts- und Staatswissenschaftliche Abhandlungen 30), Karlsruhe 1970, S. 231–244, hier S. 241–244 (249–252). Zur Person des Autors (ca. 1146–ca. 1200) sei verwiesen auf Ludwig SCHMUGGE, Art. »Radulfus Niger«, *LexMA* 7 (1995), Sp. 394 (mit weiterer Literatur). Einige Passagen aus dem kurzen Text seien zur Illustration hier wiedergegeben (n. KANTOROWICZ/SMALLEY, *An English Theologian's View*, wie oben, nach der Paginierung des Nachdrucks): Das römische Recht wird folgendermaßen charakterisiert: *Nichil pulcrius vel utilius iure civili Romanorum, cum a bono viro et sapiente bene minatur, nichil perniciosius, cum ab ignorante vel malivolo distemperatur* (ebd., 242). Seine Ausbreitung betrachtet Radulfus Niger im wesentlichen als Beitrag der Kurie (S. 242, S. 243): *Cum igitur a magistro Peppone velut aurora surgente iuris civilis renasceret initium, et postmodum propagante magistro Warnerio iuris disciplinam religioso [s]cemate traheretur ad curiam Romanam, et in aliquibus partibus terrarum expanderetur in multa veneratione et munditia [...]. Sed et quamquam ab initio displicerent iura principibus, quia vetus-*

Gerade die Verdienstmöglichkeiten des neuen Standes wurden von den Nachbarwissenschaften rasch deutlich wahrgenommen, und nicht zufällig sind es vor allem die zunehmend in eine Konkurrenzsituation geratenden Theologen, welche die besseren Karriereaussichten der studierten Juristen registrierten. So sind schon im 12. Jahrhundert Habgier und Käuflichkeit als frühe Topoi der Standeskritik nachweisbar, etwa bei Petrus Cantor, der in seinen um 1190 abgefassten »*Verbum abbreviatum*« auch einen Traktat »*Contra advocatos*« aufgenommen hat: nur auf *gloriam et lucrum* sei dieses von Geldgier getriebene *genus hominum* aus, das die freien Künste und die Theologie zugunsten des Codex links liegen lasse und seine *lingua venalis* feilböte, wo doch ihr Können eine natürliche Begabung sei. Der Habgier und Käuflichkeit fügte Bernhard von Clairvaux in seinem aus der Mitte des 12. Jahrhunderts stammenden Papstspiegel »*De consideratione*« bereits früh einen weiteren Vorwurf hinzu: Falschheit und Lüge, das der Zisterzienser geradezu als Ausbildungsziel der Jurastudiums darstellt. Gerade der zunehmende Einfluss Rechtsgelehrter an der Kurie wurde von den Zeitgenossen sehr wohl bemerkt, und Walter von Châtillon verglich um 1175 in seiner in die »*Carmina Burana*« gelangten Romsatire »*Propter Zion non tacebo*« die Advokaten an der Kurie mit den Hunden der Scylla²⁴).

tas consuetudines erasissent, tandem tamen ecclesia procurante et propagante eorum scientiam, usque ad principes produxerunt notitiam, et apud eos invenit eis gratiam. [...] Huius ordinis progressum vidimus in Italia et maxime in Anglia. Der Juristenstand sei jedoch rasch der Hochmut und der Habgier verfallen (ebd., S. 242, S. 243) Procedente vero tempore, aucto numero legis peritorum inpinguatus est dilectus, et recalcitrabit in tantum, ut legis doctores appellarentur domini, indigne ferentes appellari doctores vel magistri. [...] Postquam admissum est ius civile, surrexit ordo legis peritorum vel potius legis picatorum. [...] Respondebatque Absalom: videntur mihi sermones tui iusti. Ista nostris oculis cotidie videmus, ut qualescunque fuerint patroni causarum, pro lucro clientibus suis promittant victoriam [...]. Weiter heißt es (ebd., S. 243, unter Beibehaltung der Abweichungen vom Wortlaut der Vulgata): »Sed et cum ascenderet ad eum homo ut salutaret illum, extendebat manum suam, et apprehendens osculabat eum.« Ascendit homo ad salutandum ius civile cum ad audiendum legis peritos vel ad consulendum eos accedit, sive cum eis aliquem favorem impertit intuitu equitatis et iustitiae, quas apud eos esse crediderit. Salutaturo vero Absalon manum extendit, dum eis in causis suis adiutorium aliquod impendit, et osculatur dum eorum allegationis aut defensionis auxilium. Apprehendit eum cum aliquo iuris articulo ad causam accomodato percutit hominis intellectum, ut quod intendit vel defendit iustum esse credat iniuste. Osculatur eum dum favore aliquo falso eum decepit vel eius gratiam quoquo modo allicit.

24) Vgl. zu diesem Abschnitt auch die Bemerkungen zur zumeist theologischen Urheberchaft dieser Kritik bei Ennio CORTESE, *Legisti, canonisti e feudisti. La formazione di un ceto medievale*, in: *Università e società nei secoli XII–XIV*, S. 195–281, hier S. 257–258. Der Text des Petrus Cantor folgt Migne PL 205, Sp. 159D: *Advocatus gratis talentum naturae, talentum scientiae et gratiae a Deo accipit, et nullum gratis solvit, sed linguam venalem facit [...]. Hodie autem hoc genus hominum maxime reprehendendum est, de cupiditate et negligentia sui. Omissis enim artibus liberalibus, coelestibusque disciplinis, omnes codicem legunt, et forensia quaerunt ut foris et in exterioribus appareant, sicque gloriam et lucrum mendicent* (ebd., Sp. 160B). Zum Vorwurf der Käuflichkeit sind die Hinweise bei einem der umfassendsten Beiträge zur mittelalterlichen Juristenschelte wertvoll: James A. BRUNDAGE, *Vultures, Whores, and Hy-*

Auch wenn wir es hier mit recht frühen Zeugnissen der später reich und auch volks-sprachlich vertretenen Textgattung »Juristenschelte« zu tun haben, ergeben sich doch einige wichtige Zusatzaspekte für unser Thema. Geradezu seismographisch wird hier die

pocrites. Images of Lawyers in Medieval Literature, in: *The Roman Legal Tradition* 1 (2002), S. 56–103, hier 68–74 (ebd., S. 58–64 findet sich auch ein instruktiver Abriss der antiken Kritik am Juristenstand). Vgl. auch John A. YUNCK, *The Venal Tongue. Lawyers and the Medieval Satirists*, in: *American Bar Association Journal* 46 (1960), S. 267–70. Das Problem einer zunehmenden Ökonomisierung von Bildung am Ausgang des Hochmittelalters behandeln: Gaines POST, Kimon GIOCARINIS, Richard KAY, *The Medieval Heritage of a Humanistic Ideal. »Scientia donum Dei est, unde vendi non potest«*, in: *Traditio* 11 (1955), S. 195–234; vgl. auch FRIED, *Vermögensbildung der Bologneser Juristen* (wie Anm. 18), S. 30–39 (mit einer gesonderten Betrachtung von Lehrvergütung und Anwaltshonorar). Der Bernhard-Text ist nachgewiesen bei *De consideratione*. 1.10.13; Bernardus Claraevallensis, *Tractatus et opuscula*, ed. Jean LECLERCQ (S. Bernardi Opera III), Romae 1963, S. 408–409 (vgl. dazu auch BRUNDAGE, *Vultures, Whores, and Hypocrites*, wie oben, S. 68). Aus den *Carmina Burana* ist angesprochen: *Carmina Burana* 41, vv. 9–10, *Carmina Burana*. Mit Benutzung der Vorarbeiten Wilhelm Meyers, I. Text. 1. Die moralisch-satirischen Dichtungen, hg. v. Alfons HILKA/Otto SCHUMANN, Heidelberg 1930, S. 66: (9) *Canes Scylle possunt dici / veritatis inimici, / advocati Curie, / qui latrando falsa fingunt, / mergunt simul et confringunt / carinam pecunie*. (10) *Iste probat se legistam, / ille vero decretistam, / inducens Gelasium; / ad probandum questionem / hic intendit actionem / regundorum finium*. Vgl. zur Erklärung dieser Passagen auch den Kommentar, *Carmina Burana*. Mit Benutzung der Vorarbeiten Wilhelm Meyers, II. Kommentar. 1. Einleitung (Die Handschrift der *Carmina Burana*). Die moralisch-satirischen Dichtungen, hg. v. Alfons HILKA/Otto SCHUMANN, Heidelberg 1930, S. 73–74. Eine knappe Interpretation des Gedichts, die sich allerdings vorwiegend der Identifizierung des kritisierten Kurienpersonals widmet, liegt vor in: Walther HOLTZMANN, *Propter Sion non tacebo*. Zur Erklärung von *Carmina Burana* 41, in: *DA* 10 (1953/54), S. 170–175; vgl. auch Lawrence ELDREDGE, *Walter of Chatillon and the »Decretum« of Gratian. An Analysis of »Propter Zion non tacebo«*, in: *Studies in Medieval Culture* III, hg. v. John R. SOMMERFELDT, Kalamazoo (Mi) 1970, S. 59–69, bes. S. 64. Einige Bemerkungen sind im Zusammenhang dieses Abschnitts zum Topos »Paris gegen Bologna« zu machen. Es stimmt zwar, dass um 1200 »Geistliche, die sich von der Theologie abwandten, um sich dem einträglichen Studium des Rechts zu widmen, die Stadt Paris nicht zu verlassen brauchten«, weil es auch dort ein Studium beider Rechte gab; Reiner HAUSHERR, *Eine Warnung vor dem Studium von zivilem und kanonischem Recht in der Bible moralisée*, in: *FmSt* 9 (1975), S. 390–404, hier S. 399 – aber der Topos geht eben weiter zurück als bis in die 1230er Jahre, auf die Reiner Hausherr die »Bible moralisée« datiert (ebd., S. 390) – und gerade in jener Zeit war das Studium des römischen Rechts in Paris durch das Studienverbot für Kleriker, das Honorius III. 1219 verhängt hatte (»Super specula«) kaum mehr bedeutsam (vgl. dazu die weiter unten, Anm. 53, angegebenen Aufsätze von Kuttner und Giordanengo). Zum um die Wende des 12. zum 13. Jahrhundert nachweisbaren juristischen Studium in Paris vgl. die knappen Angaben bei LANGE, *Römisches Recht im Mittelalter* (wie Anm. 8), S. 57. Anne Lefebvre-Teillard hat sich der Kanoistenschule in den letzten Jahren intensiv zugewandt, vgl. etwa Anne LEFEBVRE-TEILLARD, *Magister A. Sur l'école de droit canonique parisienne au début du XIII^e siècle*, in: *Revue historique de droit français et étranger* 80 (2002), S. 401–417. Wiederabdruck mit neuer Paginierung in: »Panta Rei«. *Studi dedicati a Manlio Bellomo*, hg. v. Orazio Condorelli, III, Roma 2004, S. 239–257; DIES., *La lecture de la Compilatio prima par les maîtres parisiens du début du XIII^e siècle*, in: *ZRG Kan.* 91 (2005), S. 106–127; DIES., *Magister B. Etude sur les maîtres parisiens du début du XIII^e siècle*, in: *Tijdschrift voor Rechtsgeschiedenis* 73 (2005), S. 1–18.

Geburt einer neuen Funktionselite registriert, die durch ein einzig auf den Erwerb positiven Wissens ausgerichtetes Studium in zwei Bereichen zu einem bestimmenden Faktor der mittelalterlichen Gesellschaft wurde: In der Rechtsprechung und an den Spitzen der kirchlichen und weltlichen Verwaltung. Das durch das Studium erworbene Wissen, das an einer eigenen Fachsprache erkennbar war, öffnete den Angehörigen dieser Elite dabei alle Türen und versetzte sie in den Stand, ihre materiellen Wünsche sogleich zu verwirklichen. Die Rechtsgelehrten bildeten einen eigenen *ordo* und führten häufig den Titel eines Magisters, ja eines Doktors an.

3. JURISTEN ALS GELEHRTENGRUPPE IN DER GESELLSCHAFT DES EUROPÄISCHEN SPÄTMITTELALTERS

Nach der Wende vom 12. zum 13. Jahrhundert änderten sich die Rahmenbedingungen für unseren Gelehrtenstand erheblich. Nicht nur, dass er mit *iurista*, einem nach dem »Modesuffix« *-ista* gebildetes *nomen agentis*, allmählich einen neuen Namen erhielt, der das verbreitete *iuris-* oder *legisperitus* allmählich ablöste, sich aber bald darauf in die Unterformen *legista*, *canonista* oder *decretista* aufgliederte, auch Ausbildungssystem, gesellschaftliche Stellung, Lehrmethoden und das Verhältnis zu anderen Gelehrten veränderten sich²⁵⁾.

Mit der Institutionalisierung höherer Bildungseinrichtungen in Form der um 1200 entstehenden Universitäten als verfasste Körperschaft und einem stetig anschwellenden Strom ausländischer Studenten an die Rechtsfakultäten in Bologna wird eine Tendenz zur Standardisierung der Ausbildung in Form und Inhalt verstärkt, die ihren Niederschlag etwa in der räumlichen Verbreitung der Standardkommentare oder im Aufkommen universitärer Titel findet.

Mindestens fünf Jahre hatte ein Student üblicherweise mit dem Studium der Rechte zuzubringen, bis ihm zumindest in den meisten italienischen Kommunen die Möglichkeit offenstand, als Anwalt tätig zu werden. Wenn wir es uns auch versagen müssen, ausführlich auf die Ausbildung der Juristen einzugehen, so sind doch einige knappe

25) Zum Wortbildungsmuster *-ista* Peter STOTZ, Handbuch zur lateinischen Sprache des Mittelalters, IV. Formenlehre, Syntax und Stilistik (Handbuch der Altertumswissenschaft 2,5,4), München 1998, S. 275–276. Vgl. zum Datierungsvorschlag 13. Jahrhundert *Mediae latinitatis lexicon minus*, hg. v. Jan Frederik NIERMEYER, Leiden 1976, S. 568. Die weiter oben zitierte Passage aus dem satirischen Gedicht des Walter von Châtillon legt jedoch zumindest für *legista* und *decretista* eine wesentlich frühere Datierung, nämlich die 1170er Jahre, nahe (vgl. oben, Anm. 24); diesen Beleg führt freilich nur auf: *Mittelalterliches Wörterbuch bis zum ausgehenden 13. Jahrhundert*, III,1, hg. v. der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, München 2000, S. 126; vgl. auch die ebenfalls ins 13. Jahrhundertweisenden Belege zu *iurista* bei *Dictionary of medieval latin from British sources*, I,3, Oxford 1986, S. 1517.

Worte über das Lehrmaterial und die Lehrmethode der Rechtsfakultäten zu verlieren.²⁶⁾ Die zwei in unserem Zusammenhang wichtigsten Aspekte scheinen dabei zu sein: 1. Bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts sind alle Teile der beiden gelehrten Rechte mit einer *glossa ordinaria* versehen. Deren Einfluss auf das europäische Rechtsdenken dürfte zum jetzigen Stand kaum messbar, aber erheblich gewesen sein. Die Autorität der Glosse jedenfalls ist bei der Lektüre der Kommentarliteratur stets mit Händen zu greifen – es war schlicht undenkbar, bei der Kommentierung einer Textstelle die Meinung der Glosse zu übergehen²⁷⁾. 2. Die akademische Lehre folgte der Legalordnung, was in keinem der Rechtsbü-

26) Einen Überblick über den institutionellen Rahmen und das Ausbildungssystem der juristischen Fakultäten vermittelt Antonio GARCÍA Y GARCÍA, Die Rechtsfakultäten, in: Geschichte der Universität in Europa, hg. v. Walter RÜEGG, I. Mittelalter, München 1993, S. 343–358; vgl. darüber hinaus noch immer noch (mit *mutatis mutandis* auch für das Kirchenrecht geltenden Aussagen) Helmut COING, Die juristischen Fakultäten und ihr Lehrprogramm, in: Handbuch der Quellen und Literatur der neueren europäischen Privatrechtsgeschichte, I. Mittelalter (1100–1500). Die gelehrten Rechte und die Gesetzgebung, München 1973, S. 39–128. Das kanonische Recht behandeln Dorothy M. OWEN, The Medieval Canon Law. Teaching, Literature and Transmission (Sandars Lectures in Bibliography), Cambridge 1990; James A. BRUNDAGE, Teaching Canon Law, in: Learning Institutionalized. Teaching in the Medieval University, hg. v. John VAN ENGEN, Notre Dame (Ind.) 2000, S. 177–196, sowie (auf Oxford beschränkt) Leonard E. BOYLE, The Curriculum of the Faculty of Canon Law at Oxford in the First Half of the Fourteenth Century, in: Oxford Studies Presented to Daniel Callus (Oxford Historical Society. NS 16), Oxford 1964, S. 135–162. Wiederabdruck in: Leonard E. BOYLE, Pastoral Care, Clerical Education and Canon Law, 1200–1400 (Variorum Reprints. Collected Studies Series 135), London 1981, Nr. XIV; DERS., Canon Law before 1380, in: The History of the University of Oxford, I. The Early Oxford Schools, hg. v. J. I. CATTO, Oxford 1984, S. 531–564; den Unterricht im römischen Recht André GOURON, Some Aspects of the Medieval Teaching of Roman Law, in: Learning Institutionalized (wie oben), S. 161–176; vgl. auch hier wiederum die Detailstudien zu Oxford: J. L. BARTON, The Study of Civil Law Before 1380, in: The History of the University of Oxford (wie oben), S. 519–530 und DERS., The Legal Faculties of Late Medieval Oxford, in: The History of the University of Oxford, II. Late Medieval Oxford, hg. v. J. I. CATTO, Ralph EVANS, Oxford 1992, S. 281–313. Für die Bologneser Legisten hat Peter Weimar die in der Mitte des 12. Jahrhunderts erkennbaren Stationen des Weges zu einer Korporation der Rechtslehrer anhand der Aufnahmeverfahren in den Lehrkörper untersucht; Peter WEIMAR, Zur Doktorwürde der Bologneser Legisten, in: Aspekte europäischer Rechtsgeschichte. Festgabe für Helmut Coing (Ius Commune Sonderhefte 17), Frankfurt a. M. 1982, S. 421–443. Zu den Voraussetzungen zur Zulassung als Advokat vgl. etwa James A. BRUNDAGE, The Practice of Advocacy in the Middle Ages. Lawyering in the Courts of the »Ius Commune«, in: Rivista Internazionale di Diritto Comune 13 (2002), S. 9–38, hier S. 12, mit den entsprechenden Nachweisen in Fn. 13.

27) Was die Benutzung der Glosse betrifft, so fällt auf, dass sich auch Theologen ihrer gern bedienen: Thomas von Aquin, der als guter Kenner von Dekret und Dekretalen gilt, fand es unschicklich, ja lächerlich, wenn Theologen die Glosse der Rechtstexte als *auctoritas* heranzogen oder sich gar in Vorträgen mit ihr befassten (vgl. den Nachweis bei GRABMANN, Die Erörterung der Frage, wie Anm. 14, S. 4). Die Autorität scheint noch während des 14. Jahrhunderts eine solche Steigerung erfahren zu haben, dass die großen juristischen Kommentatoren neben der Rechtsnorm auch die Glosse selbst zum Gegenstand ihrer Erläuterungen machen und auf diese Weise einen Kommentar zweiter Ordnung einführen; vgl. etwa das Beispiel des Antonius von Butrio (ca. 1338–1408) ad X 1.6.34, Antonius de Butrio, Super prima

cher des gelehrten Rechts einen systematischen Überblick ermöglichte. Besonders negativ für das abstrakte Darstellen eines Rechtsproblems dürfte sich diese Methode beim Dekret ausgewirkt haben, wo ein Durcharbeiten des Buches vom ersten bis zum letzten Kapitel aus heutiger Sicht didaktisch schlicht verfehlt erscheint²⁸⁾.

Eine weitere einschneidende Entwicklung sollte an dieser Stelle hervorgehoben werden. Auch wenn es stimmt, dass mit der so genannten »Wiederentdeckung des römischen Rechts« und der damit verbundenen Auseinandersetzung von Gelehrten mit normativen Texten ein wesentlicher Schritt hin zur »Geburt« einer Rechtswissenschaft getan war, so diente die ausführliche Behandlung von Gratians Lösungsvorschlag zum Konflikt zwischen Konsens- und Kopulatheorie auch dem Zweck, die starke Prägung der Rechtswissenschaft jener Anfangszeit durch dialektische Methoden deutlich zu machen. Dies änderte sich während des 13. Jahrhunderts in so grundlegender Weise, dass man darüber nachdenken sollte, ob nicht die eigentliche Geburt der Rechtswissenschaft ins 13. Jahrhundert zu datieren ist. Erst jetzt nämlich gewinnt das Markenzeichen des mittelalterlichen Juristen, das Allegieren, auch quantitativ in der Rechtsliteratur die Oberhand, bis schließlich im 14. und besonders im 15. Jahrhundert lange Allegationsketten die eigentliche Aussage des Rechtslehrers gänzlich zu ersticken drohen²⁹⁾. Den hohen Stellenwert juristischer Allegationen macht eine Angabe des Matthäus von Krakau (ca. 1330/35–

primi decretalium commentarii. Tomus primus, Venetiis 1578 (ND Turin 1967), f. 132va–vb. Piano Mortari hat die Funktion der Glosse in einen weiteren Zusammenhang gestellt und diese wie auch die *communis opinio doctorum* keineswegs als unkritische Autoritätsgläubigkeit sondern als Ausdruck eines unter Zuhilfenahme aristotelischer Verfahren entwickelten probabilistischen Denkens interpretiert; Vincenzo PIANO MORTARI, L'»argumentum ab auctoritate« nel pensiero dei giuristi medievali, in: Rivista Italiana per le Scienze Giuridiche 90 (1954), 457–468. Vgl. zur *communis opinio doctorum* auch Susanne LEPSIUS, Art. »Communis opinio doctorum«, HRG 1,4 (2. Aufl. 2006), Sp. 875–877.

28) Vgl. zur wohl aus der Redaktionsgeschichte erklärbaren wenig systematischen Struktur des Dekrets zuletzt Christoph H. F. MEYER, Ordnung durch Ordnen. Die Erfassung und Gestaltung des hochmittelalterlichen Kirchenrechts im Spiegel von Texten, Begriffen und Institutionen, in: Ordnungskonfigurationen im hohen Mittelalter, hg. v. Bernd SCHNEIDMÜLLER/Stefan WEINFURTER (VuF 64), Ostfildern 2006, S. 303–411, hier S. 341–349.

29) James Brundage hat sich dem Ausmaß an Professionalisierung der Kanonistik zugewandt und sieht die sie auf Seiten der Kanonisten mit der Mitte des 13. Jahrhunderts als erreicht an – nun waren fast durchgängig akademische Titel nachweisbar, die Ausbildungsstätten in Form der Universitäten hatten sich vervielfacht, es gab feste Studienprogramme, es entwickelten sich Berufseide und Korporationsgedanke und nicht zuletzt typische Karriereverläufe; BRUNDAGE, The Rise of Professional Canonists (wie Anm. 22), S. 39–47. Vgl. auch, mit einer starken Betonung der berufständischen Zusammenschlüsse, die in ganz Lateineuropa zu unterschiedlichen Zeiten zu verzeichnen sind, BRUNDAGE, The Medieval Advocate's Profession (wie Anm. 6), bes. S. 440–448. Ein paradigmatisches Beispiel für die Dominanz der Allegation im ausgehenden Mittelalter findet sich im zwischen 1475 und 1487 entstandenen Kanonisationstraktat aus der Feder des Troilus Malvezzi, vgl. dazu mit den entsprechenden Nachweisen Thomas WETZSTEIN, Heilige vor Gericht. Das Kanonisationsverfahren im europäischen Spätmittelalter (Forschungen zur kirchlichen Rechtsgeschichte und zum Kirchenrecht 28), Köln/Weimar/Wien 2004, S. 288–299. Zur spätmittelalterlichen Allegationstechnik ist zu verweisen auf Hermann Ulrich KANTO-

1410) deutlich, der mit »De squaloribus curie« aus dem Jahre 1403 einen kurienkritischen Traktat verfasste und dem Gewicht seiner Argumentation als promovierter Theologe jedoch offenbar nicht recht trauen wollte. Daher wandte er sich an einen noch nicht eindeutig identifizierten Juristen, der seiner Schrift durch Allegationen die nötige Durchschlagskraft verleihen sollte. Mit der Etablierung eines eigenen, nahezu abgeschlossenen Diskursraumes hatte sich die Rechtswissenschaft in jedem Fall endgültig von ihrer philologischen Ziehmutter emanzipiert, auch wenn selbstverständlich die logischen Figuren des Artesstudiums wie der Syllogismus oder das *a fortiori*-Argument in der Begründung juristischer Lehrmeinungen nach wie vor begegnen³⁰).

Einen deutlichen Hinweis auf die gewachsene Bedeutung juristischen Fachwissens gibt die Vervielfachung der Ausbildungsstätten, die freilich erst im 14. Jahrhundert geradezu epidemische Ausmaße erreicht, aber auch für das 13. Jahrhundert mit einigen bemerkenswerten Gründungen aufwarten kann. Die 1224 gegründete Universität Neapel etwa war, wenn auch von Friedrich II. als Studium in allen Wissenschaften konzipiert, nicht nur die erste wirkliche Gründungsuniversität, sie diente vor allem dem Hauptziel, Juristen für die Verwaltung des Königreichs Sizilien auszubilden. Auch die Kurie erhielt, durch eine Urkunde Innozenz' IV. im Jahre 1245 bestätigt, ein eigenes *studium*, an dem der Rechtsunterricht eindeutig nachgewiesen ist. Zwar erfolgte die Gründung während des kurzen Aufenthalts der Kurie in Lyon zwischen Dezember 1244 und Juni 1245, war aber als Ausbildungsstätte an den Sitz des Papstes gebunden. Tatsächlich wurde das *studium*, das mit Theologie und den beiden Rechten nur den Unterricht in den höheren Fakultäten mit Ausnahme der Medizin vorsah, nach sechs Jahren, während derer Be-

ROWICZ, Die Allegationen im späten Mittelalter, in: Das römische Recht im Mittelalter, hg. v. Eltjo J. H. SCHRAGE (Wege der Forschung 635), Darmstadt 1987, S. 71–88. Erstabdruck in: AUF 13 (1933), S. 15–29. 30) Nach wie vor bleibt im erwähnten Beispiel des kurienkritischen Traktats des Matthäus von Krakau unklar, wer der Jurist war, der die Allegationen nachtrug. Während Hermann Heimpel im Jahre 1974 die These vertrat, Job Vener sei jener *valentissimus utriusque doctor iuris* gewesen, der die Schrift mit den entsprechenden Verweisen versehen habe, plädiert der polnische Forscher Zenon Kaluza für Peter Wysz vor bei Jürgen MIETHKE, Replik: Eine unsichere Rekonstruktion von Textverhältnissen oder die offenen Fragen um die »Squalores« und das »Speculum Aureum«, in: *Pensiero politico medievale* 3–4 (2005–2006), S. 253–261, hier S. 261. Zu einer ähnlichen Bewertung kommt Matthias NUDING, Matthäus von Krakau. Theologe, Politiker, Kirchenreformer in Krakau, Prag und Heidelberg zur Zeit des Grossen Abendländischen Schismas (Spätmittelalter und Reformation. Neue Reihe 38), Tübingen 2007, bei seiner Behandlung der »Squalores« auf S. 146–173, bes. S. 160. Vgl. zu den Begründungsmodi in der mittelalterlichen Jurisprudenz Andrea ERRERA, Il concetto di »scientia iuris« dal XII secolo al XIV secolo. Il ruolo della »logica« platonica e aristotelica nelle scuole giuridiche medievali (Quaderni di »Storia Senesi« 97), Milano 2003 sowie das Beispiel des Bartolus bei Susanne LEPSIUS, Juristische Theoriebildung und philosophische Kategorien. Bemerkungen zur Arbeitsweise des Bartolus von Sassoferato, in: Politische Reflexion in der Welt des späten Mittelalters. Political Thought in the Age of Scholasticism. Essays in Honour of Jürgen Miethke, hg. v. Martin KAUFHOLD (Studies in Medieval and Reformation Traditions 103), Leiden 2004, S. 287–304.

rühmtheiten wie Henricus de Segusia in Lyon unterrichteten, nach Rom verlegt. Eine Blütephase erlebte das *studium romanae curiae* freilich erst in der Zeit des avignonesischen Exils. Selbst in Manosque, einem ansonsten weniger bekannten Ort in der Provence, ist um die Mitte des 13. Jahrhunderts die Einrichtung eines *studium* belegt, an dem ausschließlich römisches und kanonisches Recht unterrichtet wurde und das außer durch einen Lehrvertrag zwischen der Kommune und einem Kanonisten vor allem durch Studenten belegt ist, die ihre Lehrbücher zur Kreditsicherung einsetzten. Dass besonders in Frankreich noch während des 13. Jahrhunderts mit Rechtsfakultäten in Orléans (1235), Toulouse (1270–1280) und Montpellier (1270–1280) eine größere Zahl von Ausbildungsstätten errichtet wurde, könnte auch mit dem Ausbau der französischen Zentralmonarchie während des 13. Jahrhunderts zusammenhängen, die sich zunächst vereinzelt, unter Karl V. (1364–1380) jedoch systematisch und extensiv juristischer – und hier zumeist legistischer – Unterstützung beim Aufbau einer Zentralverwaltung bediente³¹⁾.

Auch die deutschen Könige griffen im Übrigen auf die Kompetenz von zumeist in Italien ausgebildeten Juristen zurück, in wirklich bedeutendem Umfang allerdings wie auch Städte und Territorien im Reich mit der üblichen nordalpinen Verspätung, also ungefähr seit der Mitte des 15. Jahrhunderts. Detailliert wurde dieser Vorgang von Helmut Coing erstmals 1939 am Beispiel Frankfurts untersucht. Der Autor führt seinen Nachweis einer Ausrichtung der Rechtsprechungs- und Verwaltungstätigkeit der Stadt zunächst am Beispiel des Prozessrechts, das nach Ausweis der Gerichtsprotokolle seit 1482 »römisches Gedankengut« erkennen lässt. Erste zaghafte Anfänge einer Aufnahme von Elementen des römisch-kanonischen Prozesses seien freilich bereits ab 1460 nachweisbar – nicht zuletzt an einer »schriftsätzlichen Behandlung des Streitstoffes«. Ein schriftliches, nach kanonischem Vorbild aufgebautes Verfahren sei in Frankfurt im Jahrzehnt zwischen 1495 und 1505 üblich geworden. Auch im materiellen Recht – hier vor allem im Privatrecht und im Besonderen in den Bereichen Personenrecht, Schuldrecht, Sachenrecht, Familiengüterrecht und Erbrecht – seien römischrechtliche Elemente im

31) Eine Ausnahme bezüglich der Qualität als Gründungsuniversität stellt freilich die Gründung Palencias durch Alfons VIII. im Jahre 1212 dar, vgl. dazu Hastings RASHDALL, *The Universities in the Middle Ages. A New Edition in three Volumes*, hg. v. F. M. POWICKE, A. B. Emden. 3 Bde., Oxford 1936, hier II, S. 23. Zum genannten Gründungszweck vgl. die Angaben bei Jacques VERGER, Art. »Neapel. B: Universität«, *Lex.MA* 6 (1993), Sp. 1075–1076, hier bes. Sp. 1075 sowie Hermann DILCHER, *Juristisches Berufsethos nach dem sizilischen Gesetzbuch Friedrichs II. von Hohenstaufen*, in: *Studien zur europäischen Rechtsgeschichte*, hg. v. Walter WILHELM, Frankfurt a. M. 1972, S. 88–117, hier S. 101. Vgl. zum *studium* der Kurie René FÉDOU, *Les hommes de loi Lyonnais à la fin du Moyen Âge. Étude sur les origines de la classe de robe* (*Annales de l'Université de Lyon. Faculté des Lettres et Sciences Humaines* [Bd. 37]), Paris 1964, S. 22, sowie umfassend Raymond CREYTENS, *Le »Studium romanae curiae« et le maître du sacré palais*, in: *Archivum Fratrum Praedicatorum* 12 (1942), S. 5–83. Vgl. zum *studium* in Manosque SHATZMILLER, *Une expérience méconnue* (wie Anm. 18). Vgl. zur politischen Bedeutung der Rechtsfakultäten in Frankreich Jacques KRYNEN, *L'empire du Roi. Idées et croyances politiques en France, XIII^e–XV^e siècle* (*Bibliothèque des histoires*), Paris 1993, S. 69–84.

fraglichen Zeitraum nachweisbar. Getragen wurde die »Rezeption« von gelehrten Juristen: Seit den 1460er Jahren begann das Schöffengericht, den Stadtadvokaten, der mit der Stadtrechtspflege ursprünglich nichts zu tun hatte, zu Rate zu ziehen. In derselben Zeit wurde ein erster Jurist, Dr. Ludwig Marburg, in das Schöffengericht gewählt. Seit den 1480er Jahren traten schließlich auch Juristen als Advokaten vor Gericht auf, die mit der Gründung der Universität Mainz (1478) in immer größerer Zahl zur Verfügung standen, und die Stadtrechtsreformation von 1509 geschah schließlich ganz im Zeichen des gelehrten Rechts unter dem Einfluss des Stadtadvokaten Dr. Schönwetter³²). Einige wegen des frühen Nachweises juristischer Beratung bemerkenswerte Ausnahmen unter den Städten des Reichs lassen es jedoch nicht unwahrscheinlich erscheinen, dass in diesem, bislang schlecht erforschten Bereich der Tätigkeit gelehrter Juristen noch weitere Überraschungen zutage treten werden: 1250 machte die Stadt Lübeck bereits einen vergeblichen Versuch, zwei im kanonischen und römischen Recht ausgebildete Juristen in ihre Dienste zu nehmen, und schon 1275 schloss Erfurt mit dem *decretorum doctor* Heinrich von Kirchberg einen auf fünf Jahre terminierten Vertrag über eine Beschäftigung als städtischer Syndikus. Nürnberg entsandte 1363 auf eigene Kosten einen Bürger zum Rechtsstudium nach Padua und verpflichtete ihn 1370 zur Anschaffung juristischer Bücher³³).

32) Die Bedeutung der Juristen für König und Landesherrn im Reich beleuchten Peter MORAW, Die gelehrten Juristen im Dienst der deutschen Könige des späten Mittelalters (1273–1493), in: Die Rolle der Juristen bei der Entstehung des modernen Staates, hg. v. Roman SCHNUR, Berlin 1986, S. 77–147; Paul-Joachim HEINIG, Gelehrte Juristen im Dienste der römisch-deutschen Könige des 15. Jahrhunderts, in: Recht und Verfassung im Übergang vom Mittelalter zur Neuzeit (wie Anm. 13), S. 167–184; Gero DOLEZALEK, Klerikerjuristen als Räte der Landesherrn im späten Mittelalter, in: Göttingische Gelehrte Anzeigen 237 (1985), S. 58–68; Hartmut BOOCKMANN, Zur Mentalität spätmittelalterlicher gelehrter Räte, in: Historische Zeitschrift 233 (1981), S. 295–316. Erste Belege einer Verwendung von Juristen am ungarischen Königshof des 13. Jahrhunderts konnte jüngst nachweisen Nora BEREND, Hungarian Canon Lawyers in Royal Service, in: Proceedings of the Tenth International Congress of Medieval Canon Law, Syracuse, New York, 13–18 August 1996. Edited by Kenneth PENNINGTON, Stanley CHODOROW and Keith H. KENDALL (Monumenta Iuris Canonici. Series C: Subsidia 11), Città del Vaticano 2001, S. 565–574. Die erwähnte Studie Coings ist zuletzt erschienen als Helmut COING, Die Rezeption des Roemischen Rechts in Frankfurt am Main. Ein Beitrag zur Rezeptionsgeschichte, Frankfurt a. M. 1962, hier bes. S. 85–151. Die Nachweise der wörtlichen Zitate finden sich auf S. 86, 105, 117. Zum im rechtshistorischen Diskurs mittlerweile nicht unumstrittenen Terminus der »Rezeption« ist zu verweisen auf den Überblick bei SELLERT, Zur Rezeption des römischen und kanonischen Rechts in Deutschland (wie Anm. 13), S. 116–122. Siehe auch zur Gesamtthematik Eberhard ISENMANN, Aufgaben und Leistungen gelehrter Juristen im spätmittelalterlichen Deutschland, in: Orbis Iuris Romani 10 (2005), S. 41–65.

33) Das Lübecker Beispiel erwähnt mit entsprechenden Nachweisen ISENMANN, Aufgaben und Leistungen gelehrter Juristen (wie Anm. 32), S. 48. Vgl. zum Erfurter Fall: Robert GRAMSCH, Nikolaus von Bibra und Heinrich von Kirchberg. Juristenschelte und Juristenleben im 13. Jahrhundert, in: Zeitschrift des Vereins für Thüringische Geschichte 56 (2002), S. 133–168, hier S. 164 (ebd., S. 165, Informationen zu den Hintergründen dieser Entscheidung). Nürnberg beleuchtet Norbert HORN, Soziale Stellung und Funktion der Berufsjuristen in der Frühzeit der Europäischen Rechtswissenschaft, in: Sozialwissenschaften im Studium des Rechts, Bd. 4: Rechtsgeschichte, hg. v. Gerhard DILCHER/Norbert HORN (JuS

In einem anderen Bereich wuchs der Bedarf an ausgebildeten Juristen jedoch bereits während des 13. Jahrhunderts stark an: Bischöfliche Gerichte, an denen nun Einzelrichter nach den Normen des römisch-kanonischen Prozesses eine Vielzahl von Rechtsstreitigkeiten entschieden, begannen während des 13. Jahrhunderts die gesamte lateinische Christenheit zu überziehen. Winfried Trusen hat die Bedeutung der Offiziate für die Ausbreitung des gelehrten Rechts im Reich schon vor mehr als vierzig Jahren deutlich gemacht. Dabei beschränkte sich der Bedarf an gelehrtem Recht kaum auf den Richter selbst, auch Advokaten, nicht selten sogar Prokuratoren und Notare, verfügten über an einer Universität erworbenes Fachwissen, häufig sogar über einen Universitätsgrad. Wie sehr sich allerdings die Berufsaussichten für Juristen im späteren Mittelalter gewandelt hatten, schildert ein aus dem Jahre 1323 stammender englischer Visitationsbericht: Am Offiziat in Exeter warteten zu jener Zeit auf jede Advokaten- und Prokuratorenstelle mindestens zwei Universitätsabsolventen, die sich in der Zwischenzeit mit Aushilfstätigkeiten bei Gericht bis hin zu Botengängen über Wasser hielten – ein frühes Beispiel von Akademikerarbeitslosigkeit, das die beinahe inflationäre Verbreitung der einstigen *scientia lucrativa* zu Beginn des 14. Jahrhunderts verdeutlicht³⁴⁾.

Den hohen Verbreitungsgrad juristischer Bildung im Reich des 14. und 15. Jahrhunderts, der dabei allerdings nicht immer durch einen regelrechten Abschluss nachgewiesen

Didaktik Heft 6), München 1978, S. 125–144, hier S. 133. Zur Bedeutung des gelehrten Rechts in Nürnberg liegen mittlerweile zahlreiche Einzelstudien vor, etwa: Helmut G. WALTHER, Italienisches gelehrtes Recht im Nürnberg des 15. Jahrhunderts, in: Recht und Verfassung im Übergang vom Mittelalter zur Neuzeit (wie Anm. 13), S. 215–229; DERS., Die Macht der Gelehrsamkeit. Über die Meßbarkeit des Einflusses politischer Theorien gelehrter Juristen des Spätmittelalters, in: Political Thought and the Realities of Power in the Middle Ages. Politisches Denken und die Wirklichkeit der Macht im Mittelalter, hg. v. Joseph CANNING/Otto Gerhard OEXLE (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 147), Göttingen 1998, S. 241–267, hier S. 256–261; Eberhard ISENMANN, Gelehrte Juristen und das Prozeßgeschehen in Deutschland im 15. Jahrhundert, in: Praxis der Gerichtsbarkeit in europäischen Städten des Spätmittelalters, hg. v. Franz-Josef-ARLINGHAUS u. a. (Rechtsprechung, Materialien und Studien 23), Frankfurt a. M. 2006, S. 305–417.

34) Einen exzellenten Überblick über die europäische Forschungssituation zum Offiziat bietet Maria Milagros CÁRCEL ORTÍ, Documentación judicial de la administración episcopal valentina. Procesos del Oficialato de Valencia y Xátiva (siglos XIV–XV), in: La diplomatica dei documenti giudiziari (dai placiti agli acta – secc. XII–XV), Bologna, 12–15 settembre 2001 (Commission Internationale de Diplomatie. X Congresso Internazionale), hg. v. Giovanna NICOLAJ (Littera Antiqua 11), Città del Vaticano 2004, S. 137–205, hier S. 142–152. Die erwähnte Studie Trusens (»Anfänge des gelehrten Rechts in Deutschland«) ist nachgewiesen oben Anm. 13. Ein lebensnahes Bild der Aktivitäten eines bei einem Offiziat tätigen Advokaten im spätmittelalterlichen England, die sich kaum von jenen der Anwälte anderer Regionen unterscheiden haben dürften, zeichnet anhand eines fiktiven Falls vor dem geistlichen Gericht BRUNDAGE, The Practice of Advocacy (wie Anm. 26). Den Hinweis auf die gesunkenen Berufsaussichten für Juristen in Exeter verdanken wir OWEN, The Medieval Canon Law (wie Anm. 26), S. 24.

war, haben einige Detailstudien der letzten Jahre zuverlässig ermittelt³⁵). So wissen wir etwa, dass die Mitglieder des Konstanzer Domkapitels bereits im 14. Jahrhundert zu 90 Prozent über eine juristische Universitätsausbildung im Kirchenrecht verfügten, die sie zumeist in Bologna erworben hatten. Auch unter den in einer der drei höheren Fakultäten graduierten Inhabern der Pfarrbenefizien in diesem Bistum stellten zwischen 1275 und 1508 die Juristen die stärkste Gruppe. Über die Tätigkeitsfelder von Juristen, die wir hier grundsätzlich bis weit ins 15. Jahrhundert hinein vor allem als Kanonisten anzusprechen haben, sind wir mittlerweile recht gut orientiert: Sie standen vor allem in kirchlichen Diensten, häufig in Rechtsprechung oder Verwaltung, und sickerten erst allmählich im Verlauf des 15. Jahrhunderts, wie weiter oben bereits angesprochen, in die weltliche Verwaltung ein³⁶).

35) Als wegweisend zur Erhebung des Ausbreitungsgrades juristischer Bildung kann dabei der prosopographische Ansatz gelten, den Rainer Christoph Schwinges in seiner Gießener Habilitationsschrift verfolgte, ohne dabei freilich seine Aufmerksamkeit den juristischen Graduierten allein zu widmen; Rainer Christoph SCHWINGES, *Deutsche Universitätsbesucher im 14. und 15. Jahrhundert. Studien zur Sozialgeschichte des Alten Reiches* (Veröffentlichungen des Instituts für Europäische Geschichte Mainz. Abteilung Universalgeschichte 123 = Beiträge zur Sozial- und Verfassungsgeschichte des Alten Reiches 6), Stuttgart 1986. Vgl. nun auch den Überblick über die ersten Ergebnisse des »Repertorium Academicum Germanicum«, das mittlerweile 35 000 Inhaber eines universitären Grades im Reich zwischen 1250 und 1500 erfasst hat: DERS., *Das Reich im gelehrten Europa. Ein Essay aus personengeschichtlicher Perspektive*, in: Heilig – römisch – deutsch (wie Anm. 12), S. 227–250. Methodisch problematisch scheint die Auswertung der Supplikenrotuli, vor allem dann, wenn auf dieser Grundlage Aussagen zur räumlichen Verteilung von Kanonisten und Legisten getroffen werden sollen, da diese Quellengattung eben nur jene Personen erfasst, die sich realistische Hoffnungen auf die Zuweisung einer kirchlichen Pfründe machten. Versuche in diese Richtung wurden vor allem von der französischen Forschung unternommen: Jacques VERGER, *Le recrutement géographique des universités françaises au début du XV^e siècle d'après les suppliques de 1403*, in: *Mélanges d'archéologie et d'histoire de l'École française de Rome* 82 (1970), S. 855–902; André GOURON, *Le recrutement des juristes dans les universités méridionales à la fin du XIV^e siècle. Pays de canonistes ou pays de civilistes?*, in: *Les Universités à la fin du Moyen Âge. Actes du Congrès international de Louvain, 26–30 mai 1975* (Publications de l'Institut d'Études médiévales 2,2), Louvain 1978, S. 524–548. Wiederabdruck in: DERS., *La science du droit dans le Midi* (wie Anm. 18), Nr. XI; Anne-Sophie DURIS, *Profil sociologique des étudiants de droit de l'université d'Angers à partir des suppliques de 1378*, in: *Annales de Bretagne et des Pays de l'Ouest* 112 (2005), S. 64–84. Dietmar Willoweit hat statt eines prosopographischen Ansatzes das Eindringen römisch-rechtlicher Begriffe in die aus dem Reich überlieferten Urkunden (hier vor allem die Termini *dominium*, *universitas*, *iurisdictio* und das Konzept der Stellvertretung) untersucht und kommt zu dem Ergebnis, »daß im Laufe des 13. Jahrhunderts der Gebrauch römischer Rechtsbegriffe vielfach keineswegs naiv, sondern »richtig« erfolgt«; WILLOWEIT, *Zum Einfluß gelehrten Rechtsdenkens* (wie Anm. 20), S. 581. Vgl. zu den deutschsprachigen Urkunden, die Elemente des gelehrten Rechts seit den 1230er Jahren aufweisen, umfassend Hans SCHLOSSER, *Die Rechts- und Einredeverzichtformeln (renuntiationes) der deutschen Urkunden des Mittelalters vom 13. bis zum ausgehenden 15. Jahrhundert* (Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechts-Geschichte. Neue Folge 2), Aalen 1963.

36) Den Anteil graduierten Juristen unter den Mitgliedern des Konstanzer Domkapitels hat ermittelt Brigitte HOTZ, *Päpstliche Stellenvergabe am Konstanzer Domkapitel die avignonesischen Periode*

Für Legisten scheint es hingegen im 13. und 14. Jahrhundert vor allem im Süden Europas Beschäftigungsmöglichkeiten gegeben zu haben. Bartolus von Saxoferrato zählt die *ciuilis sapientie mansiones multae* in einer Rede anlässlich einer Doktorpromotion auf: Manche Legisten würden Professoren, manche stünden der Rechtsprechung einer kleineren Stadt vor, andere nähmen eine Anwaltstätigkeit an den Gerichtshöfen der Fürsten und Könige auf, wieder andere erhielten eine beratende Stellung in der Verwaltung, und eine letzte Gruppe schließlich werde in die Räte der Fürsten berufen – glänzende Berufsaussichten also, die mit leitenden Funktionen im öffentlichen Leben in Zusam-

(1316–1378) und die Domherrngemeinschaft beim Übergang zum Schisma (1378) (VuF Sonderband 49), Sigmaringen 2005, S. 344–358. Viele mittelalterliche Domkapitel ergänzten in ihren Statuten während des späteren Mittelalters die Voraussetzung adliger Geburt um den Besitz akademischer Grade, der häufig eine adlige Abkunft ersetzen konnte; vgl. dazu allgemein die Angaben bei Albert WERMINGHOFF, Verfassungsgeschichte der deutschen Kirche im Mittelalter. (Grundriß der Geschichtswissenschaft. Bd 2, Abt. 6), 2. Aufl. Leipzig/Berlin 1913, S. 146. Ein Beispiel aus Regensburg von 1476 (Ritterbürtigkeit oder Graduierung) erwähnt Christina DEUTSCH, Ehegerichtsbarkeit im Bistum Regensburg (1480–1538) (Forschungen zur kirchlichen Rechtsgeschichte und zum Kirchenrecht 29), Köln etc. 2005, S. 91 mit Fn. 169. Weit über ein Jahrhundert früher, nämlich im Jahre 1364, wird für die Aufnahme in das Mainzer Domkapitel alternativ zur Standeswürde ein Universtätsgrad gefordert; Michael HOLLMANN, Das Mainzer Domkapitel im späten Mittelalter (1306–1476) (Quellen und Abhandlungen zur mittelhheinischen Kirchengeschichte 64), Mainz 1990, S. 19–21. Zwar machen die Statuten keine Angaben zur Fakultät, durch welche die Graduierung vorzunehmen war, doch die bis 1400 prosopographisch nachweisbare Präferenz für den Studienort Bologna (vgl. dazu auch das Verzeichnis ebd., S. 326–476, Ziffer 4b) legt einen kanonistischen Grad nahe. Das benachbarte Speyerer Domkapitel ließ die Graduierung als Ersatz für adlige Geburt erst zu Beginn des 15. Jahrhunderts mit folgender Spezifizierung zu: *doctores vel licentiati in iure divino vel humano seu Baccalarios formatos in Theologia aut magistros in medicina*; Gerhard FOUQUET, Das Speyerer Domkapitel im späten Mittelalter (ca. 1350–1540). Adlige Freundschaft, fürstliche Patronage und päpstliche Klientel. 2 Bde. (Quellen und Abhandlungen zur mittelhheinischen Kirchengeschichte 57), Mainz 1987, hier I, S. 40 (vgl. auch die Behandlung des Universtätsbesuchs im Rahmen der Prosopographie des Kapitels ebd., S. 164–192, allerdings auch hier ohne eine eigene Behandlung der jeweiligen Fakultät). Die genannten Erkenntnisse zum Akademisierungsgrad der Klerus der Diözese Konstanz sind zu finden bei Sabine AREND, Zwischen Bischof und Gemeinde. Pfarrbenefizien im Bistum Konstanz vor der Reformation (Schriften zur südwestdeutschen Landeskunde 47), Leinfelden-Echterdingen 2003, S. 182–189. Weitere Tätigkeitsfelder von Juristen im Reich sind nachgewiesen bei Jürg SCHMUTZ, Juristen für das Reich. Die deutschen Rechtsstudenten an der Universität Bologna. Teil 1: Text (Veröffentlichungen der Gesellschaft für Universitäts- und Wissenschaftsgeschichte 2,1), Basel 2000; Robert GRAMSCH, Erfurter Juristen im Spätmittelalter. Die Karrieremuster und Tätigkeitsfelder einer gelehrten Elite des 14. und 15. Jahrhunderts (Education and society in the Middle Ages and Renaissance 17), Leiden 2006, bes. S. 380–543. Vgl. auch den knapp gehaltenen Überblick bei Winfried DOTZAUER, Deutsches Studium und deutsche Studenten an europäischen Hochschulen (Frankreich, Italien) und die nachfolgende Tätigkeit in Stadt, Kirche und Territorium in Deutschland, in: Stadt und Universität im Mittelalter und in der frühen Neuzeit, hg. v. Erich MASCHKE/Jürgen SYDOW (Stadt in der Geschichte 3), Sigmaringen 1977, S. 112–141 sowie Heinz LIEBERICH, Die gelehrten Räte. Staat und Juristen in Bayern in der Frühzeit der Rezeption, in: Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte 27 (1964), S. 120–189.

menhang stünden und dem Juristen ein sorgloses und vom Schicksal begünstigtes Leben versprechen³⁷). Gerade für die italienischen Legisten stellt die Forschung vor allem deren Bedeutung als Rechtspraktiker im Rahmen der kommunalen Rechtsprechung hervor. Besonders durch ihre Konsiliartätigkeit standen ihnen nicht nur beträchtliche Verdienstmöglichkeiten offen, sondern sie trugen in vielen Fällen auch zum Ansehen der Rechtsschulen und Universitäten bei, an denen sie häufig ebenfalls tätig waren. Auffallend ist allerdings, dass es manchen Kommunen gelang, den Juristen den Zugang zum politisch wichtigsten Bereich des kommunalen Lebens zu verwehren: Stellten sie in manchen Städten eine große Zahl der Ratsmitglieder, waren sie in anderen ausdrücklich von der Mitgliedschaft im Rat ausgeschlossen³⁸).

37) Zu den Legisten im kommunalen Italien umfassend Mario SBRICCOLI, *L'interpretazione dello statuto. Contributo allo studio della funzione dei giuristi nell'età comunale* (Publicazioni della Facoltà di Giurisprudenza 2,1), Milano 1969; Lauro MARTINES, *Lawyers and Statecraft in Renaissance Florence*, Princeton 1968. Einen Überblick bietet: Jacques VERGER, *Les gens de savoir en Europe à la fin du Moyen Âge*, Paris 1997, S. 125–133. Vgl. zur nur in Italien nachweisbaren Entstehung von *societates iudicum* in einigen lombardischen Städten des 13. Jh. HORN, *Soziale Stellung und Funktion der Berufsjuristen* (wie Anm. 33), S. 130. Ausführlich dazu jetzt Ulrich MEYER-HOLZ, *Collegia Iudicum. Über die Formen sozialer Gruppenbildung durch die gelehrten Berufsjuristen im Oberitalien des späten Mittelalters mit einem Vergleich zu Collegia Doctorum Iuris* (Fundamenta Iuridica 6), Baden-Baden 1989. Die Tätigkeitsbereiche von zumeist legistisch ausgebildeten Juristen im Süden Frankreichs, die seit dem Herrschaftsantritt Philipps des Schönen als König von Frankreich im Jahre 1285 jedoch auch zunehmend als königliche Bedienstete im Norden des Landes Karriere machen konnten, finden sich dargestellt bei GOURON, *Le rôle social des juristes* (wie Anm. 18). Der zitierte Text: Bartolus de Saxoferrato, *Sermo in doctoratu domini Iohannis de Saxoferrato*, mit den Nachweisen bei Susanne LEPSIUS, *Bartolus de Saxoferrato*, in: *Compendium Auctorum Latinorum Medii Aevi* II,1, Firenze 2004, S. 101–156, Nr. 166, S. 156. Verwendete Ausgabe: *Bartolus de Saxoferrato Consilia*, Lyon 1546, S. 224: *Non ergo turbetur cor vestrum, et subdit in domo patris mei mansiones multe sunt, Ioann. XIII. c. in prin. [Jo 14, 1–2], tibi fili et cuilibet hanc sententiam addiscendi loquor in domo patris mei, hoc est cuius sapientie, mansiones multe sunt. Quidam enim ad legendum in ciuitatibus regis assumuntur, quidam ad assidendum in locis insignibus preponuntur, quidam ad aduocandum in curiis principum et regis attrahuntur, alii ad consulendum in cameris assidue requiruntur, alii ad consilium principum assumuntur. Hi enim sunt, quibus res publica regenda committitur, iste sunt huius sapientie mansiones, propter quas quilibet iurista securus et graciosus redditur.*

38) Vgl. zur Bedeutung der Juristen für den politischen Alltag der oberitalienischen Kommunen zusammenfassend WALTHER, *Die Macht der Gelehrsamkeit* (wie Anm. 33), S. 241–267, hier S. 245 mit den entsprechenden weiterführenden bibliographischen Nachweisen. Gleiches stellte im Übrigen auch André Gouron für die im französischen Midi tätigen Legisten fest: André GOURON, *Juristen und königliche Gewalt* (wie Anm. 20), S. 117. Zum Institut des *consilium iudiciale* ist heranzuziehen Guido Rossi, *Consilium sapientis iudiciale. Studi e ricerche per la storia del processo romano-canónico, I. Secoli 12–13* (Seminario Giuridico della Università di Bologna 18), Milano 1958; zum Phänomen der *consilia* insgesamt ist zu verweisen auf: *Consilia im späten Mittelalter. Zum historischen Aussagewert einer Quellengattung* (Studi. Centro Tedesco di Studi Veneziani 13), hg. v. Ingrid BAUMGÄRTNER, Sigmaringen 1995; *Legal Consulting in the Civil Law Tradition* (Studies in Comparative Legal History), hg. v. Mario ASCHERI u. a., Berkeley (Calif.) 1999; DERS., *I »consilia« come »acta« processuali*, in: *La diplo-*

Erste Sammlungen dieser genannten *consilia* namhafter Juristen finden sich im Italien des beginnenden 14. Jahrhunderts. Die für Richter und Parteien gegen Honorar angefertigten Gutachten waren aber nicht nur eine wichtige Einkommensquelle der Juristen, sondern sie stellen auch einen erst am Anfang seiner Erschließung stehenden wesentlichen Ertrag der mittelalterlichen gelehrten Jurisprudenz dar. Die Gutachtertätigkeit von Juristen blieb jedoch im späteren Mittelalter keineswegs allein auf Italien beschränkt: Eberhard Isenmann hat erst jüngst überzeugend zeigen können, in welchem Umfang eine Berücksichtigung der *consilia* im Reich, die von der bisherigen rechtshistorischen Forschung aufgrund ihrer fast ausschließlich handschriftlichen Überlieferung meist unbeachtet blieben, die Geschichte der dortigen Ausbreitung des gelehrten Rechts in ein neues Licht zu rücken vermag. Diese neuen Erkenntnisse betreffen nicht nur die Chronologie, sondern auch die geographische Verteilung und die Quantität juristischen Sachverständes in den Städten des Reichs³⁹⁾. Auch in Frankreich waren spätestens seit dem 14. Jahrhundert in einer stetig wachsenden Zahl von Städten Juristen anzutreffen, die als Advo-

matica dei documenti giudiziari (wie Anm. 34), S. 309–328. Einen Beleg für den Ausschluss gelehrter Juristen bei Schiedsprozessen kann Boockmann für Straßburg aus dem Jahre 1456 anführen; BOOCKMANN, Zur Mentalität spätmittelalterlicher gelehrter Räte (wie Anm. 32), S. 310–311. Beispiele aus Frankreich (Montpellier) und Nordostspanien (Barcelona) nennt GOURON, Le rôle social des juristes (wie Anm. 18), S. 63 sowie Jacques VERGER, Les gradués en droit dans les sociétés urbaines du midi de la France à la fin du Moyen Âge, in: Milieux universitaires et mentalité urbaine au Moyen Âge. Colloque du Département d'Études Médiévales de Paris-Sorbonne et de l'université de Bonn, hg. v. Daniel POIRION (Cultures et civilisations médiévales 6), Paris 1987, S. 145–156, hier S. 153; vgl. auch den weiter oben Anm. 18 zitierten Paduaner Fall aus dem Jahre 1220.

39) Auf die Notwendigkeit einer kritischen Erschließung mit gesicherten Zuschreibungen hat Mario Ascheri erst jüngst im Zusammenhang mit einer falschen Zuschreibung hingewiesen; Mario ASCHERI, I ›consilia‹ dei giuristi. Una fonte per il tardo Medioevo, in: Bullettino dell'Istituto Storico per il Medioevo 105 (2003), S. 305–334, hier S. 308; DERS., Il ›consilium‹ dei giuristi medievali, in: Consilium. Theorie e pratiche del consigliare nella cultura medievale, hg. v. Carla CASAGRANDE u.a. (Micrologus' Library 10), Firenze 2004, S. 243–258. Einen Überblick über Umfang und Zahl der *consilia* bietet die gewissenhafte Verzeichnung der Gutachten des Bartolus von Saxoferrato bei LEPSIUS, Bartolus de Saxoferrato (wie Anm. 37), S. 106–151, mit insgesamt 603 heute bekannten Gutachten. Patrick Gilli hat die Rolle der Juristen in den italienischen Kommunen des 14. und 15. Jahrhunderts auch im Spiegel ihrer im Auftrag der Kommune erstellen *consilia* betrachtet; Patrick GILLI, Universités et cités italiennes à l'époque des états territoriaux (XIV^e–XV^e siècle), in: De Bologne à Bologne. L'Université et la Cité du moyen âge à aujourd'hui, hg. v. Jean-Pierre NANDRIN (Centre de recherches en histoire du droit et des institutions 25), Bruxelles 2006, S. 1–20, hier S. 6–10. Vgl. zu den *consilia* im Reich Eberhard ISENMANN, Zur Rezeption des römisch-kanonischen Rechts im spätmittelalterlichen Deutschland im Spiegel von Rechtsgutachten, in: »Herbst des Mittelalters«? Fragen zur Bewertung des 14. und 15. Jahrhunderts, hg. v. Jan AERTSEN/Martin PICKAVÉ (Miscellanea Mediaevalia 31), Berlin-New York 2004, S. 206–228; DERS., Aufgaben und Leistungen gelehrter Juristen (wie Anm. 32), hier bes. S. 48–51. Vgl. auch Ingrid BAUMGÄRTNER, Quidam presbiter beneficialis. Der niedere Klerus in den Rechtsgutachten des späten Mittelalters, in: ZRG Kan. 81 (1995), S. 189–224. Ein Beispiel, das drei Juristen für das von einem Adligen bedrängte Marseille anfertigten, findet sich ediert bei Gérard GIORDANENGO, La ville et le bon

katen oder Prokuratoren Parteien vor Gericht vertraten oder auch unmittelbar im Dienst der Kommunen standen und dabei vor allem als Syndikus eine immer bedeutendere Rolle spielten. Ihre in einzelnen Studien untersuchten und von Wohlstand zeugenden Besitz- und Wohnverhältnisse spiegeln dabei die Einkommensmöglichkeiten, die einem rechtskundigen Universitätsabsolventen offen standen⁴⁰⁾.

Was die gesellschaftliche Bedeutung der Juristen angeht, scheint die lange Zeit innerhalb der rechtshistorischen Forschung dominierende Konzentration auf das römische Recht und die Legisten allmählich einer differenzierten Wahrnehmung Platz zu machen, die dem quantitativ ohnehin unvergleichlich größeren Beitrag des Kirchenrechts zum *ius commune* und den Kanonisten eine erhebliche Bedeutung zuzusprechen bereit ist. Für Frankreich hat etwa André Gouron nachgewiesen, dass im Unterschied zu einer älteren Forschungsmeinung, die den Legisten und dem römischen Recht eine bedeutende Rolle beim Ausbau der französischen Königsmacht zuschrieb, die Bedeutung der Jurisprudenz sich auch hier zunächst auf kanonistisch geschulte königliche Berater beschränkte. Sie waren allein deswegen freilich nicht außerstande, Allegationen aus dem römischen Recht in die königlichen *ordonnances* einzuflechten und wurden erst ab der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts, als freilich wesentliche theoretische Grundlagen der französischen Monarchie bereits ausgearbeitet vorlagen, zunehmend durch nunmehr an französischen Universitäten ausgebildeten Legisten ergänzt⁴¹⁾.

Am sichtbarsten waren Juristen ohne Zweifel im Bereich der geistlichen und weltlichen Rechtsprechung tätig, und auch ihre anderen Dienste in den Städten und für die Städte wird häufig deutlich wahrzunehmen gewesen sein. Ein weiterer prominenter Ort, an dem juristisches Können gefragt war und vielfach im Verborgenen wirkte, stellt die

messire. Une consultation juridique pour Marseille (1414–1418), in: »Panta Rei«. Studi dedicati a Manlio Bellomo (wie Anm. 24), II, S. 445–471, hier S. 454–471.

40) Bernard GUENÉE, Tribunaux et gens de justice dans le baillage de Senlis à la fin du Moyen Âge (vers 1380-vers 1550) (Publications de la faculté des lettres de l'Université de Strasbourg fasc. 144), Paris 1963, S. 345–446; René FÉDOU, Les hommes de loi Lyonnais à la fin du moyen âge (wie Anm. 31), bes. S. 151–292; bei GOURON, Le rôle social des juristes (wie Anm. 18); Joseph R. STRAYER, Les gens de justice du Languedoc sous Philippe le Bel (Cahiers de l'Association Marc Bloch de Toulouse. Études d'histoire méridionale 5), Toulouse 1970; Pierre DESPORTES, Les gradués d'université dans la société urbaine de la France du Nord à la fin du Moyen Âge, in: Milieux universitaires et mentalité urbaine au Moyen Âge (wie Anm. 38), S. 49–68; VERGER, Les gradués en droit dans les sociétés urbaines du midi de la France (wie Anm. 38).

41) Beispielhaft für die ältere Forschungsmeinung ist etwa die Äußerung bei Paul KOSCHAKER, Europa und das römische Recht, 3. Aufl. München 1958, bes. S. 72: »Die Legisten – sie fallen auf Jahrhunderte mit den Juristen überhaupt zusammen – waren Anhänger des Reichs und der Reichsidee, weil das römische Recht als kaiserliches Recht Reichsrecht war.« Die gegensätzliche Ansicht einer weitaus größeren Bedeutung des kanonischen Rechts ist nachzulesen bei GOURON, Juristen und königliche Gewalt (wie Anm. 20); vgl. auch die Angaben zum Niederschlag der größeren Bedeutung der Kanonistik in der Dichte der handschriftlichen Überlieferung oben Anm. 12.

politische Theorie des Mittelalters dar. Besonders bei Konflikten und politischen Krisen griff während des Spätmittelalters eine immer größere Zahl von studierten Juristen zur Feder und brachte ihre Gelehrsamkeit, nicht selten im Auftrag eines Mächtigen, in die Debatte ein. Dabei kam aufs Gesamte gesehen auch hier wiederum den Kanonisten aus verschiedensten Gründen eine weitaus größere Bedeutung zu als den Legisten.⁴²⁾ Manche

42) Vgl. zum umfassenden Thema der Bedeutung von Juristen für politische Theorie des Mittelalters die Überblicksdarstellungen bei Walter ULLMANN, *Law and Politics in the Middle Ages. An Introduction to the Sources of Medieval Political Ideas* (The Sources of History. Studies in the Uses of Historical Evidence), Ithaca 1975; Jürgen MIETHKE, *Politische Theorien im Mittelalter*, in: *Politische Theorien von der Antike bis zur Gegenwart*, hg. v. Hans-Joachim LIEBER (Studien zur Geschichte und Politik 299), Bonn 1991, S. 47–156, bes. S. 66–67; Antony BLACK, *Political Thought in Europe 1250–1450* (Cambridge Medieval Textbooks), Cambridge [u. a.] 1992; Joseph CANNING, *A History of Medieval Political Thought 300–1450*, London–New York 1996; Dieter MERTENS, *Geschichte der politischen Ideen im Mittelalter*, in: *Geschichte der politischen Ideen. Von der Antike bis zur Gegenwart*, hg. v. Hans FENSKE u. a., 2. Aufl. Frankfurt a. M. 2004, S. 143–238. Einzelne Aspekte beleuchten etwa Friedrich KEMPF, *Kanonistik und kuriale Politik im 12. Jahrhundert*, in: *Archivum Historiae Pontificiae* 1 (1963), S. 11–52; Helmut G. WALTHER, *Imperiales Königtum, Konziliarismus und Volkssouveränität. Studien zu den Grenzen des mittelalterlichen Souveränitätsgedankens*, München 1976; *Das Publikum politischer Theorie im 14. Jahrhundert* (Schriften des Historischen Kollegs. Kolloquien 21), hg. v. Jürgen MIETHKE, München 1992; Jürgen MIETHKE, *Kanonistik, Ekklesiologie und politische Theorie. Die Rolle des Kirchenrechts in der politischen Theorie des Mittelalters*, in: *Proceedings of the Ninth International Congress of Medieval Canon Law*. Munich, 13–18 Jul 1992, hg. v. Peter LANDAU/Joerg MUELLER (Monumenta Iuris Canonici. Series C: Subsidia. 10), Città del Vaticano 1997, S. 1023–1051; Thomas WETZSTEIN, *La doctrine de la »translatio imperii« et l'enseignement des canonistes médiévaux*, in: *Science politique et droit public dans les facultés de droit européennes (XIII^e–XVIII^e siècle)*, hg. v. Jacques KRYNEN/Michael STOLLEIS (Studien zur europäischen Rechtsgeschichte), Frankfurt a. M. 2008, S. 185–221. Die besondere Bedeutung der Kanonistik für die politische Theorie hat zuletzt umfassender behandelt MIETHKE, *De potestate papae* (wie Anm. 1), S. 12–20. Auch André Gouron weist darauf hin, dass die Bedeutung des römischen Rechts für die mittelalterliche Praxis vor allem im Privatrecht, daneben auch im Prozess- und Strafrecht lag. »Le droit public, et *a fortiori* la science politique, n'ont guère de place au Digeste ni aux Institutes.« Die »Tres libri codicis« (Cod. 10–12), die tatsächlich das spätantike Verwaltungsrecht enthalten, seien kaum auf die politischen Gegebenheiten des Hoch- und Spätmittelalters anwendbar gewesen und seien daher kaum kommentiert worden; André GOURON, *Du pouvoir royal (XII^e–XIII^e siècles): civilistes, canonistes, théologiens*, in: *Initium* 10 (2005), S. 211–224, hier S. 215. Erst in der Mitte des 13. Jahrhunderts sei hier ein Wandel zu erkennen, denn nun sei auch auf seiten der Legisten das Interesse erwacht, monarchische Macht mit den Mitteln ihrer Disziplin zu erfassen und zu beschreiben (ebd., S. 216). Die Beispiele einer weitreichenden Wirkung der von Juristen erarbeiteten Lösungsvorschläge ließen sich vervielfältigen. Den Beitrag der Legisten zur Herausarbeitung kommunalen Selbstbewusstseins in Oberitalien beleuchtet Helmut G. WALTHER, *Der Diskurs der italienischen gelehrten Juristen um den kollektiven Freiheitsbegriff des römischen Rechts im späten Mittelalter*, in: *Kollektive Freiheitsvorstellungen im frühneuzeitlichen Europa (1400–1850)*, hg. v. Georg SCHMIDT/Martin VAN GELDEREN/Christopher SNIGULA (Jenaer Beiträge zur Geschichte 8), Frankfurt etc. 2006, 25–46; vgl. auch WALTHER, *Sozialdisziplinierung durch die gelehrten Rechte* (wie Anm. 7), bes. S. 39–47, wo der Autor die herausragende Bedeutung der Korporationstheorie herausstellt, die seit dem 13. Jahrhundert sowohl die lateinische Kirche als auch die Verfassung der Kommunen gleichermaßen geprägt habe. Vgl. auch in einem

der aus aktuellen Konstellationen erwachsenen Debatten mögen aus heutiger Sicht als intellektuelle Kräfte-meierei erscheinen – das Große Abendländische Schisma etwa als schwere und große Teile Lateineuropas betreffende Krise wäre jedoch kaum gelöst worden, hätten nicht Juristen mit Hilfe der Korporationstheorie einen Ausweg aus jener Sackgasse gewiesen, in welche die mittelalterliche Kirche – wiederum mit juristischer Hilfe – aufgrund einer immer sorgfältiger ausgearbeiteten Theorie des monarchischen Papats geraten war⁴³).

Bei einem derart breiten Betätigungsspektrum, in dem während des späteren Mittelalters Juristen anzutreffen waren, stellt sich die Frage, wie diese ihre eigene Rolle sahen. Die Anlässe, bei denen sich Juristen zu dieser Frage äußerten, waren vielfältig: Rangstreitigkeiten unter den mittelalterlichen Gelehrten wurden *ex professo* von Juristen als Fachleuten für das Ständerecht behandelt, aber auch mit der praktischen Tätigkeit eines Advokaten oder Richters verbundene Fragen wurden von Juristen im Rahmen einer Standesethik abgehandelt. Es dürfte bezeichnend sein, dass der in Padua ausgebildete Legist Albericus von Rosate (ca. 1290–1360) in seine umfangreiche Rechtsenzyklopädie keine Qualifikationsbezeichnungen wie *irurista*, *legista* oder *canonista* aufnahm, sich aber dort zum Stichwort *advocatus* umfangreiche Einträge finden, die sich naturgemäß auf diese praktische, auf die Rechtspflege beschränkte Tätigkeit der Juristen beziehen. Es kann daher kaum erstaunen, dass Albericus vor allem jene *sedes materiae* zusammenstellt, die sich dem Anwaltshonorar widmen, darüber hinaus aber auch Fragen wie Einspruchsmöglichkeiten gegen die Person des Anwalts, standesethische Probleme wie die Annahme verwerflicher Mandate, die prozessuale Vertretung Bedürftiger, das Argumentieren mit unwahren Behauptungen, das Einziehen von Honoraren für anwaltliche und gutachterliche Tätigkeit und schließlich das angemessene Verhalten vor Gericht bearbeitet. Auch hier, wie bereits bei der Behandlung der Advokaten, ist im Übrigen das Thema der Vergütung richterlicher Tätigkeit im Spiegel der sich widerstreitenden zeitgenössischen Ansichten ausführlich behandelt. Kann ein Richter, der öffentlich besoldet

weiteren Rahmen Constantin FASOLT, *Visions of Order in the Canonists and Civilians*, in: *Handbook of European History 1400–1600. Late Middle Ages, Renaissance and Reformation*, II. *Visions, Programmes and Outcomes*, hg. v. Thomas A. BRADY u. a., Leiden 1995, S. 31–59. Die Konzeptionen monarchischer Macht durch Juristen finden ausführliche Behandlung bei Kenneth PENNINGTON, *The Prince and the Law, 1200–1600. Sovereignty and Rights in the Western Legal Tradition (A Centennial Book)*, Berkeley-Los Angeles-Oxford 1993.

43) Zum Konziliarismus als Antwort auf die Krise der Kirchenspaltung vgl. etwa Antony BLACK, *The Conciliar Movement*, in: *The Cambridge History of Medieval Political Thought c.350–1450*, hg. v. J. H. BURNS, Cambridge 1988, S. 573–587; Jürgen MIETHKE, *Konziliarismus – die neue Doktrin einer neuen Kirchenverfassung*, in: *Reform von Kirche und Reich zur Zeit der Konzilien von Konstanz (1414–1418) und Basel (1431–1449)*. Konstanz-Prager Historisches Kolloquium (11.–17. Oktober 1993), hg. v. Ivan HLAVÁČEK/Alexander PATSCHOVSKY, Konstanz 1996, S. 29–59; Brian TIERNEY, *Foundations of the Conciliar Theory. The Contribution of the Medieval Canonists from Gratian to the Great Schism*. Enlarged New Edition (Studies in the History of Christian Thought 81), Cambridge 1998.

wird, dennoch zumindest Aufwandsentschädigungen – etwa für Ortstermine – von den Parteien annehmen? Sollte ihm nicht zumindest die Annahme von Essenswaren gestattet sein ohne den Verdacht der Parteilichkeit zu erregen? Wie hoch dürfen die Gelder sein, die ein delegierter Richter für seine Aufwendungen den Parteien in Rechnung stellt?⁴⁴⁾

Auch Guilelmus Duranti widmet sich in seinem weit verbreiteten Prozesshandbuch »Speculum iudiciale« der Frage, welche Verdienste die an der Rechtsprechung Beteiligten erzielen dürfen. Dabei erfahren Richter, Prokuratoren und Notare, Anwälte und Ärzte jeweils eine gesonderte Behandlung. Gilt der Abschnitt über die Richter in erster Linie den Aufwandsentschädigungen und Sporteln, so wird bereits bei Durantis Ausführungen zu den Honoraren für Prokuratoren und Notare deutlich, in welchem Ausmaß der mittelalterliche gelehrte Prozess als Folge seiner raschen Professionalisierung von den damit verbundenen Kosten geprägt war. Was schließlich das Anwaltshonorar betrifft, sieht

44) Eine übersichtliche Zusammenstellung der einschlägigen *sedes materiae*, an denen das *ius commune* Ständefragen abhandelte, findet sich bei Mario ASCHERI, *La nobiltà dell'università medievale*. Nella glossa e in Bartolo da Sassoferrato, in: *Sapere e/è potere. Discipline, Dispute e Professioni nell'Università Medievale e Moderna. Il caso bolognese a confronto*. Atti del 4° Convegno. Bologna, 13–15 aprile 1989, III. Dalla discipline ai ruoli sociali, hg. v. Angela DE BENEDICTIS, Bologna 1990, S. 239–268, hier bes. S. 239–265. Kanonistik und Legistik widmeten sich den standesethischen Problemen in erster Linie in den Kommentaren zum Titel »De postulando« (Dig 3.1; Cod. 2.6; X 1.37; vgl. auch Cod. 2.7). Dieser *terminus technicus* zur Bezeichnung des gerichtlichen Beistands wurde vom kanonischen Recht übernommen. Die unter diesem Titel zusammengefassten 11 *leges* des römischen Rechts in Dig. 3.1 befassen sich wie auch die Glosse fast ausschließlich mit der Frage des Ausschlusses bestimmter Personen von der *postulatio* (Digestum vetus, Venetiis 1482, f. 54va–56va). Auch die drei Dekretalen des »Liber Extra« in X 1.37 behandeln, ebenfalls in Übereinstimmung mit der Glosse, einzig die Frage, unter welchen Voraussetzungen Kleriker anwaltlich vor Gericht tätig werden können (Decretales cum summariis suis et textuum divisionibus ac etiam rubricarum continuationibus, Venetiis 1496, f. 75ra–76ra). Bereits Hostiensis weitet in seiner Summa zu diesem Titel die Thematik bereits aus und behandelt auch die Frage *Quid pertinet ad officium advocatis*. Dabei schenkt er, nachdem bereits einleitend die Frage nach der Berechtigung eines Honorars gestreift wurde, neben den technischen Fragen wie das Verfassen der *positiones* auch den ethischen Problemen der Anwaltstätigkeit seine Aufmerksamkeit und stellt dabei etwa die Verpflichtung des Advokaten zur Wahrheit oder zur Niederlegung aussichtloser Mandate heraus; Henricus de Segusia (Hostiensis), *Summa aurea*, Venetiis 1574, Sp. 377–384. Als Textgrundlage für das »Dictionarium iuris« wurde verwendet: Albericus de Rosate, *Dictionarium iuris tam civilis quam canonici*, Venetiis 1581, Art. »advocatus« (ohne Follierung). Nur wenige Einträge finden sich unter *invisperitus*, die inhaltlich im Übrigen auf die Ausführungen zu *advocatus* verweisen. Die unter *doctor* aufgenommenen *sedes materiae* beziehen sich überwiegend auf allgemeine Privilegien des Gelehrtenstandes, nur ein Eintrag widmet sich dabei den Rechtsgelehrten und stellt vorwiegend Verweise zu deren anwaltlicher Tätigkeit zusammen. Aufschlussreich – und dabei offensichtlich weitaus mehr von literarischer Tradition als von der italienischen Rechtsprechungspraxis inspiriert – ist hingegen der erste Eintrag unter dem Lemma *index*: Zwar solle ein Richter kundig (*peritus*) sein und insbesondere nicht andere um Rat fragen müssen, welches Urteil er sprechen müsse, doch wenn er Kenntnis des in seinem Gerichtsbezirk angewandten Gewohnheitsrechts habe, könne er sogar *illiteratus* sein (dabei verweist Albericus auf Cod. 3.1.17).

sich Duranti zunächst veranlasst, die grundsätzliche Legitimität einer finanziellen Forderung als Gegenleistung für eine rechtliche Vertretung oder ein Rechtsgutachten zu erläutern⁴⁵⁾.

45) Guilelmus Duranti, *Speculum Iudiciale* I,4, De salariis, Venedig 1499, f. 130ra–133vb. Die *medici* werden als Diggression außerhalb des eigentlichen Prozessrechts behandelt. Es geht dabei etwa um die Frage, ob auch nach einem Rezidiv das zwischen Patient und Arzt vereinbarte Honorar zu entrichten ist. Einleitend klärt Duranti, welcher gesellschaftliche Rang den Kollegen der medizinischen Fakultät zuzubilligen sei, aber es schein dennoch sinnvoll, sich mit ihnen zu befassen, da sie andernorts häufig vor den Advokaten Berücksichtigung fänden; ebd., § Postremo loco, f. 133ra: *Medici non sunt maioris auctoritatis quam sint obstetrices, vt C. Commu. de leg. l. fi. [Cod. 6.43.3] circa princ., tamen vile est, vt de eis aliqua disseramus, nam plerumque in ordine propositionis preferuntur patronis causarum, vt XIII. q. V. Non sane [C.14 q.5 c.15].* Duranti unterscheidet bezüglich der Richter delegierte von ordentlichen Richtern. Für die erste Gruppe war die Erstattung von *expensas* üblich; ebd., § Dicturi ergo de salariis, f. 130ra: *Si est delegatus a principe et alibi quam vbi degit ad iudicandum proficiscitur, exigere potest a partibus expensas quas fecit in victum et in vecturis equorum et similibus, non tamen salarium, Extra De vi. et ho. cleri. Cum non [!] ab omni [X 3.1.10], XII. q. II. Caritatem [C.12 q.2 c.45], quia nemo cogitur suis stipendiis militare, XXVIII. q. Iam nunc [C.28 q.1 c.8] in fine, Extra De prescript. Cum ex officii [X 2.26.16], et munera, non sumptus prohibentur, I. q. I. Iudices [C.1 q.1 c.23], ff. De offi. presi. Plebiscito [Dig. 1.18.18]. Hoc credo, sed dominus meus [Bernardus de Parma – Th.W.] dixerit, quod habentes beneficia sufficientia, quibus cause a sede apostolica delegantur, recipiendo expensas peccant.* In der Folge führt er weitere Unterscheidungen durch: Wer trägt die Kosten, wenn ein delegierter Richter als Folge der Delegation nach dem Tod seines Pferdes oder aufgrund eines Krankheitsfalls in seinem Gefolge einen längeren Aufenthalt einlegen muss oder wenn er unterwegs seiner *cappa* beraubt wird? Haben beide Parteien bei einer weiten Anreise die Reise- und Verpflegungskosten zu tragen oder nur jene, auf dessen Antrag hin der fragliche Richter beauftragt wurde? Ein (besoldeter) ordentlicher Richter hingegen hat keinen Anspruch auf Auslagenerstattung (ebd., f. 130rb): *Si vero est ordinarius iudex etiam expensas quas fecit in victu et in equitaturis et similibus, cum ad aliquem locum sue iurisdictionis vadit, non habebit [...] nec enim licet vendere iustitiam.* In jedem Fall, so warnt Duranti, solle der Richter seine Forderungen vor der Sentenz und der endgültigen Aufstellung der Prozesskosten geltend machen, wenn sich beide Parteien noch, von ihren Advokaten angestachelt, in Sicherheit wögen, den Prozess zu gewinnen (ebd., f. 130vb): *Nota quod persone, que debent salaria recipere, debent ea ante calculum sententie exigere. Partes namque fallacibus aduocatorum promissionibus eluse se in causa vitorie fore existimantes ad sententiam properant et libenter salaria solvunt, quod non facerent condemnate.* Vgl. zu den Prozesskosten als Folge der Professionalisierung Thomas WETZSTEIN, *Prozessschriftgut im Mittelalter – einführende Überlegungen*, in: Als die Welt in die Akten kam. *Prozessschriftgut im europäischen Mittelalter*, hg. v. Susanne LEPSIUS/Thomas WETZSTEIN (Rechtsprechung. Materialien und Studien 27), Frankfurt a. M. 2007, S. 1–27, hier bes. S. 26 (mit weiteren Verweisen auf die betreffenden Beiträge des Bandes). Zeigten Honorarobergrenzen und eidliche Verpflichtungen zur Aufgabe aussichtsloser Streitfälle bei Prokuratoren offensichtlich eine gewisse Wirkung, so trifft besonders die Notare hinsichtlich ihrer gänzlich überzogenen Honorarforderungen die scharfe Kritik des *Speculators* (Duranti, *Speculum Iudiciale* I,4, wie oben, § Nunc de procuratorum, f. 131ra): *Sed quid erit in tabellionibus, qui vt plurimum inhumani sunt in salariis exigendis?* Vielfach, so berichtet der gerichtserfahrene Prozessualist, habe in seiner richterlichen Praxis trotz aller Versuche, die geltend gemachten Kosten nachzuvollziehen, allein das Kostengutachten eines unbeteiligten Notars Klärung über die Zulässigkeit der Honorarforderung eines Notars bringen können. Das Anwaltshonorar wird behandelt ebd., § Sequitur de aduoca-

Ausführlich widmet sich der südfranzösische Prozessualist anschließend den Einkünften der Anwälte im Einzelnen, die sich nicht allein aus einem *salarium*, sondern ebenso aus Prämien für gewonnene Prozesse (*palmarium*) zusammensetzten und nicht nur in Geld, sondern auch in Sachwerten bis hin zu Immobilien entrichtet wurden. Einen aufschlussreichen Sonderfall der Legitimität von Honorarforderungen behandelt Duranti ebenfalls unter der Rubrik »De salario advocatorum«: Hat auch ein Kleriker Anspruch auf ein Honorar, wenn er im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten anwaltlich tätig ist oder ist er nach Maßgabe des Kanons »Observandum« von 516 als Wucherer seines Kirchenamts zu entheben? Diese Bestimmung sei, so Duranti, außer Übung geraten, und heute sei es allgemein anerkannt, dass auch Kleriker für ihre rechtliche Vertretung ein Honorar verlangen können⁴⁶).

torum salario, f. 131rb: *Ante omnia igitur notandum est, quod licet aduocato vendere patrocini-um et iurisperito iustum consilium, vt XI. q. III. Non licet [C.11 q.3 c.71] et XIII. q. V. Non sane [C.14 q.5 c.15]. Gandulfus tamen dixit quod aduocatus vel iurisperitus non debet vendere consilium vel patrocini-um, argumentum pro eo XV. q. III. c. I. [C.15 q.3 c.1], nam si causa est iniusta, non debet eam assumere, immo susceptam debet deserere, vt C. De iudic. Rem non nouam [Cod. 3.1.14], Extra De postula. I. [X 1.5.1], constit. Gregorii X. Properandum [Lugd. II c.19], si est iusta, gratis debet consulere vel patrocinari, quia veritas, cum non defendatur, opprimitur, LXXXIII. dist. Error [D.83 c.3], et dixit preallegato capitulo Non sane et preallegato capitulo Non licet loqui secundum leges. Ego vero talem rigorem reprobo [...], nam nemo de suo cogitur facere beneficium, vt X. q. II. Precarie [C.10 q.2 c.4] nec suis stipendiis militare [I Cor 9,11] Extra De prescript. Cum ex officii [X 2.26.16], verumtamen si absque labore et reuolutione librorum consulere potest, satis potest dici quod teneatur gratis subuenire, maxime pauperibus, LXXXVII. disti. De salariis et c. se. [D.87 c.2]. Extra De usur. Consuluit [X 5.19.10], quia scriptum est gratis accepistis, gratis dates, vt Extra De magistris c. II [X 5.5.2]. Sed ego eum ad hoc non cogeram. Vgl. zu dieser Passage auch Edmund MEYNIAL, Remarques sur la réaction populaire contre l'invasion du droit romain en France aux XII^e et XIII^e siècles, in: Romanische Forschungen 23 (1907), S. 557–585, S. 563.*

46) Die Vielfalt der Honorarformen können wir entnehmen Duranti, Speculum Iudiciale I,4 (wie Anm. 45) § Sequitur de aduocatorum salario, f. 132va: *Illud etiam notandum est, quod si res mobilis detur pro salario, sola traditio sine scriptura sufficit ad dominii translationem, si vero immobilis, tunc est scriptura necessaria, vt C. de suffra. l. vnica [Cod. 4.3.1].* Vgl. zum weit verbreiteten Verbot von Erfolgsprämien BRUNDAGE, The Medieval Advocate's Profession (wie Anm. 6), S. 450. Die Honorare der Klerikerhonorare werden abgehandelt ebd. § Sequitur de aduocatorum salario, f. 132vb: *Quid si clericus prestat patrocini-um personis concessis [...], numquid potest salarium exigere, videtur quod non, immo si exigerit est sicut usurarius deponendus, XV. q. II. vnico [C.15 q.2 un].* Der zitierte Kanon C.15 q.2 un (Corpus Iuris Canonici. Pars Prior, hg. v. FRIEDBERG, wie Anm. 14, Sp. 750) legte fest: *Observandum quoque decernimus, ne quis sacerdotum uel clericorum more secularium iudicum pro inpensis patrociniis munera audeat accipere, nisi in ecclesia gratuito oblata, que non fauore muneris uideantur accepta, sed collatione deuotionis illata. Quod si quesita probatur accipere, ueluti exactor fenoris aut usurarum possessor secundum statuta Patrum se nouerit degradandum.* Schon Gratian hatte diese Bestimmung auf Regularkleriker beschränkt wissen wollen und mit Verweis auf Sitte und Gewohnheit der Kirche Kleriker grundsätzlich mit weltlichen Advokaten gleichgestellt (Gr. p. C.15 q.2 un, ebd., Sp. 750): *Hoc autem de illis intelligendum est, qui canonicam uitam professi regulariter se uicturos proposuerunt. Generali namque ecclesie consuetudine receptum est et moribus approbatum, ut clerici more aduocatorum patrocini-um impendant, et*

Thomas von Aquin widmet nahezu zeitgleich zu Durantis Handbuch eine eigene Quaestio seiner »Summa theologica« den Advokaten. In vier Artikeln behandelt er die Fragen, ob ein Advokat zur unentgeltlichen rechtlichen Vertretung eines Mittellosen verpflichtet ist, welche Gründe für den Ausschluss bestimmter Personen von anwaltlicher Tätigkeit geltend zu machen sind, ob ein Advokat bei der gerichtlichen Vertretung eines ungerechten Streitfalls sündigt und schließlich ob die Annahme eines Honorars eine Sünde darstellt. Gerade der vierte Artikel deutet im Zusammenspiel mit den Ausführungen Durantis darauf hin, dass diese seit Gratian intensiv diskutierte Frage auch noch weit über die Mitte des 13. Jahrhunderts nicht nur innerhalb der Theologie relevant war, sondern dass bei Laien die Honorarforderungen der Juristen weitgehend auf Unverständnis stießen. Der Aquinate gliedert das Thema in drei Teilprobleme auf. Dass es sich bei gerichtlicher Vertretung um ein Werk der Barmherzigkeit handeln könne, streitet er nicht grundsätzlich ab. Dann aber könne der Advokat in der Tat nur göttlichen Lohn erwarten. Wie andere Waren auch könne der Advokat seine Dienstleistung jedoch auch verkaufen, falls die Verpflichtung zur Barmherzigkeit dem nicht entgegenstehe. Wird aber nicht beim Anwaltshonorar ein geistiges Gut, dem der Einsatz der *scientia iuris* zuzurechnen sei, gegen ein weltliches Ding eingetauscht? Diesen Punkt entkräftet Thomas mit dem Hinweis, dass die *scientia iuris* zwar in sich dem Bereich des Nichtkörperlichen zuzurechnen sei, dass aber ihr Gebrauch körperliche Arbeit darstelle und daher wie die Dienstleistung eines Handwerkers zu entlohnen sei. Ein drittes Argument gegen die Entlohnung eines Advokaten, dass nämlich der Anwalt seinen Beistand ebenso wenig verkaufen dürfe wie der Richter ein gerechtes Urteil und der Zeuge eine wahre Aussage, verfängt nach Ansicht Thomas' ebenfalls nicht: Es sei zwar richtig, dass der Richter zur Wahrung seiner Unparteilichkeit aus öffentlichen Geldern besoldet werde und der wahrheitspflichtige Zeuge eine Aufwandsentschädigung, nicht aber einen Lohn erhalte – der Advokat aber sei zu derartiger Neutralität keineswegs verpflichtet, sondern vertrete eine Prozesspartei und könne daher von seinem Mandanten durchaus ein Honorar erhalten. Dieses habe allerdings, so Thomas im *corpus articuli*, maßvoll zu sein und habe die Verhältnisse des Mandanten, den Umfang der Tätigkeit und die landesüblichen Tarife zu berücksichtigen⁴⁷).

pro inpendendis munera exigant, et pro inpensis suscipiant. Die faktische Abschaffung des Verbots einer Anwaltstätigkeit berührt der Prozessualist in Duranti, Speculum Iudiciale I,4, wie oben § Sequitur de aduocatorum salario, f. 132vb: *Dic quod illud abiit in desuetudinem, nec est moribus vntium approbatum, vt IIII. dist. § Leges [Gr. p. D.4 c.3], nemo enim cogitur de suo facere beneficium X. q. II. Precarie [C.10 q.2 c.4] nec suis stipendiis militare [I Cor 9,11], Extra De prescript. Cum ex officii [X 2.26.16], et dignum est, vt recipiat emolumentum qui prestat obsequium.*

47) In der »Summa« wird die Frage behandelt unter STh II–II q. 71 artt. 1–4. Text: Thomas de Aquino, Summa contra gentiles. Summa theologiae, hg. v. Robertus BUSA (Opera Omnia II), Stuttgart-Bad Cannstatt 1980, S. 618–619. Die Gliederung der vier *articuli* findet sich ebd., S. 618: *Deinde considerandum est de iniustitia quae fit in iudicio ex parte advocatorum. Et circa hoc quaeruntur quatuor. Primo,*

An unerwarteter Stelle, nämlich in der Kanonisationsurkunde für Ivo von Tréguier von 1347, der nach einem Studium des Kirchenrechts in Orléans als Official in Rennes tätig war, greift Papst Clemens VI. auf die berühmte Ulpianstelle aus den Digesten zurück, um die Tätigkeit des später als *advocatus pauperum* verehrten Ivo zu umschreiben: stets nämlich sei er in seinem Amt bestrebt gewesen, mit Anstand zu leben, niemandem Schaden zuzufügen und jedem das Seine zuzubilligen. Darüber hinaus habe er seine Urteile stets ohne Ansehen der Person oder gar die Annahme von Geld gefällt und – und hier spricht der Papst eine der meistkritisierten Schwächen des gelehrten mittelalterlichen Prozessrechts an – dafür Sorge getragen, dass die von ihm geleiteten gerichtliche Verfahren stets rasch und durch ein gerechtes Urteil zu ihrem Ende gelangt seien⁴⁸). Das

utrum advocatus teneatur praestare patrocinium causae pauperum. Secundo, utrum aliquis debeat arceri ab officio advocati. Tertio, utrum advocatus peccet iniustam causam defendendo. Quarto, utrum peccet pecuniam accipiendo pro suo patrocinio. Der Aquinate, der das Thema hier im zweiten Teil unter der *iustitia* als eine der vier Kardinaltugenden abhandelt, hatte sich bereits in seinem Sentenzenkommentar im Zusammenhang mit dem Problem *Utrum sacramenta possint emi et vendi sine simonia* mit der Teilfrage befasst, ob eine Bezahlung anwaltlicher Tätigkeit gestattet sei (Super Sent., lib. 4 dist. 25 q. 3 a. 2 quaestiu. 2 ad 9). Die drei *argumenta* zum vierten Artikel lauten (STh II–II q. 71 art. 4 argg. 1–3, ebd., S. 619): *Ad quartum sic proceditur. Videtur quod advocato non liceat pro suo patrocinio pecuniam accipere. Opera enim misericordiae non sunt intuitu humanae remunerationis facienda, secundum illud Luc. XIV, >cum facis prandium aut cenam, noli vocare amicos tuos neque vicinos divites, ne forte et ipsi te reinvitent, et fiat tibi retributio<. Sed praestare patrocinium causae alicuius pertinet ad opera misericordiae, ut dictum est. Ergo non licet advocato accipere retributionem pecuniae pro patrocinio praestito. Praeterea, spirituale non est pro temporali commutandum. Sed patrocinium praestitum videtur esse quiddam spirituale, cum sit usus scientiae iuris. Ergo non licet advocato pro patrocinio praestito pecuniam accipere. Praeterea, sicut ad iudicium concurrat persona advocati, ita etiam persona iudicis et persona testis. Sed secundum Augustinum, ad Macedonium, >non debet iudex vendere iustum iudicium, nec testis verum testimonium<. Ergo nec advocatus poterit vendere iustum patrocinium.* Die Argumentation bezüglich Anwaltstätigkeit als geistige Tätigkeit lautet (STh II–II q. 71 art. 4 ad 2, ebd. S. 619): *Ad secundum dicendum quod etsi scientia iuris sit quiddam spirituale, tamen usus eius fit opere corporali. Et ideo pro eius recompensatione licet pecuniam accipere, alioquin nulli artificii liceret de arte sua lucrari.* Zusammenfassend stellt Thomas fest (STh II–II q. 71 art. 4 corp. art., ebd. S. 619): *Respondeo dicendum quod ea quae quis non tenetur alteri exhibere, iuste potest pro eorum exhibitione recompensationem accipere. Manifestum est autem quod advocatus non semper tenetur patrocinium praestare aut consilium dare causis aliorum. Et ideo si vendat suum patrocinium sive consilium, non agit contra iustitiam. Et eadem ratio est de medico opem ferente ad sanandum, et de omnibus aliis huiusmodi personis, dum tamen moderate accipiant, considerata conditione personarum et negotiorum et laboris, et consuetudine patriae.*

48) Josep PERARNAU, La bulla de canonització de saint Iv (16 de juny de 1347) i les altres de tema franciscà del Vat. Lat. 6772, in: Estudios Franciscanos 81 (1980), S. 355–370, S. 363: [...] *utque legis precepta, sicut honeste vixerat, alterum non leserat, sic rederet unicuique quod est suum, in officialem Archidiaconalis Redonensis et Episcopalis Trecorensis curiarum assumptus extitit [...] lites que deferebantur ad eum vigili satagebat instancia vel celeris ac iuste sentencie [...] munus autem vel personarum acceptio sibi vendicare non potuit in cognicionibus*; zur komplexen Textgeschichte der Kanonisationsurkunde ist jetzt heranzuziehen Otfried KRAFFT, Papsturkunde und Heiligsprechung. Die päpstlichen Kanonisationen vom Mittelalter bis zur Reformation. Ein Handbuch (Archiv für Diplomatik, Schriftgeschichte und

selbe Problem der langen Verfahrensdauer findet sich auch bei Friedrich II. in seinem 1231 erlassenen »Liber Augustalis«, in welchem er unter Rückgriff auf die einschlägigen Bestimmungen des römischen und kanonischen Rechts sowie aus eigenem Antrieb neben Qualifikationsanforderungen auch ethische Normen für die als königliche Amtsträger, Advokaten und freien Notare tätigen Juristen festlegt und bestimmt, Rechtsstreitigkeiten sollten von seinen Richtern an den unteren Gerichten innert zwei, an höheren Gerichten in drei Monaten erledigt sein⁴⁹⁾.

Seit dem 13. Jahrhundert häufen sich auch auf kirchlicher Seite die Versuche, den neuen Berufsstand mit einer Standesethik auszustatten. Gregor X. unternahm in Konstitution 19 des Zweiten Konzils von Lyon (1274) den Versuch, das Prozessrecht zugunsten der Rechtssuchenden durch das eidliche Verbot unredlicher Rechtsberatung oder unredlicher prozessualer Vertretung sowie durch Honorarobergrenzen vor kirchlichen Gerichten, bei den Dikasterien des Apostolischen Stuhls und auch andernorts zu reformieren. Mit dieser Maßnahme, so kündigte der Pontifex einleitend an, werde dem Übel der künstlichen Herauszögerung von Rechtsstreitigkeiten entgegengewirkt. Besonders auf Seiten der Kurienjuristen muss die Entrüstung über die inhaltlichen Verfügungen von »Properandum« und gleichermaßen über die kaum verborgen daher kommende moralische Verurteilung der vor Gericht agierenden Juristen groß gewesen sein. Dieser Umstand könnte erklären, warum die Konstitution, die wohl auf die persönliche Initiative Gregors X. zurückzuführen ist, nicht wie zahlreiche vergleichbare Verfügungen in den »Liber Sextus« aufgenommen wurde⁵⁰⁾.

Wappenkunde Beiheft 9), Köln-Weimar-Wien 2005, S. 814–831 (auch mit weiterer, umfangreicher Literatur zur Person des Heiligen). Vgl. zur inhaltlichen Bewertung Dig. 1.1.10, wo die *iura praecepta* als *iusitia* definiert werden. Die Zuschreibung an Ulpian ist nicht gesichert; vgl. Renzo Tosi, *Dizionario delle sentenze latine e greche. 10.000 citazioni dall'antichità al rinascimento nell'originale e in traduzione con commento letterario e filologico*, Milano 1991, Nr. 1117 und 1118, S. 511. Johannes von Legnano orientiert sich in seinem umfangreichen Traktat zur Jurisprudenz von 1372 (dazu Anm. 52) ausdrücklich am Wortlaut von Dig. 1.1.10, wenn er in den ethischen Forderungen des *honeste vivere, alterum non ledere et unicuique quod suum est reddere* geradezu die gemeinsame Essenz der *precepta* kanonistischer und legistischer Jurisprudenz sieht; »Somnium«. Edizione critica, hg. v. Giulietta VOLTOLINA, in: *Somnium*. Giovanni da Legnano, Legnano 2004, S. 1–293, hier S. 22; vgl. auch den Verweis auf Dig. 1.1.10 in der Rede des Bartolus (wie Anm. 37), S. 224 (*honeste viuere, alterum non laedere, ius suum vnicuique tribuere*).

49) DILCHER, *Juristisches Berufsethos nach dem sizilischen Gesetzbuch Friedrichs II.* (wie Anm. 31), S. 104; vgl. auch BRUNDAGE, *The Medieval Advocate's Profession* (wie Anm. 6), S. 449.

50) Zu den ethischen Forderungen in Kanon 37 des Vierten Laterankonzils (1215), der sich einzig einem spezifischen Problem der päpstlichen Delegationsgerichtsbarkeit, nämlich einer gerechten Verteilung der Mobilitätskosten für beide Parteien, vgl. BRUNDAGE, *The medieval advocate's profession* (wie Anm. 6), S. 449. Lugd. II c. 19 ist zitiert nach *Conciliorum oecumenicorum decreta*, hg. v. Giuseppe ALBERIGO u. a., 3. Aufl. Bologna 1973, S. 324–325, hier S. 324: *Properandum nobis visum est, ut malitiosis litium protractionibus occurratur, quod speramus efficaciter provenire si eos, qui circa iudicia suum ministerium exhibent, ad id congruis remediis dirigamus*. Vgl. zu »Properandum« auch die Ausführun-

Neben solch standesethischen Fragen gab es auch für die Ausbildung einer Standesidentität der Juristen zahlreiche Anknüpfungsmöglichkeiten an verschiedene Stellen des römischen Rechts, die sich neben Rang und Rechten der Advokaten, der gesellschaftlichen Stellung der *doctores* als Lehrer auch mit der *nobilitas* des Doktors befassen, die in der mittelalterlichen Diskussion sogleich mit dem Geburtsadel gleichgesetzt wurde. Gerade der letzte Punkt brachte eine besonders gegen Ende des Mittelalters beliebte Gattung juristischer Texte hervor, die *de privilegiis doctorum* handelten. Mit *doctor* war dabei insbesondere im spätmittelalterlichen Italien, in dem aus der einstigen Tätigkeitsbezeichnung des Lehrers ein Titel geworden war, zumeist ein *doctor legum* gemeint.⁵¹⁾

gen bei Burkhard ROBERG, Das Zweite Konzil von Lyon (1274) (Konziliengeschichte: Reihe A, Darstellungen), Paderborn [u. a.] 1990, S. 314–316 sowie BRUNDAGE, The Medieval Advocate's Profession (wie oben), S. 450. Gregor X. erwähnt ältere Bestimmungen, die bereits ähnliche Verfügungen enthalten hätten. Er bezieht sich dabei offensichtlich nicht etwa auf einen Kanon des Kirchenrechts, sondern auf Cod. 3.1.13, dessen Incipit Gregor X. darüber hinaus für Konstitution 19 übernahm. Es ist tatsächlich auffallend, dass diese Konstitution nicht wie zahlreiche vergleichbare Verfügungen in den »Liber Sextus« aufgenommen wurde. Auch das römische Recht kannte in der Tat Honorargrenzen, vgl. dazu die Nachweise bei BRUNDAGE, Vultures, Whores, and Hypocrites (wie Anm. 24), S. 61; zu den frühen Honorarobergrenzen in der Gesetzgebung des normannischen Sizilien DILCHER, Juristisches Berufsethos nach dem sizilischen Gesetzbuch Friedrichs II. (wie Anm. 31), S. 13. Die Reaktionen der Advokaten sind dem Bericht des Guilelmus Duranti in seinem Kommentar zu den Konstitutionen des Zweiten Konzils von Lyon zu entnehmen, nachgewiesen bei ROBERG, Das Zweite Konzil von Lyon (1274) (wie oben), S. 314. 51) Vgl. zur Gesamtthematik Hermann LANGE, Vom Adel des doctor, in: Das Profil des Juristen in der europäischen Tradition. Symposium aus Anlaß des 70. Geburtstages von Franz Wieacker, hg. v. Klaus LUIG/Detlev LIEBS, Ebelsbach 1980, S. 279–294. Ausführlich auch Hermann FITTING, Das Castrense peculium in seiner geschichtlichen Entwicklung und heutigen gemeinrechtlichen Geltung, Halle 1871 (ND Aalen 1969) bes. 538–543; weiter ASCHERI, Nobiltà dell'università (wie Anm. 44); Gabriel LE BRAS, Velut splendor firmamenti. Le docteur dans le droit de l'Église médiévale, in: Mélanges offerts à Étienne Gilson de l'Académie Française, Toronto/Paris 1959, S. 373–388. Eine Nachzeichnung der während der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts erfolgten Übernahme dieses anfänglich überwiegend auf Italien beschränkten Diskurses in den französischen Kontext als Grundlage der frühneuzeitlichen *noblesse de robe* bietet Albert CREMER, La noblesse de robe en France. La genèse de la notion de noblesse de robe, in: Revue d'histoire moderne et contemporaine 46 (1999), S. 22–38. Beispiele der mit dem 14. Jahrhundert zahlreich nachweisbaren tatsächlichen Nobilitierungen nennt VERGER, Les gradués en droit (wie Anm. 38), S. 151. Ausführlich widmet sich dieser besonderen Gattung von Traktaten Ingrid BAUMGÄRTNER, »De privilegiis doctorum«. Über Gelehrtenstand und Doktorwürde im späteren Mittelalter, in: HJb 106 (1986), S. 298–332 (mit Edition eines Traktats aus der Mitte des 15. Jahrhunderts). Ein weiterer Traktat zur Würde des Doktors – hier aus der Feder des Simon von Borsano aus der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts, der sich auch der Frage der Präzedenz von Kanonisten oder Legisten widmet – liegt ediert vor bei Domenico MAFFEI, Dottori e studenti nel pensiero di Simone da Borsano, in: Studia Gratiana 15 (1972), S. 229–249, hier S. 243. Einem spätes Beispiel dieser Gattung haben wie im 1516 erstmals veröffentlichten Traktat des französischen Juristen Petrus Lenauderii (1450–1522) vor uns: Petrus LE NAUDERIUS, De privilegiis doctorum, in: Tractatus illustrium in utraque tum pontificii, tum caesarei iuris facultate iurisconsultorum, XVIII. De variis verbis iuris, Venetiis 1584, f. 3vb–21rb. Dazu zuletzt ausführlich Ines KAUFFMANN, Matthias SCHWAIBOLD, Doctor dicitur fulgere. Zum Tractatus De doc-

Diese meist recht akademisch wirkenden Debatten, welche den Adel des Doktors teils aus der von Friedrich I. in der Authentica *Habita* zugestandenen Jurisdiktionsgewalt über Studenten (1155), teils aus der Nobilitierung durch *scientia* ableiteten, hatten ihren »Sitz im Leben« wohl vor allem in den Rangstreitigkeiten unter den Fakultäten, die an den mittelalterlichen Universitäten immer wieder bis weit in die Neuzeit hinein ausgefochten wurden und in denen die Juristen zwar stets die zweite Position hinter den Theologen innehatten, die Binnenhierarchie zwischen Kanonisten und Legisten jedoch häufig umstritten war. Durch die Abgrenzungsversuche der beiden juristischen Fächer sollte auch für das späte Mittelalter nicht der Eindruck entstehen, römisches und kanonisches Recht seien ohne Berührungspunkte gewesen – vor allem Kanonisten hatten eine häufig gute Kenntnis der Nachbardisziplin, die sie nicht selten in Form eines Propädeutikums erworben hatten, und Legisten wie Kanonisten verbanden nicht nur zahlreiche inhaltliche Überschneidungen, sondern auch nahezu identische Ausbildungsmethoden⁵²).

toribus des Petrus Lenauderius, in: Rechthistorisches Journal 5 (1986), S. 274–289. Vgl. zur Sache auch VERGER, Les gens de savoir en Europe (wie Anm. 37), S. 211–217, sowie, auf Italien beschränkt, GILLI, La noblesse du droit (wie Anm. 21), S. 128–161. Dass Legisten bei allen Prozessionen der Vortritt gelassen wurde, wie dies Bartolus behauptet, dürfte jedenfalls außerhalb Norditaliens nicht ausnahmslos zutreffen haben; Bartolus de Saxoferrato, Sermo in doctoratu domini Bonaccursii fratris sui, LEPSIUS, Bartolus de Saxoferrato (wie Anm. 37) Nr. 165, S. 156; verwendete Ausgabe: Bartolus de Saxoferrato, Consilia, Lyon 1546, S. 222: *Videtis iuristas omnibus antecedere, et tempore processionum faciunt iuristas, qui omnibus patrocinantur, precedere.*

52) Vgl. zur Authentica »Habita« Winfried STELZER, Zum Scholarenprivileg Friedrich Barbarossas (Authentica »Habita«), in: DA 34 (1978) 123–165, dabei teilweise Revision der Ansichten von H. KOEPLER, Frederick Barbarossa and the Schools of Bologna. Some Remarks on the »Authentica Habita«, in: The English Historical Review 54 (1939), S. 577–607; vgl. auch Marian FÜSSEL, Gelehrtenkultur als symbolische Praxis. Rang, Ritual und Konflikt an der Universität der Frühen Neuzeit (Symbolische Kommunikation in der Vormoderne), Darmstadt 2006, S.44. Zur Nobilitierung durch *scientia* vgl. LANGE, Vom Adel des doctor (wie Anm. 51), S. 286 (mit Berufung auf gl. ad Cod. 2.6). Vgl. zu den Rangstreitigkeiten (hier am Beispiel von Streitigkeiten um die Universitätsverfassung) die Beispiele bei Frank REXROTH, »Finis scientie nostre est regere«. Normenkonflikte zwischen Juristen und Nichtjuristen an den spätmittelalterlichen Universitäten Köln und Basel, in: Zeitschrift für Historische Forschung 21 (1994), S. 315–344. Zu den Konflikten zwischen Legisten und Kanonisten vgl. FÜSSEL, Gelehrtenkultur als symbolische Praxis (wie oben), S. 93–208; KAUFFMANN/SCHWAIBOLD, Doctor dicitur fulgere (wie Anm. 51), S. 278–280, mit Bezug auf den genannten Traktat des Petrus Lenauderii (im vorliegenden Exemplar Tertia pars n. 1, f. 8ra: *Canonista debet precedere [...]. Subiectum canonice scientie est nobilius quam subiectum ciuilibus scientie, quia subiectum in ciuilibus scientia est homo dirigibilis simpliciter in bonum commune, sed subiectum in canonica scientia est homo dirigibilis non solum simpliciter in bonum commune, sed etiam in Deum secundum sacras regulas.* Auch der umfangreiche Traktat des doctor utriusque Johannes von Legnano (gest. 1383), der mit Hilfe der aristoteleschen Wissenschaftslehre aus dem Sechsten Buch der Nikomachischen Ethik zunächst nachweisen möchte, dass auch der durch die Jurisprudenz erworbene *habitus* eine Wissenschaft sei, spart die Frage nicht aus, ob kanonisches oder römisches Recht höher zu bewerten sei. Zur Edition: »Somnium«, hg. v. Giulietta VOLTOLINA (wie Anm. 48), hier Nr. 216–234, S. 123–134. Aus der recht umfangreichen Literatur zu diesem Text seien genannt G. M.

Bartolus von Saxoferrato spricht dieses Problem in einer weiteren Rede anlässlich einer Doktorpromotion, nun seines Bruders, an und stellt die These auf, ein Kanonist könne nur dann als *perfectus* betrachtet werden, wenn er auch im römischen Recht bewandert sei, während die Legistik ihrerseits ohne jede Unterstützung von anderen Wissenschaften auskomme. Selbst die Kurie habe mittlerweile das einst von Honorius III. ausgesprochene Verbot des legistischen Studiums – gemeint ist *Super specula* von 1219 – unterlaufen, da ja auch dort weitaus mehr Legisten als Kanonisten zu finden seien. Einzig der Theologie sei die Legistik untergeordnet.⁵³⁾

DONOVAN, H. M. KEEN, The ›somnia‹ of John of Legnano, in: *Traditio* 37 (1981), S. 325–345; Helmut G. WALTHER, »Verbis Aristotelis non utar, quia ea iuristae non saperent.« Legistische und aristotelische Herrschaftstheorie bei Bartolus und Baldus, in: *Das Publikum politischer Theorie im 14. Jahrhundert*, hg. v. Jürgen MIETHKE unter Mitarbeit von Arnold BÜHLER (Schriften des Historischen Kollegs. Kolloquien 21), München 1992, S. 111–126; Helmut G. WALTHER, *Canonica sapientia und civilis scientia*. Die Nutzung des aristotelischen Wissenschaftsbegriffs durch den Kanonisten Johannes von Legnano (1320–1383) im Kampf der Disziplinen, in: *Scientia und ars im Hoch- und Spätmittelalter*, hg. v. Ingrid CRAEMER-RUEGENBERG/Andreas SPEER (Miscellanea Mediaevalia 22/2), Berlin-New York 1994, S. 863–876. Die großen Überschneidungen zwischen kanonischem und römischem Recht in diesem Zeitraum hebt hervor BRUNDAGE, *The Rise of Professional Canonists* (wie Anm. 22), S. 41 mit Fn. 45 sowie S. 63. Allerdings fand eine produktive Auseinandersetzung mit den kanonischen Recht auf seiten der Legisten im materiellrechtlichen Bereich nur punktuell statt: Vor allem im Ehe- und Familienrecht und im Zinsrecht fanden die Kanones Berücksichtigung, darüber hinaus verdankten die Legisten dem kanonischen Recht das Konzept der *aequitas canonica*; Udo WOLTER, *Ius canonicum in iure civili*. Studien zur Rechtsquellenlehre in der neueren Privatrechtsgeschichte (Forschungen zur neueren Privatrechtsgeschichte 23), Köln etc. 1975, S. 21–52, hier S. 51.

53) Durantis Ausführungen zur Autonomie der Jurisprudenz haben einen realistischen Gehalt, denn in der Tat bildete in Bologna im Gegensatz zu vielen anderen Universitäten ein Studium der *artes* keine Voraussetzung zur Zulassung zum juristischen Studium; GENZMER, *Kleriker als Berufsjuristen* (wie Anm. 18), S. 1225. Vgl. zu »*Super specula*[m]« Potthast Nr. 6165 = 5Comp 5.12.3 = X 5.33.28. Der Wortlaut des Incipits schwankt in der Überlieferung zwischen *Super specula* und *Super speculam*. Die Dekretale diente der überzeugenden Argumentation Kuttners zufolge (vgl. im selben Sinne auch Genzmer im zitierten Beitrag, S. 1222) primär der Förderung des Theologiestudiums durch ein Verbot der Abwanderung von Theologen in die *scientiae lucrative* der Medizin und Legistik, nicht aber einer Zurückdrängung des »kaiserlichen« Zivilrechts. Dies wird vor allem in der Zusammenschau aller drei in den »Liber Extra« eingegangenen Passagen deutlich (andere Passagen finden sich in 5Comp 5.2.un = X 5.5.5 und 5Comp 2.27.un = X 3.50.10) deutlich. Der Text findet sich mitsamt der *partes decisae* in *Corpus Iuris Canonici. Pars secunda: Decretalium collectiones*, hg. v. Aemilius FRIEDBERG, Graz 1959 (Erstersch. Leipzig 1879), Sp. 868. Vgl. zur Sache Stephan KUTTNER, *Papst Honorius III. und das Studium des Zivilrechts*, in: *Festschrift für Martin Wolff*, hg. v. Ernst von CAEMMERER u. a., Tübingen 1952, S. 79–101. Wiederabdruck in Stephan KUTTNER, *Gratian and the Schools of Law 1140–1234* (Variorum Reprints. Collected Studies Series 185), London 1983 Nr. X; GENZMER, *Kleriker als Berufsjuristen* (wie oben); Gérard GIORDANENGO, *Résistances intellectuelles autour de la Décrétale »Super Speculam« (1219)*, in: *Histoire et société III: Le moine, le clerc et le prince. Mélanges offerts à Georges Duby*. Textes réunis par les médiévistes de l'Université de Provence, Aix-en-Provence 1992, S. 141–155. Das Zitat des Bartolus ist nachzulesen bei: Bartolus de Saxoferrato, *Sermo in doctoratu domini Bonaccursii fratris sui*,

Selbst für die Kanonistik sahen sich vor allem Theologen immer wieder herausgefordert, nach der Auflösung der einst engen Verbindung beider Disziplinen während des 13. Jahrhunderts das Verhältnis von Theologie und Kanonistik klar zu definieren. Insbesondere im 14. Jahrhundert scheint sich diese Debatte verdichtet zu haben, wie nicht nur mehrere *quaestiones quodlibetales* zur Frage, ob die Kirche besser durch einen Juristen – hier zu verstehen als Kanonist – oder einen Theologen geleitet werde, bezeugen. Die Frage war in der Sache nicht neu, setzt sie doch die bereits im 12. Jahrhundert nachweisbare Konkurrenz zwischen Theologie und Rechtswissenschaft auf anderer Ebene fort, wie sie sich auch in der »Bible moralisée« um 1230 wiederfindet⁵⁴).

Im besonderen Fall Frankreichs, dessen König Karl V. (1364–1380) sich mit einem ganzen Stab legistisch ausgebildeter Berater umgab, erhielt der Streit eine besondere Note, und überdies lässt sich neben der ostentativen Rechtsprechungstätigkeit der Juristen auch ihre weniger sichtbare Funktion als königliche Ratgeber in einer wertenden

LEPSIUS, Bartolus de Saxoferrato (wie Anm. 37) Nr. 165, S. 156; verwendete Ausgabe: Bartolus de Saxoferrato *Consilia*, Lyon 1546, S. 222: *Sic et curia Romana, sic et Romana ecclesia hunc lapidem [sc. iuristam – Th.W.] in clericis reprobant, vetando eos hac civili sapientia imbui, tamen Romana curia hac scientia obtinet principatum, longe enim plures sunt ibi legiste quam canoniste, quare hoc ad nos factum est, et est mirabile in oculis nostris*. Vgl. dazu auch Friedrich MERZBACHER, Die Parömie »Legista sine canonibus parum valet, canonista sine legibus nihil«, in: *Studia Gratiana* 13 (1967) = *Collectanea Stephan Kuttner III*, S. 273–282. Vgl. auch Ingrid BAUMGÄRTNER, Was muß ein Legist vom Kirchenrecht wissen?, in: *Proceedings of the Seventh International Congress of Medieval Canon Law*. Cambridge, 23–27 July 1984, hg. v. Peter LINEHAN (*Monumenta Iuris Canonici. Series C: Subsidia* 8), Città del Vaticano 1988, S. 223–245. Hauptquelle dieser Darstellung sind die »Libelli de iure canonici« des Roffredus (1235–1243). Der Zweck der Werks wird hierbei nicht ausführlich thematisiert (»die Kanonistik auf einen für den legistischen Benützer notwendigen Umfang und somit auf einige für wesentlich gehaltene Elemente zu reduzieren« mit besonderem Blick auf das Prozessrecht – S. 228), dürfte aber wohl in der prozessrechtlichen Vertretung durch Legisten in kirchenrechtlichen Streitigkeiten liegen, wofür auch die breite Verwendung durch Duranti spricht.

54) Zu diesem Thema ist zunächst zu verweisen auf GRABMANN, Die Erörterung der Frage (wie Anm. 14). Vgl. auch (mit der Edition weiter theologischer Beiträge zur Frage) R. James LONG, »Utrum iurista vel theologus plus proficiat ad regimen ecclesie« A *Quaestio Disputata* of Francis Caraccioli. Edition and Study, in: *Medieval Studies* 30 (1968), S. 134–62. Zur bildlichen Umsetzung des Wettstreits beider Fakultäten in der »Bible moralisée« vgl. HAUSSHERR, Eine Warnung vor dem Studium von zivilem und kanonischem Recht (wie Anm. 24). Vgl. auch die scharfe Juristenkritik, die der Theologe Roger Bacon in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts an verschiedenen Stellen seines Werkes vorbrachte: Fr. Rogeri Bacon *Opus Tertium. Opus Minus. Compendium Philosophiae*, hg. v. J. C. BREWER (*Fr. Rogeri Bacon opera quaedam hactenus inedita* 1 = *Rerum Britannicarum Medii Aevi Scriptores or Chronicles and Memorials of Great Britain and Ireland during the Middle Ages* 15), London 1859, S. 84–86, 418–423: Die Juristen hätten die Leitung der Kirche übernommen und stifteten durch die legistische Pervertierung des einst göttlichen kanonischen Rechts überall Unfrieden und rissen, ganz gleich ob Legisten oder Kanonisten, alle Pfründen an sich, obwohl die Jurisprudenz, insbesondere wenn sie von Laien betrieben sei, kaum mehr als eine *ars mechanica* sei (dazu auch GILLI, La noblesse du droit, wie Anm. 21, S. 129–130).

Quelle fassen. Dies verdanken wir einerseits einem von Karl V. selbst in Auftrag gegebenen Traktat, der den Ruhm des Monarchen feiern sollte: »Le songe du Vergier« (1378). Die Leitung des Staatswesens, so der vom König mit der Abfassung betraute Évrart de Trémaugon, ein Pariser Legist, solle der König einem Rat weiser Männer anvertrauen, *par lesquels je entens principalement, lez Juristes, c'est assavoir qui sont experts en Droit canon en Droit cyvil et ez coustumes et es constitucions et loys royaux*. Durch jene nämlich sei der Staat zu regieren, keinesfalls durch Artisten, die durch ihr Aristotelesstudium möglicherweise eine gewisse Vorstellung von den *principes du gouvernement du pueple*, aber als reine Theoretiker keine Ahnung davon hätten, wie man einen Staat in der Praxis leite.⁵⁵⁾ Der scharfe Ton lässt bereits erahnen, dass dies keine grundsätzlichen, in der abgelegenen Studierstube eines Legisten entstandenen Reflexionen über die beste Staatsform sind – es handelt sich um den Beitrag zu einer Diskussion, die mit Nicolas d'Oresme (1322–1382), einem französischen Theologen, und seiner volkssprachlichen Übersetzung der aristotelischen Schriften einsetzte. Als ebenfalls in der Gunst des Königs stehender Gelehrter hatte Nicolas d'Oresme die sprunghaft angewachsene Bedeutung der Legisten im Rat des Königs sehr wohl vermerkt, die mit ersten zaghaften Anfängen einer gezielten Verwendung legistisch ausgebildeter Experten unter Philipp August (1179–1223) und Philipp dem Schönen (1285–1314) kaum zu vergleichen war. Der aristotelisch geschulte Theologe setzt, im Gegensatz zur weit verbreiteten Kritik an der Rolle der Juristen im Rahmen der Rechtsprechung, an ihrem Einfluss auf die Gesetzgebung an und betrachtet die Verwendung bestimmter Formeln des römischen Rechts (*princeps legibus solutus*) in einer *Ordonnance* von 1374 und in den königlichen Kanzleiformeln als deren verhängnisvolles Werk, das die französische Monarchie in die Gefahr bringe, in die von Aristoteles in schwarzen Farben gezeichnete Tyrannis abzugleiten. Das von den Legisten zum Dogma erhobene römische Recht Justinians jedoch sei keinesfalls ohne weiteres auf jedes beliebige Staatswesen der Gegenwart ohne eigene Gesetzgebungsakte des Monarchen zu

55) Der Text des »Songe du vergier« ist zitiert nach KRYNEN, *L'empire du Roi* (wie Anm. 31), S. 120–121: *Donques, le principal propos et estude d'un Roy doit estre bien gouverner son pueple et par le conseil dez sages, par lesquels je entens principalement, lez Juristes, c'est assavoir qui sont experts en Droit canon en Droit cyvil et ez coustumes et es constitucions et loys royaux; par le conseil de ceulx doit estre le peuple gouverné et non mie par les Arcians, ja soit ce que ilz aient lez principes deu gouvernement du pueple, c'est assavoir ez livres des Ethyques, de Yconomiques et de Pollytiques, mez ilz ont cez principes et ceste sience en general et si n'en ont pas la pratique ne si ne le saroint mettre en effet [...] ce appartient a un Juriste ou bon costumier*. Das Bild der in der Rechtsprechung tätigen Juristen in Frankreich ist für die Zeit des avignonesischen Exils zu ergänzen um Tätigkeit der Richter jener Gerichte, welche in Avignon und dem Comtat Venaissin die Gerichtsbarkeit Auftrag des Papstes als Territorialherr ausübten. Deren Tätigkeit im Bereich des Strafrechts ist umfassend untersucht worden von Jacques CHIFFOLEAU, *Les justices du pape. Délinquance et criminalité dans la région d'Avignon au 14ème siècle* (Publications de la Sorbonne. Série histoire ancienne et médiévale 14), Paris 1984 (Untersuchungen zum Justizpersonal finden sich ebd., S. 51–68).

übertragen – eine Selbstverständlichkeit, derer sich Juristen in Unkenntnis der allgemeinen Prinzipien der Staatsführung jedoch aufgrund ihrer einseitigen und intellektuell wenig anspruchsvollen Ausbildung am römischen Recht nicht bewusst seien.⁵⁶⁾

Im Text des Nicolas d'Oresme findet sich neben einer rhetorisch zugespitzten inhaltlichen Kritik am römischen Recht also auch jene Geringschätzung der juristischen Methodik, der wir bereits im 12. Jahrhundert begegnet sind. Sie sollte sich unter dem Einfluss der Humanisten, insbesondere im Italien des 15. Jahrhunderts, noch weitaus massiver artikulieren und die gesamte textliche Basis des Rechtsunterrichts einschließlich der ahistorischen Auslegungsmethode des *mos italicus* in Frage stellen⁵⁷⁾. Gelehrte Kritik an den gelehrten Juristen hatte aber nicht nur hinsichtlich der Qualität der Ausbildung bereits im 14. Jahrhundert Tradition. Auch die besseren Karriereaussichten der Juristen und ihre Tätigkeit als Räte bleiben der Topologie – nicht selten aus allzu verständlichem Konkurrenzdenken – gelehrter Juristenschelte erhalten.

Der in der volkssprachlichen Literatur auftretende Tadel scheint sich hingegen ganz besonders auf einen Bereich juristischer Tätigkeit zu konzentrieren: die Rechtsprechung. Es würde zu weit führen, an dieser Stelle alle einzelnen Texte zusammenzutragen, welche sich zwischen dem 13. und dem 15. Jahrhundert mit ungerechten und korrupten Richtern oder lügnerischen und habgierigen Advokaten befassen. Vor allem die so genannte Vagantenliteratur ist dazu bereits vielfach als reiche Fundgrube ausgewertet worden. Gerade aber, um nur ein Beispiel zu nennen, der »Renner« des Hugo von Trimberg macht mit seinen häufigen Nennungen des »juristen«, der dem habgierigen »judisten« gegenübergestellt wird, eines erneut deutlich: Auch im Reich war um 1300 der gelehrte Jurist als tragende Figur der (kirchlichen) Rechtsprechung eine recht weit verbreitete Erscheinung⁵⁸⁾.

56) Das angeführte Zitat aus dem römischen Recht stammt aus Dig. 1.3.31 bzw. Dig. 1.4.1. Die weiteren Passagen folgen KRYNEN, *L'empire du Roi* (wie Anm. 31), S. 117–119 (mit weiterer Literatur). Zu verweisen ist auf die in der Sache vergleichbaren Angriffe des Theologen Johannes Gerson (1363–1429), die auch die ebenfalls unzureichend ausgebildeten Kanonisten nicht verschont. Ähnliches äußert sein Lehrer Pierre d'Ailly, der den Kanonisten vorwirft, sie verehrten die Dekretalen wie eine Heilige Schrift (ebd., S. 123–124). Vgl. zur lateinischen Rezeption der aristotelischen Πολιτικά Christoph FLÜELER, *Rezeption und Interpretation der Aristotelischen »Politica« im späten Mittelalter*. Teil 1–2 (Bochumer Studien zur Philosophie 19.1–2), Amsterdam-Philadelphia 1992.

57) Zur Kritik italienischer Humanisten an der Methode der Juristen vgl. GILLI, *La noblesse du droit* (wie Anm. 21), S. 163–199. Vgl. auch zu den Inhalten der Kritik vorwiegend deutscher Humanisten des 16. Jahrhunderts Franz HEINEMANN, *Der Richter und die Rechtsgelehrten. Justiz in früheren Zeiten*, Leipzig 1900 (ND Düsseldorf-Köln 1969), S. 74.

58) Einen Text, der eindrücklich illustriert, in welchem Umfang die in der Literatur vorgebrachte Kritik vielerorts der spätmittelalterlichen Gerichtspraxis entsprach, hat Peter-Johannes Schuler vorgestellt. Es handelt sich um eine anonyme volkssprachliche Reformschrift aus dem Straßburger der Mitte des 15. Jahrhunderts, welche die erheblichen Missstände am Straßburger Offizialat einzeln benennt: betrügerische Gerichtsboten, welche zum Nachteil der Parteien die Ladungen nicht zustellen,

Einer der wohl gelungensten literarischen Texte, welche die Praxis gelehrter Rechtsprechung als wichtigstes Tätigkeitsfeld mittelalterlicher Juristen in satirischer Form darstellt, ist der Prozess des Richters Bridoye in Rabelais' »Tiers Livre«, den der Leser aus der Perspektive des Augenzeugen Pantagruel verfolgt. Bridoye, ein Freund Pantagruels, war bereits vier Jahrzehnte als Richter tätig und hatte 4000 unbeanstandet gebliebene Urteile gefällt, als eines Tages eine Partei Berufung gegen eines seiner Urteile bei einem *parlement* einlegte. In der Berufungsverhandlung trat zum Erstaunen der Richter zutage, auf welcher Grundlage alle bisherigen Urteile Bridoyes gefällt worden waren: Der Richter ließ die Würfel entscheiden und gab unumwunden zu, das fragliche Urteil könne möglicherweise tatsächlich anfechtbar sein, weil ihn seine Augen beim Ablesen der Würfelzahl mittlerweile gelegentlich im Stich ließen. Auf die Frage des verdutzten Vorsitzenden Trinquamelle, warum er aber dann nach eigenem Bekunden während des Verfahrens Säcke voller Schriftstücke anfertigen ließ, die er überdies vor der Urteilsfindung den streitenden Parteien zugeordnet auf den entgegengesetzten Seiten der Richterbank aufbaue, gab Bridoye drei Gründe zur Antwort: Zum Ersten erfülle er damit die formalen Anforderungen, zum Zweiten betreibe er dies zur körperlichen Ertüchtigung und zum Dritten sei dies ein Mittel zur Urteilsverschleppung, da auch ein Prozess unter den Händen des Richters erst wachsen und gedeihen müsse, bis er reif für eine Sentenz sei⁵⁹⁾.

ein vom Official bis zu den Advokaten korruptes Gerichtswesen, das sich von großen Klöstern beschenken lässt und dienstbar deren Geldforderungen eintreibt, nach der Höhe der Handsalbe statt nach Qualifikation ausgewähltes Gerichtspersonal, bewusste Prozessverschleppung und epresserische Geldforderungen durch die Prokuratoren, Notare, die Zeugenverhöre überhaupt nicht oder verfälschend protokollierten, unregelmäßige Gerichtszeiten zum Nachteil der teils aus großer Entfernung anreisenden Landbevölkerung, unerfüllbare Ladungsfristen und schließlich – als Spezifikum eines geistlichen Gerichts – die leichtfertige Verhängung geistlicher Strafen bei Schuldsachen; Peter-Johannes SCHULER, Die »armen lüt« und das Gericht. Eine Straßburger Schrift über die Reform des geistlichen Gerichts, in: Recht und Schrift im Mittelalter (wie Anm. 13), S. 221–236. Vgl. zu geistlichen Zwangsmitteln bei nichtbezahlter Schuld die Nachweise bei Thomas WETZSTEIN, »Tam inter clericos quam laicos«? Die Kompetenz des Konstanzer geistlichen Gerichts im Spiegel der archivalischen Überlieferung, in: Praxis der Gerichtsbarkeit (wie Anm. 33), S. 47–81, hier S. 48, 65 und 71. Zu Hugo von Trimbergs Juristenschelte ist zu verweisen auf Erich GENZMER, Hugo von Trimberg und die Juristen, in: L'Europa e il diritto Romano. Studi in memoria di Paolo Koschaker, I, Mailand 1954, S. 289–336; vgl. zu Hugo von Trimbergs Kritik als Ausgangspunkt des Sprichwort »Juristen, böse Christen« Maximilian HERBERGER, Art. »Juristen, böse Christen«, HRG 2 (1978), Sp. 482–484; zum frühneuzeitlichen Fortleben des Sprichworts vgl. Michael STOLLEIS, Juristenbeschimpfung, oder: Juristen böse Christen, in: Politik-Bildung-Religion. Hans Maier zum 65. Geburtstag, hg. v. Theo STAMMEN u. a., Paderborn 1996, S. 163–170. Eine Zusammenstellung einiger vergleichbarer französischer Zeugnisse aus dem 12. und 13. Jahrhundert durch Meynial zeigt, dass auch hier ausschließlich die Tätigkeit gelehrter Juristen im Bereich der Rechtsprechung der Stein des Anstoßes war; MEYNIAL, Remarques sur la réaction populaire (wie Anm. 45); vgl. auch Paul OURLIAC, Troubadours et juristes, in: Cahiers de civilisation médiévale 8 (1965), S. 159–177.

59) Zugrundegelegt ist François Rabelais, Le Tiers Livre. Edition critique commentée par M.A. SCREECH (Textes littéraires français 102), Genève 1964, ch. XXXIX–XLII, S. 267–295 (mit Nachweisen

Selten dürfte ein Text auch nach Jahrhunderten für einen vorgebildeten Leser so wenig von seiner beißenden Ironie und seiner zielgenauen Komik verlieren. Bridoye, den der Leser oft in direkter Rede vernimmt, kann kaum einen Satz ohne ein halbes Dutzend meist dem römischen Recht entnommene Allegationen von sich geben, die ihm zum Beleg seiner in Sentenzenform geäußerten abstrusen Einlassungen dienen und mit dem betreffenden Gegenstand tatsächlich kaum mehr als ein Wort gemeinsam haben. In seiner frappierenden Naivität ist Bridoye überdies der festen Überzeugung, auch die versammelten Kollegen gewönne auf gleiche Art und Weise die Grundlage ihrer Urteile – auch sie benutzten sicherlich Würfel zur Urteilsfindung und studierten dennoch die in großen Massen und großer Vielfalt vorliegenden Akten, die anschließend in exakter Terminologie die sprichwörtliche Umständlichkeit und Langwierigkeit des gelehrten Prozesses widerspiegeln. Doch nicht nur eine überzogene Schriftlichkeit, auch der Gerichtsbetrieb selbst mit seinem umfangreichen Personal erscheint in der Schilderung Bridoyes als reiner Selbstzweck, der zu nichts anderem dient als die Parteien finanziell auszusaugen und aus dem einstmals klar abgrenzbaren Streitgegenstand ein mächtiges Wesen in Saft und Kraft zu machen, indem – wie dies auch die Etymologie des Wortes »procès« nahelege – die Säcke prall mit Akten gefüllt würden⁶⁰.

der älteren Literatur ebd., S. 267 Fn. 10). Vgl. zu dieser Passage zuletzt Theodore ZIOLKOWSKI, Judge Bridoye's Ursine Litigations, in: *Modern Philology* 92 (1995), S. 346–350 sowie Derek VAN DER MERWE, Making Light of Heavy Weather. François Rabelais's »Deconstruction« of Scholastic Legal Science, in: *Miscellanea Domenica Maffei dicata. Historia – Ius – Studium*, hg. v. Antonio GARCÍA Y GARCÍA/Peter WEIMAR, Goldbach 1995, S. 541–556, hier S. 547–552 (mit weiterer Literatur). Als Begründung, warum er diese Form der Prozessverschleppung praktiziere, gibt Bridoye an (Rabelais, *Le Tiers Livre*, wie oben, ch. XLII, S. 285, unter Beibehaltung der eigenwilligen Transkription der Allegationen durch den Herausgeber): *Je temporize, attendant la maturité du procès et sa perfection en tous membres, ce sont escriptures et sacs. Arg. in l. Si maior., C. commu. divi. [Cod. 3.37.4] et de cons., d. j. c. Solennitates [De cons. D.1 c.1], et ibi gl.* Die beiden allegierten Normen stehen mit dem Sachverhalt in äußerst losem Zusammenhang (Cod. 3.37.4 behandelt die bei einer Erbaueinandersetzung geltenden Fristen, De cons. D.1 c.1 die zwischen einer Kirchweihe und ihrer feierlichen Begehung zulässigen Fristen).

60) Vgl. zu den Allegationen etwa das oben zitierte Beispiel. Die Allegationstechnik erscheint derart authentisch, dass die von Screech rekonstruierte Benutzung des »Dictionarium« von Albericus de Rosate durch Rabelais (vgl. dazu oben S. 275; die entsprechende Erläuterung des Herausgebers findet sich in der benutzten Edition auf S. 267 in Fn. 10) allein dies nicht zu erklären vermag. Als Sohn eines Advokaten besaß Rabelais entweder selbst ausreichende Kenntnisse der juristischen Literatur oder er ließ die Allegationen von einem studierten Juristen in die entsprechende Form bringen. Die eingereichten Schriftstücke beschreibt Bridoye in korrekter Terminologie folgendermaßen (ch. 29, S. 271): *Ayant bien vue, reveu, leu, releu, paperassé et feuilleté les complainctes, adjournements, comparitions, commissions, informations, avant procedez, productions, alleguations, intendictz, contredictz, requestes, repliques, dupliques, tripliques, escriptures, reproches, [griefs], salvations, recollemens, confrontations, acarations, libelles, apostoles, lettres royaulx, compulsoires, delinatoires, anticipatoires, evocations, envoyz, renvouz, conclusions, fins de non proceder, apoinctemens, reliefz, confessions, exploictz et aultres telles dragéss et espisseries d'une part et d'aultre, comme doit faire le bon juge.* Vgl. zum mittelalterlichen Prozessschriftgut den weiter oben erwähnten Sammelband »Als die Welt in die Akten kam. Prozeßschriftgut im eu-

Manches, was hier in satirisch gebrochener Form gegen Juristen vorgebracht wird, mag der grundsätzlichen Neuausrichtung der Jurisprudenz unter dem Einfluss des Humanismus geschuldet und damit nicht ohne weiteres auf das Mittelalter übertragbar sein⁶¹). Die Mehrzahl der Kritikpunkte deckt sich jedoch in einer Weise mit der konventionellen Juristenschelte, dass dieser Text auch für das vorangehende Jahrhundert Geltung beanspruchen dürfte. Richterliche Willkür, Habsucht der mit Rechtsprechung befassten Juristen und damit astronomische Gerichtskosten, lange Verfahrensdauer – diese Vorwürfe begleiteten die Jurisprudenz bereits seit langem. Auch die vor allem aufgrund zahlreicher Einspruchsmöglichkeiten enorme zeitliche Dauer und in zahlreiche Nebenverfahren zerfasernde Unübersichtlichkeit der Verfahren war ebenso wie der Vorwurf der künstlichen Aufblähung keine neue Beobachtung. Vielleicht sind allein die Entlarvung der Allegationstechnik als leere Zitatenskulisse und der Vorwurf eines unreflektierten Schriftfetischismus nicht ohne weiteres auf das 15. oder gar 14. Jahrhundert übertragbar. Dennoch dürfte Rabelais' Gerichtssatire recht authentisch widerspiegeln, wie Gebildete auch bereits in unserem Betrachtungszeitraum die gelehrte Rechtsprechung wahrnahmen – und dabei mit der Kritik bildungsferner Schichten an der Rechtspflege eine große Schnittmenge gebildet haben.

ropäischen Mittelalter« (wie Anm. 45). Frühere Belege zur Kritik an der Dauer von Gerichtsverfahren finden sich bei BRUNDAGE, *Vultures, Whores, and Hypocrites* (wie Anm. 24), S. 74–75. Das Personal und den Prozessbetrieb schildert Bridoye mit folgenden Worten (ch. XLII, S. 286): *Comme vous aultres, messieurs, semblablement les sergens, huissiers, appariteurs, chiqaneurs, procureurs, commissaires, advocatz, enquesteurs, tabellions, notaires, grephiers, et juges pédanées de quibus tit est lib. III. Cod., sugsans bien fort et continuellement les bourses des parties, engendrent à leurs procès, teste, pieds, gryphes, bec, dents, mains, venes, arteres, nerfz, muscles, humeurs. Ce sont les sacs. [...] La vraye etymologie de 'procès' est en ce qu'il doit avoir en ses prochatz [poursuite] pron sacs*. Tatsächlich wurde im späteren Mittelalter das Schriftmaterial eines Prozesses üblicherweise in einem oder gar mehreren Säcken aufbewahrt, vgl. (mit Beispielen des Parlement de Toulouse) Leah OTIS-COUR, *Disputes involving women before the Parliament of Toulouse in the fifteenth century*, in: *Praxis der Gerichtsbarkeit in europäischen Städten des Spätmittelalters* (wie Anm. 33), S. 445–464, hier bes. S. 445 mit Fn. 2.

61) So wurden im 16. Jahrhundert unter dem Einfluss des Humanismus, um nur einige Stichpunkte zu nennen, die Rechtstexte selbst einer grundsätzlichen philologischen Rezension unterzogen und dem »Corpus Iuris Civilis« zunehmend die griechischen *leges* wieder zurückgegeben, die Glosse verschwand aus den nun gedruckten Texten und die mittlerweile klassische Kommentartradition gelangte zu ihrem Ende. Eine ausführliche Betrachtung dieses Vorgangs, allerdings vorwiegend auf das römische Recht konzentriert, liegt vor bei Hans Erich TROJE, *Graeca leguntur*. Die Aneignung des byzantinischen Rechts und die Entstehung eines humanistischen Corpus iuris civilis in der Jurisprudenz des 16. Jahrhunderts (Forschungen zur neueren Privatrechtsgeschichte 18), Köln/Wien 1971 (ein kurzer Blick auf die in diesen Kontext gehörende »Editio Romana« des »Corpus Iuris Canonici« von 1582 findet sich ebd., S. 74–89); vgl. dazu DERS., *Die Literatur des gemeinen Rechts unter dem Einfluß des Humanismus*, in: *Handbuch der Quellen und Literatur der neueren europäischen Privatrechtsgeschichte*, Bd. 2: *Neuere Zeit (1500–1800)*. Das Zeitalter des gemeinen Rechts. Erster Teilband: *Wissenschaft*. Veröffentlichung des Max-Planck-Instituts für europäische Rechtsgeschichte, München 1977, S. 615–795.

Wie unterschiedlich dabei die Wahrnehmung je nach Ausbildung des Beobachters sein konnte, zeigt erneut ein Zeugnis des Bartolus von Saxoferrato (1313/14–1357) in einem der seltenen Versuche, die allen Juristen gemeinsamen Merkmale zusammenzufassen. In seinem breit überlieferten Traktat zum Zeugenbeweis hat sich der italienische Jurist just seinen eigenen Stand als Beispiel dafür erwählt, die Art und Weise zu demonstrieren, wie der Nachweis erworbener Eigenschaften mit Hilfe eines Zeugenbeweises zu erbringen sei. In streng nach der – wohl über Thomas vermittelten – aristotelischen Kategorienlehre vorgehender Argumentation stellt er fest, nur Juristen könnten vermittels einer *examinatio* mit Sicherheit feststellen, ob jemand anderes ebenfalls Jurist sei. Neben einer regelrechten Prüfung des Fachwissens ließe sich für einen Experten jedoch auch anhand bestimmter Tätigkeiten eine behauptete Haltung oder Anlage feststellen. Bei einem *iurista* sei dies das Studium von Fachliteratur, das Allegieren oder auch das Antworten durch Allegationen. Juristische Laien hingegen könnten aufgrund eigener schlussfolgernder Beobachtung lediglich wahrscheinlich machen, dass eine bestimmte Person ein Jurist sei, etwa wenn dieser im Gewand eines Advokaten einherschreite oder vor einem Richter als Anwalt auftrete – auch wenn der Zeuge selbst nichts von dem verstanden habe, was der Betreffende vorgebracht habe.⁶²⁾

Das bereits im Zusammenhang mit den Advokatenhonoraren zu Rate gezogene Prozesshandbuch Durantis, das im ersten Buch alle im gelehrten Verfahren auftretenden Personen behandelt, widmet angesichts der Bedeutung, die Juristen im Rahmen der gelehrten Rechtsprechung zukam, unseren Juristen nicht ohne Grund seine besondere

62) Susanne LEPSIUS, Der Richter und die Zeugen. Eine Untersuchung anhand des »Tractatus testimoniorum« des Bartolus von Sassoferato. Mit Edition (Studien zur europäischen Rechtsgeschichte 158), Frankfurt a. M. 2003, S. 274–275: *Alie qualitates sunt naturaliter acquisite hominibus, de quibus Aristoteles facit quattuor species. Prima uocatur habitus et dispositio: ex quibus quis dicitur scientificus alicuius scientie, ut grammaticus, philosophus uel legista uel artifex alicuius artificii, ut cerdo, faber et similia uel uirtuosus seu uitiosus. Et iste qualitates siquidem de anima faciliter mouerentur, dicitur dispositio, si difficulter dicitur habitus. Qui habitus acquiritur ex frequentatis actibus et quanto pluries frequentatur, tanto maior fuit habitus. Omne enim artificium per exercitium recipit incrementum. De hiis igitur qualitatibus probandis aliquid uideamus. Iuristam esse solum uera probatione probare possunt iurisperiti, quos sufficit dicere sic esse, quia illum examinauerunt. Hoc enim uerbo »interrogatio« et responsio includitur et sic per sensum causa redditur. Idem si dixerint, quia illum uiderunt legere, allegare uel allegationibus respondere uel aliquem actum, qui in alium quam iuristam non caderet. In ceteris speculatiuis scientiis puto idem. Testes uero, qui iuriste non essent, coniecturis aliquibus probabiliter demonstrarent, ut quia eum in habitu aduocatorum uidit incedere et eum uidit coram iudice aduocare, licet quid diceret ignoraret. Hoc enim tantam presumptionem induceret, quod ei staretur, nisi contrarium doceretur per iurisperitos, qui per examinationem ita non esse sicut esse peritum comprehendunt. Idem in ceteris scientiis, quarum periti secundum mores ciuitatis utuntur diuerso habitu a communi. Et si queratur, an sit iurista, sufficit testificantem esse iuristam, nec curatur magne uel parue sufficientie sit. Si uero determinate queratur, ut an sit iurista sufficiens ad doctoratum uel ad aliquid simile, tunc testem oportet esse eiusdem sufficientie uel maioris quam illa, de qua queritur. Secus si esset minoris: nullus enim potest iudicem certum reddere de eo, quod uires intelligentie ipsius testis excedit.*

Aufmerksamkeit. Die mit Allegationen aus dem gelehrten Recht und Schlaglichtern aus dem Gerichtsalltag des 13. Jahrhunderts durchsetzte umfangreiche Textpassage behandelt ein derart breites Spektrum verschiedener Aspekte anwaltlicher Tätigkeit im Rahmen der gelehrten Rechtsprechung, dass es kaum übertrieben scheint, den Text als Advokatenpiegel aus der Feder des wohl erfolgreichsten mittelalterlichen Prozessualisten anzusprechen. Einen in unserem Zusammenhang besonderen Wert besitzt der Abschnitt über das Plädieren, denn wie an vielen anderen Stellen seines für Praktiker konzipierten Werks auch hat der Speculator hier eine große Zahl von Beispieltexen gelungener Plädoyers gesammelt – und angesichts dieser Texte mag unmittelbar einleuchten, warum selbst lateinkundige Zeugen den Ausführungen ihrer eigenen rechtlichen Vertretung kaum gefolgt haben können: Nicht wenige der häufig banalen Sachverhalten gewidmeten Beispieltexen bestehen zu Hälfte aus Allegationen, und die Allegationen vor Gericht behandelt Duranti im Übrigen in einem eigenen Exkurs im zweiten Buch seines Handbuchs, das die Gerichtshandlungen zum Gegenstand hat⁶³).

63) Die gesamte Passage findet sich bei Duranti, Speculum (wie Anm. 45) I,4, De aduocato, Venedig 1499, f. 98ra–107rb. In unterschiedlicher Länge handelt der Textabschnitt zunächst die Einspruchsmöglichkeiten gegen die Person des Advokaten ab (etwa des Fehlen bestimmter körperliche Voraussetzungen, die Zugehörigkeit zu einem gesellschaftlichen Stand, dem die anwaltliche Tätigkeit verboten ist, oder Ausbildungsmängel). Daran schließt sich ein kurzer Abschnitt über die Anwaltskleidung vor Gericht an, dem zunächst eine Passage über das Verhalten des Advokaten gegenüber seinem Mandanten, anschließend gegenüber der gegnerischen Partei und ihrem Advokaten und schließlich gegenüber dem Richter folgen. Ein umfangreicher Passus behandelt anschließend das Plädieren. Der Text schließt mit Ausführungen zu den Aufgaben des Advokaten. Bei der Betrachtung des Plädierens ist allerdings in Rechnung zu stellen, dass während des 14. und vor allem während des 15. Jahrhunderts an den meisten Gerichten nur noch wenig mündlich verhandelt wurde. In aller Regel reichten die Advokaten alle Anträge schriftlich ein und trugen nur noch das Schlussplädoyer mündlich vor; BRUNDAGE, *The Practice of Advocacy* (wie Anm. 26), S. 27 mit Fn. 71. Ein repräsentatives Beispiel für den zweifelhaften Wert der Allegationen findet sich etwa in Duranti, Speculum (wie oben) § Nunc de exordiis et arengis, f. 103va: *Vbi non est fundamentum, nullum boni operis superest edificium, vt Extra De pres. non bapti. c. III. [X 3.43.3], et I. q. I. Cum Paulus [C.1 q.1 c.26] [...] Queso autem domine vt non verborem folia sed veritatis radicem consideretis, vt I. q. I. Marchion. [C.1 q.1 c.64], quia sicut anima prefertur corpori, sic scientia verbis, vt XXXVIII. di. Sedulo [D.38 c.12] [...] Primo enim sub compendio respondebo his, que pars altera ad suam proposuit intentionem fundandam. Secundo propono ea, propter que pars mea est in casu absolutionis, et altera est ei ad interesse ac in litis sumptibus condemnandam, ff. De iudi. Eum quem temere [Dig. 5.1.79], C. e. Properandum [Cod. 3.1.13], Extra De dolo. et contu. Finem [X 2.14.5]. Die Allegationen werden behandelt ebd., II,2 De disputationibus et allegationibus aduocatorum, f. 275va–279va. Wenn der Speculator zusammenfassend feststellt, der Advokat sei nicht verpflichtet, die allegierte Norm unter Angabe der genauen Textstelle zu nennen, sondern es reiche aus, wenn der Advokat zumindest das Rechtsbuch angeben könne (wie oben, hier § Porro aduocatus actoris, f. 278rb): *In summa nota quod aduocatus non cogitur dicere nomen legis vel decretalis, nec titulum vbi sit lex vel decretalis, sufficit enim dicere mente scilicet hoc dicit lex vel decretalis vel canon vel sic, est in C. vel in ff. vel in li. decretalium*. Die zur Begründung dieser Ansicht folgende Anzahl von Allegationen lässt allerdings in Verbindung mit der vorausgehenden Erläuterung, auch nach dem Ergehen einer Sentenz müsse eine nach*

Gerade diese bei Bartolus und Duranti überlieferten Passagen zur Technik der Allegation als spezifisches distinktives Merkmal der Juristen stellen einen der in der mittelalterlichen Geschichtsforschung nicht eben zahlreichen Fälle dar, in denen ein Sachverhalt der vorindustriellen Zeit im Konzept des »Habitus« Anknüpfungsmöglichkeiten an moderne sozialwissenschaftliche Theorien bietet. Wenn auch bereits durch Norbert Elias und weitere namhafte Soziologen des 20. Jahrhunderts verwendet, verdankt die Soziologie den Terminus des »Habitus« vor allem dem Werk Pierre Bourdieus, der dieses Modell in mehreren Schritten seit den 1960er Jahren zum Tragstein seiner »Soziologie der sozialen Praxis« erhob. Er bezeichnet ein Ensemble von erworbenen Dispositionen, das Denken, Wahrnehmen, Empfinden und Handeln erzeugt und sich als »Artikulationsstil, der Auskunft über das Selbst- und Weltverhältnis des jeweiligen Aktors gibt« auch in Form des sozial erworbenen sprachlichen Habitus äußert⁶⁴.

Mag die besondere und an bestimmte Kontexte gebundene Sprache ein unverwechselbares Merkmal mittelalterlicher Juristen gewesen sein und mögen sie eine spezifische soziale Position innegehabt haben, so stellt sich die Frage, was sie darüber hinaus von anderen Gelehrten unterschied. Neben einzelnen Attributen kommen hier zunächst Tracht und Bekleidung in Frage, und in der Tat spielen die *vestes* bei der erwähnten Behandlung der Juristen durch Duranti eine nicht unbedeutende Rolle: Wie die Kleidung des Priesters solle auch die Bekleidung des Advokaten *congruens* sein, und vor Gericht habe der Advokat in langem Gewand (*vestes talaris*) und *in habitu ornato* aufzutreten, damit auf diese Weise die Würde seines Amtes zur Geltung komme und er gleichzeitig vor dem Richter Eindruck schinden könne. Bei dieser Gelegenheit gibt Duranti eigene, freilich auch hier wiederum mit Allegationen durchgesetzte Empfehlungen für den Advokaten, die er anhand der Garderobenfragen seiner eigenen Bologneser Studienzeit illustriert und mit der Mahnung versieht, der Advokat solle sich den Kleidungsgebräuchen seiner jeweiligen Umgebung anpassen und in Italien einen von einer Fibel gehaltenen Umhang, nördlich der Alpen jedoch einen Mantel mit Ärmeln tragen⁶⁵. Ob und in

der Beratung mit Kollegen als einschlägig erkannte Rechtsnorm noch vorgebracht werden können, erahnen, welchen Stellenwert das Allegieren bereits in der Rechtspraxis des ausgehenden 13. Jahrhunderts besaß.

64) Zum »Habitus« bei Bourdieu sei verwiesen auf Beate KRAIS, Gunter GEBAUER, *Habitus* (Einsichten. Themen der Soziologie), Bielefeld 2002, S. 5 und S. 18. Vgl. auch ebd., S. 26–30, Ausführungen zu den auf Aristoteles und Thomas von Aquin zurückreichenden Wurzeln des *habitus*-Begriffs. Eine knappe Begriffsdefinition bietet auch A Dictionary of Sociology, hg. v. John SCOTT/Gordon MARSHALL, Oxford 2005 (Erstersch. Oxford 1994), Art. »habitus«, S. 261; vgl. auch Cornelia BOHN, *Habitus und Kontext. Ein kritischer Beitrag zur Sozialtheorie Bourdieus*. Mit einem Vorwort von Alois Hahn, Opladen 1991, S. 77.

65) Dabei ist zu berücksichtigen, dass Juristen, wie erwähnt, in weiten Teilen Lateineuropas bis ins 15. Jahrhundert zum Stand der Kleriker gehörten und daher zunächst an ihrer Kleidung und an der Tonsur als solche zu erkennen waren; vgl. VERGER, *Les gens de savoir en Europe* (wie Anm. 37), S. 207–210, sowie umfassend GENZMER, *Kleriker als Berufsjuristen* (wie Anm. 18). Duranti, *Speculum* (wie

welchem Umfang sich jedoch die Kleidung eines Juristen von derjenigen eines anderen Gelehrten unterschied, muss offen bleiben. Schon die ausdrückliche Ausrichtung der Juristentracht an der Norm der Klerikertracht bei Duranti deutet darauf hin, dass sich Juristen von anderen mittelalterlichen Gelehrten äußerlich wenig unterschieden. Nicht einmal Buch, Ring und Birett als Standesinsignien, auf die Bartolus von Saxoferrato ausführlich in seiner Rede anlässlich der Promotion seines Bruders Bonaccursius zum *doctor legum* einget, waren ein exklusives Merkmal der Juristen⁶⁶.

Anm. 45) I,4, De aduocato § Sequitur videre de vestibus, f. 100ra. Im Zusammenhang mit der Notwendigkeit, im Talar aufzutreten, zitiert Duranti folgende Verse (ebd., f. 100ra): *Vir bene vestitus pro vestibus esse peritus / Creditur a mille, quamuis idiota sit ille. / Si careat veste nec sit vestitus honeste, / Nullius est laudis, quamuis sciat omne, quod audit.* Die Passage zum *habitus ornatus* lautet wie folgt (ebd., f. 110ra-b): *Non ergo accedat ad iudicis conspectum nisi in habitu ornato, vt XXXIII. di. c. p. in fine [D.33 c.6], et XXI. q. IIII. Sine ornato [C.21 q.4 c.4], quia in domibus regum sunt qui mollibus vestiuntur, vt XXI. q. IIII. c. I. in fi. [C.21 q.4 c.1] et Luce VII. [Lc 7,25], et edictum De postulando [Lugd. II c.19] propositum est, vt non solum ratio tuende dignitatis habeatur, sed etiam decoris, vt ff. De postul. l. I. rubrica I. [Dig. 3.1.1.pr.], licet enim ex ornato non sit quis iustitiam habiturus, vt XXX. di. Si quis virorum [D.30 c.15], et licet vestis humilis et ornatus non coloratus laudetur, vt XLI. di. Parsimoniam [D.41 c.5], tamen affectate in vestibus sordes laudem non pariunt, vt e. di. § I. [Gr.a. D.41 c.1], Extra De custo. euca. c. II. [X 3.44.2]. in fine. Sepe enim maxime inter ignotos vestis est causa honoris iuxta illud hunc homines decorant quem vestimenta decorant, vt supra probatum est, et quem iudex magis ornatum inspiciet, maioris existimabit auctoritatis et ei assurgat salutatione delata dicens ei sede a dextris meis, ad quod quidem tenentur, vt C. De of. di. iudi. l. fi. [Cod. 1.48.3] in fine, et eum pre aliis honorabit, vt C. e. ti. l. pe. [Cod. 1.48.2]. De meo ergo consilio geret vestem sui professioni conuenientem non diuersi coloris aut diuersae partis, vt XX. q. I. c. fi. [C.20 q.1 c.16], non nimia breuitate vel longitudine notanda, vt Extra De vi. et ho. cleri. Clerici [X 3.1.15], non sericis texturis variatam vel ex variis coloribus ornatam, vt Gui. de Suz. Mutine legum professor, XX. q. IIII. c. I. [C.21 q.4 c.1], non fissam, vt Iac. doctor decretorum Bononiensis, XXI. q. IIII. Precipimus [C.21 q.4 c.5], quia dissolutos et fractos vestibus non recipimus, vt XLI. di. Parsimoniam [D.41 c.5], et incompositio corporis qualitatem indicat mentis, vt. e. di. § fi. [Gr.a. D.41. c.1]. Regionis igitur, in qua sunt, morem seruet, et his, cum quibus viuunt, se conferment, XLI. di. Quisquis [D.41 c.1] in prin., XII. di. Illa [D.12 c.11], VIII. di. Que contra [D.8 c.2], vt, cum in Italia fuerint, palliis affibulatis vtantur, cum vero ultra montes, capis manicatis vel palliis diffibulatis, vt domini legum bononienses vestiantur, vt nota XXX. distin. Si quis virorum [D.30 c.15], et probatur in pre. decre. Clerici [X 3.1.15] in fine et versiculo 'Capis'.*

66) Auch Bartolus gibt in der weiter oben zitierten Passage keinen Hinweis darauf, durch welche Merkmale sich Juristen in ihrer Kleidung von Nichtjuristen abheben könnten und ob die Kleidung auch ohne den situativen Kontext vor Gericht einen Laien befähige, einen Juristen von einem Artisten zu unterscheiden (vgl. oben Anm. 62) sowie Bartolus de Saxoferrato, Sermo in doctoratu domini Bonaccursii fratris sui (wie Anm. 37), S. 222. Zur Gelehrtentracht und den fehlenden Unterschieden zwischen Juristen und ihren gelehrten Kollegen der anderen Fakultäten vgl. die Zusammenfassung bei Andrea von HÜLSEN-ESCH, Kleider machen Leute. Zur Gruppenrepräsentation von Gelehrten im Spätmittelalter, in: Die Repräsentation der Gruppen. Texte, Bilder, Objekte, hg. v. Otto Gerhard OEXLE/Andrea von HÜLSEN-ESCH (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 141), Göttingen 1998, S. 225–257, hier bes. S. 228–238. Umfassend DIES., Gelehrte im Bild. Repräsentation, Darstellung und Wahrnehmung einer sozialen Gruppe im Mittelalter (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 201), Göttingen 2006, hier bes. S. 172–183 und S. 246–292; vgl. zum Aufkommen der

4. FAZIT

Kehren wir abschließend zum Arbeitsprogramm zurück, das ich mir eingangs selbst auferlegt habe und fragen nach Rolle, Selbstverständnis und Wahrnehmung der mittelalterlichen Juristen als Gelehrtengruppe. Über ihre Rolle im Sinne einer gesellschaftlichen Bedeutung dürfte es kaum Streitpunkte geben. Mit der im 12. Jahrhundert zunächst noch vereinzelt, später ubiquitär gefällten Entscheidung, eine immer komplexer werdende Gesellschaft mit Hilfe des Rechts als wandelbares und auf menschliches Handeln zurückgehendes Normensystem zu organisieren, wurden Juristen als akademisch ausgebildete Fachleute im Umgang mit diesem Normensystem unverzichtbar. Juristen dürften unter den mittelalterlichen Gelehrten diejenigen dargestellt haben, welche die intensivste Auseinandersetzung mit der Gesellschaft in ihrer ganzen Breite pflegten und am weitesten in sie hineinwirkten. Dabei fungierten sie nicht selten als Vermittler gelehrten Wissens, wie dies etwa an der Konsenslehre im durch Alexander III. reformierten Eherecht eindrücklich deutlich wird. Mit dieser Rolle war neben häufig beträchtlichen Einkünften auch ein erheblicher Machtzuwachs verbunden. Diese ebenso praktische wie einträgliche Relevanz ihrer Tätigkeit schloss jedoch nicht aus, dass sich eine dünne Schicht herausragender Vertreter dieses Gelehrtenstandes, nicht selten in Auseinandersetzung mit anderen Disziplinen, mit komplexen gesellschaftlichen Problemen auseinandersetzte und nicht selten weithin akzeptierte und nachhaltig wirksame Lösungsvorschläge präsentierte.

Das während des 12. und vermehrt während des 13. Jahrhunderts nachweisbare Wissen der Juristen um ihre tragende gesellschaftliche Rolle blieb nicht ohne Einfluss auf das Selbstverständnis dieses Gelehrtenstandes. Selbstverständlich wussten Juristen um ihre gesellschaftliche Bedeutung, auch wenn sie den Anspruch auf eine uneingeschränkte Führungsposition lediglich im Bereich des Zeremoniells nicht vollständig durchsetzen konnten. Gerade die hervorragenden Verdienstmöglichkeiten und die häufig ausgesprochen kritische Wahrnehmung ihrer Tätigkeit zwangen Juristen, sich mit standesethischen Normen auseinanderzusetzen, mit denen sie selbst bei geringer Neigung zur Selbstreflexion über ein weit verbreitetes Handbuch, das *Speculum* des Duranti, zwangsläufig konfrontiert waren.

Was die Wahrnehmung des Juristenstandes betrifft, scheint eine Differenzierung angebracht: Die Aufmerksamkeit nichtgelehrter Kreise konzentrierte sich vor allem auf den Bereich der Rechtsprechung, wo sich bald ein bunt gefächertes Spektrum an Topoi der Juristenschelte finden lässt. Verständlich wird eine solche Sicht der Juristen vor dem

Insignien der *doctores* während des 14. Jahrhunderts Laetitia BOEHM, *Libertas scholastica und negotium scholare. Entstehung und Sozialprestige des Akademikerstandes im Mittelalter*, in: *Universität und Gelehrtenstand. Büdinger Vorträge 1966*, hg. v. Hellmuth RÖSSLER/Günther FRANZ, Limburg 1970, S. 15–61, hier S. 48–49.

Hintergrund der Zäsur, den die gelehrte Rechtsprechung mit ihren Einzelrichtern, der tragenden Rolle der Schrift und nicht zuletzt einer mit Allegationen durchsetzten Fachsprache, die selbst für Lateinkundige kaum verständlich war, darstellt⁶⁷⁾. Gelehrte anderer Disziplinen nahmen vor allem die Karrierechancen deutlich wahr, die mit einem Studium der Rechte verbunden waren. Dabei blendeten sie aber sowohl die durch prosopographische Studien gut bekannten Standes- und Vermögensvoraussetzungen der meisten erfolgreichen Juristen ebenso aus wie die sich zunehmend verschärfende Konkurrenz, die seit dem 14. Jahrhundert den Charakter der Jurisprudenz als *scientia lucrativa* zunehmend in Frage stellte.

Trotz aller Kritik dürfte allerdings auch den meisten Nichtjuristen unter den Gelehrten bewusst gewesen sein, dass man auf die *homines novi* unter den mittelalterlichen Gelehrten kaum verzichten konnte. Selbst Platon hat gegen Ende seines Lebens offenbar erkennen müssen, dass mit Philosophenkönigen kein Staat zu machen war. Sein Alterswerk weist bereits die Richtung, die der Okzident zu Beginn des 12. Jahrhunderts unwiderruflich einschlagen sollte. Die Revision seines utopischen Staatsentwurfs trägt den Titel: »die Gesetze«.

67) Ein illustratives Vergleichsbeispiel ist hier durch die Studie Drüppels zu den nach deutschrechtlichen Verfahren urteilenden Kölner Richtern jüngst erschlossen worden; Hubert DRÜPPEL, *Iudex civitatis. Zur Stellung des Richters in der hoch- und spätmittelalterlichen Stadt deutschen Rechts* (Forschungen zur deutschen Rechtsgeschichte 12), Köln-Wien 2006, hier bes. S. 124–135. Vgl. auch Hans SCHLOSSER, *Spätmittelalterlicher Zivilprozeß nach bayerischen Quellen* (Forschungen zur deutschen Rechtsgeschichte 8), Köln/Wien 1971.